

**Kulturrat Österreich (Hg.)**

**Clemens Christl  
Markus Griesser**

**Unselbstständig  
Selbstständig  
Erwerbslos**



**Unselbstständig  
Selbstständig  
Erwerbslos**

Studie zu Problemen von  
Kunstschaffenden in  
der sozialen Absicherung  
aus sozialwissenschaftlicher Sicht

Durchgeführt von Clemens Christl  
und Markus Griesser

Im Auftrag der Kammer für  
Arbeiter und Angestellte Wien

Herausgegeben vom  
Kulturrat Österreich



**KULTURRAAT**  
ÖSTERREICH

## Impressum

### VerfasserInnen:

Diese Studie wurde im Auftrag der  
Arbeiterkammer Wien erstellt von  
Clemens Christl und Markus Griesser  
(Fertigstellung Februar 2016)

### Studienbeirat:

Roman Berka (AK Wien), Alexander De Brito  
(AK Wien), Jimmy Müller (ÖGB);  
Maria Anna Kollmann, Daniela Koweindl,  
Rikki Reinwein, Brigitte Rapp,  
Barbara Stüwe-Eßl, Günther Wildner  
(alle Kulturrat Österreich)

### Gesamtprojektleitung:

Doris Lutz, Charlotte Reiff, Roman Berka  
(alle AK Wien)

### Grafik:

Jo Schmeiser

### Lektorat:

Brigitte Rapp

### MedieninhaberIn:

Kulturrat Österreich  
Gumpendorfer Straße 63b, 1060 Wien  
[www.kulturrat.at](http://www.kulturrat.at)

Wien, September 2017

Alle Rechte vorbehalten,  
Nachdruck – auch auszugsweise –  
nur mit Quellenangabe gestattet

ISBN 978-3-200-05253-6

## **4 Vorwort**

## **5 Zusammenfassung**

### **Einleitung**

- 12** Forschungsdesign (1.1)
- 13** Theoretischer Rahmen (1.2)
- 16** Methodische und methodologische Grundlagen (1.3)

### **Praktischer Überblick**

- 22** Überblick zu relevanten gesetzlichen Änderungen seit 2008 (2.1)
- 26** Änderungen in der Durchführungspraxis (2.2)
- 31** Die Arbeit der Interessenvertretungen  
Kunst/Kultur/Medien zum Thema (2.3)

### **Problemlagen und Lösungsansätze**

- 38** Interessenvertretungen in vier Bereichen  
des Kunst- und Kulturfeldes (3.1)
- 41** Zur sozialen Lage von KünstlerInnen in Österreich (3.2)
- 44** Spezifika der sozialen Lage in den vier Bereichen  
des Kunst- und Kulturfeldes (3.3)
- 46** Zentrale Konflikt- und Problembereiche im  
Kunst- und Kulturfeld (3.4)
- 58** Lösungsansätze zwischen Interessenvertretungen  
und Behörden (3.5)
- 64** Typische Fallgeschichten (3.6)

### **Schlussfolgerungen**

- 75** Institutionelle Handlungsvoraussetzungen im Feld (4.1)
- 77** Perspektiven auf den IMAG-Prozess (4.2)
- 80** Fazit (4.3)

### **Anhang**

- 86** Verzeichnis der Interviews
- 87** Abkürzungsverzeichnis
- 88** Literatur
- 95** Kurzbiografien der Autoren

## Vorwort

Seit langem ist bekannt, dass in der Branche „Kultur“ bzw. „Kulturwirtschaft“ überproportional viele Beschäftigte im Laufe ihrer Lebensarbeitszeit prekär beschäftigt sind. Durch Lücken zwischen einzelnen Beschäftigungsverhältnissen, Probleme beim Wechsel zwischen Sozialversicherungen, Wartezeiten und Nachzahlungen kommt es zu nachteiligen Folgen in der sozialen Absicherung, wie Armut oder Armutsgefährdung.

Die AK Wien weist seit langem auf die teilweise sehr problematische soziale und oft auch rechtliche Situation atypisch und/oder prekär Beschäftigter hin. Während es durchaus schon einige Fortschritte gab (etwa bei freien DienstnehmerInnen), gibt es noch zahlreiche offene Fragen und Probleme – etwa die Forderung der Modernisierung und Ausweitung des ArbeitnehmerInnenbegriffs. Die große Bandbreite von atypischen Beschäftigungsformen und der Wechsel zwischen selbstständiger und unselbstständiger Arbeit stellen für die Interessenvertretung eine große Herausforderung dar.

4 Mit der vorliegenden sozialwissenschaftlichen Studie und mit ihrem juristischen Pendant wollte die AK einen umfangreichen Einblick in die Problemlagen der sozialen Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern gewinnen. Durch die Analyse von konkreten Herausforderungen wurde ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, neue Lösungsansätze zu finden und die Interessenvertretung bei der Verbesserung der sozialen Absicherung von Kunstschaffenden zu unterstützen.

Roman Berka  
Charlotte Reiff  
AK Wien

Wien, September 2017

## Zusammenfassung

Die Studie *Unselbständig, Selbstständig, Erwerbslos* besteht aus zwei Teilen: einerseits einem juristischen Teil, der bereits publiziert ist (vgl. Trost et al. 2017), und andererseits dem hiermit vorliegenden sozialwissenschaftlichen Teil. Letzterer beschäftigt sich mit zentralen Problem- und Konfliktfeldern, mit denen Kunstschaffende im Bereich der auf Arbeitslosigkeit bezogenen sozialen Sicherungssysteme in Österreich konfrontiert sind. Konzipiert als Pilotstudie, wird damit das Anliegen verfolgt, erste Einblicke in besagte Felder zu vermitteln. Methodisch basiert der Studienteil auf einer qualitativ-inhaltsanalytischen Auswertung von acht leitfadengestützten ExpertInneninterviews mit explorativem Charakter. Die Auswahl der Expertinnen konzentrierte sich dabei auf VertreterInnen von zentralen Interessengemeinschaften (IGs) des Kunstfeldes bzw. von relevanten Behörden und Institutionen im Bereich der sozialen Absicherung (AMS, SVA, KSVF, BMASK).

## Theoretischer Ausgangspunkt

Den theoretischen Ausgangspunkt bildet die Annahme einer fortwirkenden Orientierung des konservativ-korporatistischen Wohlfahrtsstaats in Österreich am doppelten gesellschaftlichen Leitbild eines starken Familiennährermodells sowie eines regulierten Normalarbeitsverhältnisses. Eine Abweichung von besagtem Leitbild geht entsprechend mit einem eingeschränkten Zugang zu sozialen Rechten einher. Im Bereich künstlerischer Tätigkeiten ist dieser Umstand insofern von besonderer Relevanz, als diese immer schon von den Normalitätsannahmen abwichen, die mit dem dargelegten Leitbild verbunden sind. Weiter an Brisanz gewann der Umstand durch „zunehmende Prekarisierungstendenzen“, wie sie etwa von der letzten umfassenden Studie zur sozialen Lage von Kunstschaffenden in Österreich im Jahr 2008 attestiert wurden (vgl. Schelepa et al. 2008). Diese Tendenzen verweisen auf eine Vielzahl unterschiedlicher Aspekte wie etwa auf diskontinuierliches und geringes Einkommen, auf mangelhafte erwerbsbiografische Kontinuität und Planbarkeit sowie auf komplizierte und häufig lückenhafte soziale Absicherung.

Vor diesem Hintergrund identifiziert die Studie – mit Blick auf rezente Entwicklungen auf rechtlicher Ebene sowie auf Ebene der Durchführungspraxis – *sieben zentrale Problem- und Konfliktfelder* im Bereich der auf Arbeitslosigkeit bezogenen sozialen Sicherungssysteme.

### Zentrale Problem- und Konfliktfelder

(1) Von zentraler Bedeutung ist die Komplexität des Zugangs zu Leistungen des AMS für Personen, die sowohl unselbstständig als auch selbstständig tätig sind, was sich durch die Einführung einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige und die dadurch bedingte rechtliche Neudefinition von Arbeitslosigkeit 2009 weiter verschärfte.

(2) Ein flankierendes Problem ergibt sich aus einem Lösungsversuch des Gesetzgebers für das dargelegte Grundproblem; namentlich aus der Option, die Selbstständigkeit ruhend zu melden, da sich diese Möglichkeit exklusiv auf künstlerische Tätigkeiten bezieht.

(3) Als drittes Problem lässt sich die Dysfunktionalität der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige bestimmen, die aus KünstlerInnenperspektive vor allem aus dem Niveau der Beitragssätze sowie aus der Länge der Bindungsfristen resultiert.

6

(4) Wer es als KünstlerIn (oder andere/r Neue/r Selbstständige/r) nichtsdestotrotz in den Bezug einer Lohnersatzleistung schafft, ist schließlich mit dem Widerspruch konfrontiert, zwar seine/ihre Tätigkeit etwa im Sinne der Anbahnung neuer Aufträge nicht fortsetzen zu dürfen, zugleich aber alles tun zu müssen, um wieder Arbeit zu finden.

(5) In Kunstsparten, die durch kurzzeitige Anstellungsverhältnisse gekennzeichnet sind, haben darüber hinaus viele das Problem, zwar Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten zu müssen, aufgrund von beschäftigungsbezogenen Diskontinuitäten jedoch kaum die erforderlichen Anwartschaftszeiten erreichen zu können.

(6) Ein weiteres Problem im Lohnersatzleistungsbezug wird im Umstand gesehen, dass die Betreuung durch Team 4, die Beratungs- und Betreuungseinrichtung (BBE) des AMS für KünstlerInnen, geografisch (auf Wien) und zeitlich (auf zwölf Monate) beschränkt ist.

(7) Ein letztes Konfliktfeld betrifft die Beratung zu den dargestellten Problemen – vor allem sofern diese an der Schnittstelle zwischen unterschiedlichen Rechtsmaterien angesiedelt sind –, wofür ein Servicezentrum in der SVA etabliert werden hätte sollen, was jedoch in einer als unzulänglich kritisierten Form geschehen ist.

Mit Blick auf mögliche Lösungsansätze für die genannten Probleme lassen sich zwei Ebenen unterscheiden: Auf einer grundlegenden Ebene geht es um die Frage, inwiefern die intendierten Reformen innerhalb des Rahmens, wie er durch die bestehende Sozialversicherungsarchitektur abgesteckt wird, verbleiben bzw. ob sie diesen überschreiten sollen. Auf einer zweiten Ebene geht es alsdann um konkrete Lösungsoptionen für die dargelegten Konflikt- und Problemfelder. Was erstere Ebene anbelangt, plädieren vor allem die InteressenvertreterInnen für ein neues und universelles System sozialer Absicherung, das ausgehend von den Interessen und Bedürfnissen prekär Beschäftigter zu konstruieren wäre. Demgegenüber setzen VertreterInnen der Institutionen stärker auf die Entwicklung von Speziallösungen für den Kunstbereich innerhalb bestehender Systemgrenzen, zumal deren Überschreitung mit einer Reihe von Risiken verbunden sei.

**Die konkreten Lösungsoptionen für die dargelegten Konflikt- und Problemfelder lassen sich dabei wie folgt resümieren:**

(1) Für das Problem der Komplexität des Zugangs zu Leistungen des AMS für KünstlerInnen wird von manchen auf bestehende Maßnahmen (z. B. die Ruhendmeldung), von anderen auf zusätzliche Maßnahmen (z. B. das Streichen der Pflichtversicherungsklausel nach §12 ALVG) verwiesen.

(2) Was die mit den bestehenden Regelungen der Ruhendmeldung verbundenen Probleme betrifft, sehen mehrere der interviewten ExpertInnen eine Lösung in der Ausdehnung dieser Option auf alle selbstständigen (d. h. auch auf nicht-künstlerische) Tätigkeiten.

(3) Hinsichtlich der mit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige verbundenen Probleme wird vor allem seitens der InteressenvertreterInnen auf Maßnahmen wie reduzierte Beiträge oder kürzere Bindungsfristen verwiesen.

- (4) Zumindest einen ersten Schritt in Richtung einer Lösung des Problems der Anbahnung neuer Aufträge während des Lohnersatzleistungsbezugs sehen die InteressenvertreterInnen in rechtsverbindlichen Auskünften seitens des AMS.
- (5) Für eine Lösung des Problems des Erreichens der erforderlichen Anwartschaftszeiten vor dem Hintergrund der nicht nur in manchen Kunstsparten üblichen Kurzzeitanstellungen wären aus deren Perspektive zudem spezielle Regelungen wie etwa eine Ausweitung der Rahmenfristen zu verankern.
- (6) Auf Widerspruch seitens mehrerer VertreterInnen der Institutionen stößt der Vorschlag von InteressenvertreterInnen, zwecks Lösung des dargelegten Problems mit der Betreuung durch Team 4 KünstlerInnen-service ein zeitlich nicht befristetes und bundesweit zugängliches Angebot zu schaffen.
- (7) Was schließlich die Umsetzung des Servicezentrums für Kunst- und Kulturschaffende betrifft, wird nicht bloß seitens der InteressenvertreterInnen eine Lösung in der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Einrichtung einer Servicestelle mit entsprechenden Kompetenzen durch die SVA gesehen.

## 8

### Überlegungen zur Umsetzung

Abschließend zum sozialwissenschaftlichen Teil der Studie werden alsdann auf Basis der Auswertung der ExpertInneninterviews einige Überlegungen zur Umsetzung der skizzierten Lösungsansätze angestellt. Hier geht es insbesondere – wie unter anderem anhand des Beispiels der 2009 eingesetzten Interministeriellen Arbeitsgruppen (IMAG) zur sozialen Lage von Kunstschaffenden ausgeführt wird – um institutionelle Handlungsvoraussetzungen im Sinne von Vernetzungen zwischen unterschiedlichen Stakeholdern im Feld. Darauf aufbauend wird schließlich der Argumentationsgang mit Blick auf das einleitend artikulierte Erkenntnisinteresse resümiert. Dabei bestätigt wird die Annahme, dass die wesentlichen Probleme der sozialen Absicherung von Kunstschaffenden unmittelbar mit der konservativ-korporatistischen Orientierung des österreichischen Sozialstaats am doppelten Leitbild eines starken Familiernährermodells und eines regulierten Normalarbeitsverhält-

nisses zusammenhängen. Die im Kunstfeld mit seinen komplexen Erwerbsverläufen zwischen Selbstständigkeit, Unselbstständigkeit und Erwerbslosigkeit evidente ‚Abweichung‘ von der hier unterstellten ‚Normalität‘ impliziert für die Betroffenen nämlich einen eingeschränkten Zugang zu sozialen Rechten. Die Folgen sind, wie die Studie zur sozialen Lage gezeigt hat, eine lediglich lückenhafte Absicherung gegenüber sozialen Risiken wie dem der Arbeitslosigkeit sowie eine erhöhte Gefahr der Verarmung und sozialen Ausgrenzung.

Die zuletzt umgesetzten bzw. aktuell diskutierten Ansätze zur Bearbeitung der dargestellten Problem- und Konfliktfelder zielen auf eine Abmilderung der skizzierten Auswirkungen. Der zentrale Vorteil dieser Ansätze besteht darin, dass sie ‚systemimmanent‘ umsetzbar sind und das Auftreten nichtintendierter Folgeprobleme reduzieren. Die mit ihnen verbundenen Nachteile liegen indes darin, dass die zugrundeliegenden Ursachen weitgehend unangetastet bleiben.



# Einleitung

## (1.1) Forschungsdesign

Die vorliegende Studie zielt darauf ab, ausgehend von der aktuellen Rechtslage und Durchführungspraxis sowie unter Einbeziehung der kulturpolitischen Auseinandersetzung des Kulturrat Österreich (KRÖ) Reibungspunkte im Sozialsystem für Kunstschaffende zu analysieren. Mit Fokus auf die auf Arbeitslosigkeit bezogenen Sicherungssysteme sollen Probleme an den Kreuzungspunkten der verschiedenen Systemkomponenten verständlich und leicht nachvollziehbar dargestellt und vorhandene Lücken aufgezeigt werden. Darüber hinaus werden die vorgefundenen Probleme anhand von Beispielen aus der Beratungspraxis zu typischen Fallgeschichten verdichtet, die eine Grundlage für die juristische Aufarbeitung der vorhandenen Probleme im juristischen Pendant dieser Studie (Trost et al. 2017) darstellen.

Als zeitlicher Rahmen für die Untersuchung wurden die Jahre 2008-2015 gewählt, beginnend mit dem Inkrafttreten der Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG) von 2007, die einen zentralen Einschnitt im Feld markiert, sowie der Präsentation der letzten umfassenden Studie zur sozialen Lage von Kunstschaffenden in Österreich (vgl. Schelepa et al. 2008). Der Untersuchungszeitraum endet im Jahr 2015 mit der letzten Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG). Ein weiterer Grund für die Festlegung des zeitlichen Rahmens ist die Konstituierung interministerieller Arbeitsgruppen (IMAG)<sup>1</sup> zu unterschiedlichen Themen der sozialen Lage von Kunstschaffenden in Reaktion auf die Ergebnisse der genannten Studie, deren konkreter Output im Folgenden ebenso Thema sein wird, wie die (noch) nicht umgesetzten Vorschläge (vgl. BMUKK 2010, KRÖ 2012a).

Hinsichtlich der Rechtsmaterien beschränkt sich die vorliegende Studie im Wesentlichen auf die für KünstlerInnen zentralen Gesetze im Bereich der Sozialversicherung: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

12

---

<sup>1</sup> An den IMAGs waren BeamtInnen aus den relevanten Ministerien (Kunst, Soziales, Gesundheit, Finanzen, Justiz, Frauen, Innen, Außen) VertreterInnen der Sozialversicherungsanstalten und des Arbeitsmarktservice (AMS), der großen Interessenverbände (Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wirtschaftskammer Österreich, Österreichischer Gewerkschaftsbund) und der Interessenvertretungen der Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden beteiligt.

(ASVG), Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) sowie Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) und KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz (KSV-SG).<sup>2</sup> Ihrem sozialwissenschaftlichen Charakter entsprechend bilden die genannten Gesetzesmaterien allerdings nur den Ausgangspunkt der vorliegenden Studie. Für ihre rechtswissenschaftliche Behandlung verweisen wir auf das juristische Pendant, das von Tanja Iljkic, Barbara Trost und Birgit Waldhör erstellt wurde (Trost et al. 2017).

Wie aus der oben genannten Studie zur sozialen Lage hervorgeht, sind Fragen der sozialen Absicherung aus der Perspektive der Betroffenen insofern von besonderer Relevanz, als kein anderes Thema KünstlerInnen in Österreich in vergleichbarer Form beschäftigt: Fast 60 Prozent der Befragten fühlt sich im Hinblick auf die Gewährleistung sozialer Absicherung im Alter bzw. bei Krankheit und Unfall, aber auch was die Komplexität der sozialversicherungsrechtlichen Lage anbelangt, besonders starken Belastungen ausgesetzt (vgl. Schelepa et al. 2008: 157ff.). Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden die theoretischen und methodischen Ausgangsüberlegungen der vorliegenden Studie skizziert werden.

## **(1.2) Theoretischer Rahmen**

In international vergleichender Perspektive wird der österreichische Wohlfahrtsstaat im Anschluss an Gøsta Esping-Andersen (1990) dem ‚konservativ-korporatistischen‘ Wohlfahrtsstaatsregime zugerechnet (vgl. etwa Tólos 2003: 80; Heitzmann/Österle 2008: 49f.). Im Bereich der sozialen Sicherungssysteme findet dies seinen prägnantesten Ausdruck in der Dominanz des Sozialversicherungsprinzips gegenüber

13

---

**2** Eine Einbeziehung von weiteren Sozialversicherungsgesetzen, der bedarfsorientierten Mindestsicherung, internationalen Aspekten der Sozialversicherung und Problemen, die aus fremdenrechtlichen Bestimmungen oder dem Ausländerbeschäftigungsgesetz resultieren, sowie solchen, die mit Fragen des Kindergelds einhergehen, war aufgrund des Umfangs dieser Themenbereiche im Rahmen der vorliegenden Studie nicht möglich. Auch arbeitsrechtliche Aspekte werden nur am Rande berührt.

den alternativen Prinzipien der Sozialversorgung und der Sozialfürsorge (vgl. etwa Badelt/Österle 2001: 6ff.). Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das doppelte gesellschaftliche Leitbild eines starken Familienernährermodells sowie eines regulierten Normalarbeitsverhältnisses (vgl. etwa Ostner/Lewis 1998: 218ff.; Mückenberger 1986): Als „handlungsleitende Fiktion“ (ebd.: 34) spielt dieses nämlich gerade im Bereich der sozialen Sicherungssysteme als Referenzpunkt bis heute eine bedeutende Rolle (vgl. etwa Tálos 2005: 20/23/36f.; Hermann/Flecker 2009: 24f.). Wie etwa Petra Wetzel betont, hat diese Orientierung vor allem für jene Personen negative Konsequenzen, deren Arbeits- und Lebensrealität nicht dem skizzierten Leitbild entspricht:

„Folge dieser idealtypischen Orientierung ist somit, dass jene, die freiwillig oder unfreiwillig vom Normalarbeitsverhältnis [...] und der ‚Normalfamilie‘ abweichen (müssen), mit einer eingeschränkten Gewährung sozialer Rechte und somit einer erhöhten Armuts- und Ausgrenzungsgefahr zu rechnen haben.“ (Wetzel 2003: 129)

Dieser Umstand gewann in Österreich seit Anfang der 1980er-Jahre an Bedeutung. Aufgrund der Orientierung am dargelegten Leitbild, wie sie exemplarisch in der Aufrechterhaltung und zum Teil sogar noch Verschärfung des Äquivalenzprinzips in der Arbeitslosen- und Pensionsversicherung ersichtlich wird, geriet die sozialpolitische Entwicklung hier nämlich fortschreitend in Widerspruch zur krisenhaften Entwicklung am Arbeitsmarkt. Diese war durch zwei zentrale Momente gekennzeichnet: zum einen durch eine seit Anfang der 1980er-Jahre beinahe kontinuierlich steigende und sich zunehmend strukturell verfestigende Arbeitslosigkeit (vgl. Tálos 2005: 44ff.; Atzmüller 2009: 136ff.), zum anderen durch die Ausbreitung sogenannter atypischer Beschäftigungsverhältnisse, die hinsichtlich der für sie verbindlichen Arbeits- und Entgeltbedingungen, hinsichtlich ihrer Einbindung in die sozialen Sicherungssysteme sowie hinsichtlich der aus ihnen resultierenden erwerbsbiografischen Perspektiven vielfach zu Prekarität tendieren (vgl. Tálos 1999; 2003: 82ff.; Fink 2003: 135ff.).

Während die hier skizzierten Tendenzen für den österreichischen Arbeitsmarkt im Allgemeinen verbindlich sind, gelten sie in besonderer Weise für das Feld künstlerischer Tätigkeiten. Dieses zeichnet sich zum einen seit jeher dadurch aus, dass das beschriebene Normalarbeitsverhältnis und die damit verbundenen Mechanismen der sozialen Absicherung hier niemals in umfassender Form durchgesetzt werden konnten.

Entsprechend waren Tendenzen der Prekarität selbst am Höhepunkt der Nachkriegsprosperität typisch für diese Tätigkeiten. Vor diesem Hintergrund erstaunt es wenig, wenn etwa das Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMsV 1969: 35) bereits in seinem *Bericht über die soziale Lage 1968* neben Menschen mit Behinderungen bzw. Personen mit Kinderbetreuungspflichten auch „Angehörige künstlerischer Berufe“ zu den besonderen ‚Problemgruppen‘ staatlicher Arbeitsmarktpolitik zählt. Zum anderen kam es im Sinne „zunehmende[r] Prekariisierungstendenzen“ (Schelepa et al. 2008: 55) aber auch in diesem Feld in den vergangenen Jahrzehnten zu weitreichenden Veränderungen der Arbeits- und Beschäftigungssituation, was mit einer Verschärfung der oben dargestellten Widersprüche im Bereich der sozialen Absicherung einherging. Eine Interessenvertreterin formuliert es wie folgt:

„Die [sozialversicherungsrechtlichen Probleme, Anm.] liegen eigentlich darin, dass diese ganze Sozialversicherungsstruktur auf klassischen Lohnarbeitsverhältnissen aufbaut. Also gerade wenn man die Arbeitslosenversicherung anschaut. [...] Und das ist im Bereich der Kunst wahrscheinlich nie so der Fall gewesen, und das wird immer weniger, die Anstellungen werden immer kürzer. Es gibt natürlich auch immer mehr Scheinselbständigkeiten, [...] die absurdesten Dinge, wo du dir denkst, das ist ein Anstellungsverhältnis natürlich, [...] das ist absurd, das als Werkvertrag zu handhaben.“ (Interview Beraterin IGBK)

Vor dem Hintergrund der übergreifenden Prekariisierungstendenzen der Gegenwart wird KünstlerInnen deshalb häufig eine Art PionierInnen-Rolle zugeschrieben, da „das Leben des sprichwörtlichen ‚brotlosen Künstlers‘ [...] heute zum typischen Lebens- und Arbeitsmodell für ein ganzes Heer von Kultur- und Wissensproduzenten geworden“ (Böhmler/Scheiffele 2005: 422) sei (vgl. exemplarisch auch McRobbie 2005). Entsprechend sind die für KünstlerInnen verbindlichen (sozialrechtlichen) Konflikt- und Problemfelder, wie sie im Rahmen der vorliegenden Studie behandelt werden, nicht bloß für diese soziale Gruppe von Relevanz, deren quantitativer Umfang von den AutorInnen der Studie zur sozialen Lage 2008 in einer – explizit als „konservativ“ ausgewiesenen – Schätzung mit rd. 18.200 Personen beziffert wird (vgl. Schelepa et al. 2008: 11). Vielmehr gewinnen diese Probleme und Konflikte angesichts der skizzierten Entwicklung für fortschreitend mehr Kunst-, Kultur- und Medienschaffende, aber auch für andere Gruppen von Erwerbstätigen an Bedeutung, die sich in der Grauzone zwischen selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeiten bewegen. Aufbauend auf

diese theoretischen Ausgangsüberlegungen wird im Folgenden das methodische Design der Studie dargelegt.

### **(1.3) Methodische und methodologische Grundlagen**

Aufgrund der kurzen Laufzeit des Forschungsprojekts, auf dem die vorliegende Studie basiert (Oktober bis Dezember 2015), wurde diese als Pilotstudie konzipiert. Das damit verfolgte Anliegen besteht also darin, erste Einblicke in die Problem- und Konfliktfelder zu vermitteln, mit denen Kunstschaffende im Bereich der auf Arbeitslosigkeit bezogenen sozialen Sicherungssysteme konfrontiert sind. Die detaillierte Erkundung dieser Felder muss Gegenstand zukünftiger Forschungen sein, die in methodischer Hinsicht vielfältiger und hinsichtlich ihrer Datenbasis breiter angelegt werden sollten.

Im Falle der vorliegenden Studie erfolgte die Datenerhebung – neben Literatur- und Quellenrecherchen – vor allem mittels (qualitativer) ExpertInneninterviews mit explorativem Charakter. Dabei vorausgesetzt wird ein – im Unterschied zu seinem alltagssprachlichen Gebrauch – breites Verständnis des ‚ExpertInnen‘-Begriffs: Der Status als ExpertIn wird über die Rolle der InterviewpartnerInnen als TrägerInnen spezieller Wissensvorräte den Gegenstand der Untersuchung betreffend definiert (vgl. Gläser/Laudel 2010: 12). Das ExpertInneninterview verweist im Anschluss an dieses Begriffsverständnis auf eine Methode, die es ermöglichen soll, solches Spezialwissen mittels spezifischer Formen der Gesprächsführung für die Erforschung sozialer Sachverhalte zu erschließen (vgl. Froschauer/Lueger 2003: 52f.).

Als sozialwissenschaftliche Methode kann das Interview dabei im Hinblick auf unterschiedliche Merkmale (z. B. Zweck, Gegenstand, Kommunikationsform) klassifiziert werden. Was das Merkmal seines Standardisierungsgrads anbelangt, lässt sich die hier gewählte Form – in Abgrenzung zu standardisierten (Fragebogen-)Interviews – als nicht- bzw. ‚teilstandardisiert‘ charakterisieren (vgl. Hopf 2008: 351). Konkret handelt es sich um Leitfadeninterviews, die sich an einem vorab entwickelten Fragenkatalog orientieren. Dieser Leitfaden diene hinsichtlich des Untersuchungsfelds als Strukturierungshilfe und im Hinblick auf die Erhebungssituation als Richtschnur; darüber hinaus garantierte er im Zusammenhang mit der Auswertung die Vergleichbarkeit der erhobenen Daten (vgl. Klammer 2005: 226ff.; Gläser/Laudel 2010: 40ff.; Bogner et al. 2014: 27ff.).

In mehreren Arbeitsschritten wurden zuerst zwei allgemein gehaltene Basisleitfäden konstruiert, die für die – und im Rahmen der – konkreten Einzelgespräche in der Folge weiter spezifiziert und fortentwickelt wurden. Besagte Arbeitsschritte bestanden vor allem darin, den anfänglich erstellten Katalog mit (sämtlichen) Forschungsfragen zu fünf Themenblöcken zu gruppieren und diese darüber zu systematisieren bzw. zu komprimieren. Abschließend wurden die Forschungsfragen mit Blick auf den Erfahrungs- bzw. Wissenshintergrund der InterviewpartnerInnen in Leitfadenfragen ‚übersetzt‘ und im Rahmen der angesprochenen Themenblöcke gewichtet bzw. gereiht (vgl. einführend zur Leitfadenkonstruktion etwa Gläser/Laudel 2010: 142ff.; Bogner et al. 2014: 27ff.).

Was die InterviewpartnerInnen anbelangt, wurde für die Studie *Unselbstständig*, *Selbstständig*, *Erwerbslos* zum einen auf ausgewählte Interessengemeinschaften (IGs) des Kunst-, Kultur- und Medienfeldes, zum anderen auf für die Untersuchung relevante Behörden und Institutionen fokussiert. In ersterem Fall ging es konkret darum, BeraterInnen des Dachverbands der Filmschaffenden (DVF), der IG Bildende Kunst (IGBK), der IG Freie Theaterarbeit (IGFT) sowie der IG Übersetzerinnen Übersetzer (IGÜÜ) zu interviewen, womit zwischen bildender und darstellender Kunst, zwischen Filmschaffen und (literarischer) Übersetzung vier Bereiche mit jeweils spezifischen Konflikt- und Problemfeldern abgedeckt wurden. Die Interviews mit Behörden-VertreterInnen konzentrierten sich auf die Institutionen Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA), Arbeitsmarktservice (AMS) und Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) sowie auf das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK). Dabei wurden verantwortliche Personen aus den jeweils (administrativ) zuständigen Abteilungen interviewt.<sup>3</sup> Für die beiden genannten Kategorien von Interviews wurden, wie bereits erwähnt, seitens der Studienautoren in Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Beirat in thematischer Hin-

---

**3** In der empirischen Sozialforschung hat sich die Praxis einer Anonymisierung von ExpertInneninterviews aus forschungsethischen Gründen, also im Hinblick auf den Schutz der „informationellen Selbstbestimmungsrechte“ von GesprächspartnerInnen, weitgehend etabliert (vgl. etwa Gläser/Laudel 2009: 55f./279ff.; Bogner et al. 2014: 89f.). Im Falle der vorliegenden Studie wurde die Frage der Anonymisierung von den Interviewten entschieden.

sicht zwei allgemein gehaltene Basisleitfäden entwickelt, die im Hinblick auf die jeweiligen Einzelinterviews in der Folge eine weitere Spezifizierung erfuhren.

Für die Auswahl der InterviewpartnerInnen auf Ebene der Interessenvertretungen war die arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Situation unter den KünstlerInnen sowie der Umstand ausschlaggebend, dass diese als TrägerInnen spezieller Wissensvorräte im oben erläuterten Sinn gelten können: Konkret erfolgte einerseits also die Auswahl der Sparten entlang arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Schwerpunkte. Entsprechend lag der Fokus auf der Abdeckung möglichst vielfältiger Probleme und weniger darauf, Repräsentativität hinsichtlich der Anzahl der KünstlerInnen zu garantieren: In der bildenden Kunst ist Selbstständigkeit von zentraler Bedeutung, in der darstellenden Kunst sind es der rasche Wechsel zwischen unterschiedlichen Erwerbsformen respektive Entwicklungstendenzen in Richtung (Schein-)Selbstständigkeit. Letzteres trifft auch auf Filmschaffende zu, wobei hier darüber hinaus Kurzanstellungen ein wichtiges Problem darstellen. Im Bereich der literarischen Übersetzung schließlich steht die Nebenverdienstproblematik im Zentrum. Was andererseits die praktische Auswahl der InterviewpartnerInnen betrifft, haben wir uns auf eine Personengruppe konzentriert, die über fundierte Kenntnisse im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie über praktischen Bezug zu den entsprechenden Problemen von KünstlerInnen mit Zugang zu individuellen Einzelfällen verfügt: also jene, die in den IGs für die Beratung der Mitglieder zuständig sind.

Was die Auswahl der Behörden bzw. deren jeweiliger VertreterInnen anbelangt, folgte diese zum einen den oben dargelegten Problematiken in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Feldern. Dies gilt vor allem für den KSVF, die SVA sowie das AMS, im weiteren Sinn aber auch für die Arbeitsmarkt-Sektion im BMASK als weisungsgebende Behörde im Bereich der Arbeitsmarktpolitik.<sup>4</sup> Zum anderen war es insbesondere für die Fragestellung hinsichtlich der Durchführungspraxis in den Ins-

---

**4** Der KSVF bietet als einzige spezifisch für KünstlerInnen zuständige Behörde einen idealen Orientierungspunkt, die SVA steht hinsichtlich der Inkompatibilitäten mit dem AMS im Fokus der Problemlagen und das AMS seinerseits fungiert als zentraler Knotenpunkt hinsichtlich der sozialen Absicherung.

titionen respektive hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen ihnen notwendig, eine Ebene zu lokalisieren, auf der entsprechendes Wissen vorausgesetzt werden kann. Als InterviewpartnerInnen kamen entsprechend dem qualitativen Ansatz der Studie damit nur Personen infrage, die aufgrund ihrer Position einen Überblick sowohl zu Problemfeldern und -lösungen in ihrer Institution als auch zu benachbarten Behörden aufweisen. In der SVA gilt dies für den Leiter der Versicherungs- und Beitragsabteilung in der Hauptstelle, im AMS für die Leiterin der Abteilung Service für Arbeitskräfte bzw. den Leiter des Fachbereichs Arbeitslosenversicherung in der Bundesgeschäftsstelle, im BMASK für den Sektionsleiter und im KSVF für die Geschäftsführerin.

Was die Auswertung der mittels Leitfadeninterviews erhobenen Daten betrifft, wurde in den Sozialwissenschaften eine Vielzahl methodischer Ansätze erprobt (vgl. Schmidt 2008). Da im vorliegenden Fall technisches und Prozesswissen, weniger jedoch Deutungswissen im Zentrum der Untersuchung steht, liegt es nahe (vgl. Bogner et al. 2014: 17ff./24f.), vor allem auf Instrumente aus dem Bereich der qualitativen Inhaltsanalyse zu referieren (vgl. etwa ebd.: 71ff.; Gläser/Laudel 2010: 43ff.). Vereinfacht dargestellt wurden die vollständig transkribierten und zum Teil anonymisierten Interviews im Sinne textförmiger Daten in einem ersten Schritt mithilfe eines Analyserasters entlang vorab (ex ante) entwickelter Kategorien einer Feinanalyse unterzogen. Auf diesem Weg wurden die für die vorliegende Studie relevanten Informationen aus dem Text extrahiert und die darin angelegten Strukturen rekonstruiert. In einem nachfolgenden Schritt wurden die darüber gewonnenen Informationen in aggregierter und vom Ursprungstext abstrahierter Form aufbereitet und im Rahmen einer Gesamtanalyse interpretativ-analytisch ausgewertet.

Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung zu den zentralen Konflikt- und Problemfeldern sowie zu den darauf bezogenen Lösungsoptionen werden in *Kapitel 3* dargelegt. Um die Darstellung und das Verständnis zu erleichtern, werden vorab in *Kapitel 2* in groben Linien die zentralen Entwicklungen auf rechtlicher Ebene sowie auf der Ebene der Durchführungspraxis seit dem Jahr 2008 rekonstruiert. In *Kapitel 4* werden schließlich darauf bezogene Handlungsvoraussetzungen und einige Schlussfolgerungen präsentiert.





# Praktischer Überblick

## **(2.1) Überblick zu relevanten gesetzlichen Änderungen seit 2008**

Einen zentralen Einschnitt im Bereich der Arbeitslosenversicherung markierte die ALVG-Novelle 2007, die größtenteils mit Jänner 2008, zum Teil auch erst mit Jänner 2009 in Kraft trat. Diese brachte – neben weitreichenden Änderungen in anderen Feldern (vgl. etwa Atzmüller 2009: 182ff.) – zum 1. Jänner 2008 die Einbeziehung freier DienstnehmerInnen in die Arbeitslosenversicherung und zum 1. Jänner 2009 die Einführung einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige. Seitdem gibt es für selbstständig Erwerbstätige die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis in die Arbeitslosenversicherung zu optieren. In der SVA Pflichtversicherte können bei einem Beitragssatz von sechs Prozent zwischen Beitragsgrundlagen in der Höhe von einem, zwei und drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage gemäß GSVG wählen. Für Ansprüche aus früherer unselbstständiger Beschäftigung gilt eine unbefristete Rahmenfristerstreckung, für ab 2009 erworbene Ansprüche aus demselben Titel immerhin noch eine Rahmenfrist von fünf Jahren. Wer sich für (oder auch gegen) das Opting-In entschieden hat, kann dies frühestens nach Ablauf einer achtjährigen Bindungsfrist revidieren (vgl. Christl 2008b; Schelepa et al. 2008: 107; Gerhartl 2011: 135ff.).

Im Zusammenhang mit der Einführung einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige kam es im Zuge der ALVG-Novelle 2007 auch zu einer Neudefinition von Arbeitslosigkeit (vgl. ebd.: 139). Als zentrales Merkmal, ob eine selbstständig tätige Person als arbeitslos im Sinne des ALVG zu gelten hat, wurde dabei neben der Beendigung einer Erwerbstätigkeit das Nichtvorliegen einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung definiert. Neben der Erbringung eines Belegs für die Beendigung einer Erwerbstätigkeit ist der Wegfall einer solchen Pflichtversicherung seit 1. Jänner 2009 mithin eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den Leistungsbezug (vgl. §12 ALVG).

Im Jahr 2008 wurde auch der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KS VF) reformiert, wobei von einem strukturellen Umbau zugunsten kleinerer Korrekturen abgesehen wurde. Der KS VF war 2001 etabliert worden, um für nach dem GSVG pflichtversicherte KünstlerInnen (Neue Selbstständige) einen Zuschuss zur Pensionsversicherung zu gewähren. Dabei stellte sich schon bald heraus, dass der Fonds unter anderem aufgrund seines eng gefassten KünstlerInnenbegriffs und seiner

restriktiven Einkommensgrenzen<sup>5</sup> über einen weit geringeren BezieherInnenkreis verfügt, als bei seiner Etablierung angenommen worden war. Vor allem bezogen von den jährlich rd. 4.500 bis 5.000 bezuschussten KünstlerInnen lediglich rd. 3.000 ihren Zuschuss zu Recht. Der Rest war – wie ex post qua Einkommenssteuerbescheid eruiert – mit Rückforderungen aufgrund zu hoher Gesamteinkünfte, in drei Viertel aller Fälle jedoch aufgrund zu geringer künstlerischer Einkünfte konfrontiert. Vor allem Letzteres sollte mit der Novelle 2008 korrigiert werden, um soziale Härtefälle zu verhindern. Besagte Korrekturen sahen dabei vor, die Modalitäten der Einkommensbemessung bzw. -berechnung zu ändern sowie die Nutzung des Zuschusses auch für die Kranken- und Unfallversicherung zu ermöglichen. Eine Erhöhung der Anzahl möglicher BezieherInnen wurde zu diesem Zeitpunkt dagegen nicht angestrebt. Das – auf Basis des Kunstförderungsbeitragsgesetzes aus dem Verkauf von Satelliten bzw. aus den Abgaben von Kabelnetzbetreibern – gespeiste Vermögen des KSVF wuchs entsprechend weiter (auf einen zweistelligen Millionen-Betrag) an (vgl. Schelepa et al. 2008: 112ff.).

Obwohl der KSVF kaum Gegenstand des IMAG-Prozesses war, gilt das mit Jänner 2011 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsstrukturgesetz (KSV-SG) als wesentlicher Erfolg des besagten Prozesses.<sup>6</sup> Das KSV-SG brachte zum einen eine zentrale Änderung im Hinblick auf die in der damit befassten IMAG diskutierte bessere Vereinbarkeit von selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeiten im Rahmen der Sozialversicherungssysteme. Konkret wurde damit die Möglichkeit einer Ruhendmeldung für selbstständige künstlerische Tätigkeiten gemäß KSVFG eingeführt. Dies hat ein Ruhen der Pflichtversicherung

---

**5** Mit der Begründung, ‚Missbrauch‘ – sei es durch ‚Nicht-KünstlerInnen‘ oder auch durch ‚Nicht-sozial-Bedürftige‘ – verhindern zu wollen, werden im KSVF Einkommenslimits definiert, die im Sinne von Anspruchsvoraussetzungen erreicht bzw. nicht überschritten werden dürfen. Nach der Novelle 2008 lag das künstlerische Mindesteinkommen dabei auf dem Niveau der Geringfügigkeitsgrenze (z. B. 2008: 4188,12 EUR), die Höchstgrenze wurde mit einem Gesamtjahreseinkommen (für alle Einkommensarten) im Ausmaß von 19.621,67 EUR festgelegt.

**6** Als ein weiteres wesentliches Ergebnis des IMAG-Prozesses trat im Jänner 2011 das Theaterarbeitsgesetz (TAG) in Kraft, welches das bis dahin geltende Schauspielergesetz von 1922 ablöste (für eine kurze Darstellung und Kritik vgl. z. B. Kock 2010; KRÖ 2012a: 15f.).

in der SVA und damit auch die Möglichkeit eines Bezugs von Arbeitslosengeld zur Folge (vgl. KRÖ 2012b: 36ff.). Zum anderen wurde der SVA die Verpflichtung auferlegt, ein Servicezentrum für KünstlerInnen als einheitliche Anlaufstelle für sozialversicherungsrechtliche Fragen im Sinne eines One-Stop-Shops einzurichten (vgl. Koweindl 2011).<sup>7</sup>

Im Jahr 2012 wurde – als Spätfolge der K-SVFG-Novelle 2008 – die Aufhebung der sogenannten Pensionsklausel (Ausschluss von KünstlerInnen mit aufrechten Pensionsansprüchen aus dem Leistungsbezug) umgesetzt. Parallel dazu wurde beschlossen, das Fondsvermögen qua Reduktion der entsprechenden Abgaben (s. o.) massiv – geschätzt auf rund die Hälfte seines ursprünglichen Umfangs – zu reduzieren (vgl. Christl 2012). Im April 2013 kündigte der damalige Sozialminister Rudolf Hundstorfer bei einer Veranstaltung des Kulturrat Österreich an, sich für eine Änderung der im KSVF verankerten Definition des Kunst-Begriffs einsetzen zu wollen, um einerseits Zugangshürden zum KSVF zu verringern und andererseits damit verbundene Probleme mit der Ruhendmeldung (s. u.) zu lösen (vgl. KRÖ 2013a).

Mit der im Herbst 2014 ohne vorherige Begutachtungsphase verabschiedeten K-SVFG-Novelle 2015 (rückwirkend zum Teil mit Jänner 2014, zum Teil mit 2001 in Kraft) wurden in der Folge kleinere Änderungen bei der Definition künstlerischer Tätigkeiten, vor allem jedoch eine Reihe anderer Maßnahmen umgesetzt. Hervorzuheben sind hier insbesondere der erleichterte Zugang zu Mitteln aus dem KSVF durch die Möglichkeit, auch auf der Basis der Einnahmen (anstatt der Einkünfte) aus künstlerischer Tätigkeit Zuschüsse zu den Pflichtversicherungsbeiträgen zu erhalten. Zudem werden nun auch Einkünfte bzw. Einnahmen aus kunstnahen Tätigkeiten – solange sie im Kontext der vom KSVF anerkannten künstlerischen Tätigkeit stehen – zum Erreichen der Untergrenze teilweise berücksichtigt. Weitere mit der K-SVFG-Novelle 2015

---

**7** Gemäß gesetzlichem Auftrag besteht die Aufgabe des Servicezentrums – wie sie auf der Website der SVA definiert wird – darin, „Auskünfte zu den Bereichen Beitragsangelegenheiten, Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung bis hin zur Arbeitslosenversicherung aus einer Hand – kompakt und kundenorientiert“ – zur Verfügung zu stellen. Vgl. <http://svagw.at/portal27/portal/svaportal/content/contentWindow?contentid=10007.713954&action=2&viewmode=content> (8.2.2016).

umgesetzte Änderungen zum Erreichen der Untergrenze betreffen die Möglichkeit, Einkünfte bzw. Einnahmen auf jeweils drei Jahre zu verteilen. Außerdem besteht nun grundsätzlich bei Nichterreichen der Untergrenze in fünf Ausnahmejahren Anspruch auf Zuschuss (zuvor konnte der KSVF lediglich im Rückforderungsverfahren ganz oder teilweise auf Rückforderungen verzichten). Abgesehen davon wurde mit derselben Novelle im KSVF ein Unterstützungsfonds für sogenannte ‚besonders berücksichtigungswürdige Notfälle‘ eingerichtet.

Vor allem was die Veränderung des bestehenden Regelwerks in Bezug auf die Einkommensuntergrenze anbelangt, wurde die K-SVFG-Novelle 2015 nicht bloß seitens des Fonds (vgl. Interview Wachermayr KSVF), sondern auch von den InteressenvertreterInnen in den Interviews entsprechend positiv bewertet (vgl. Interviews BeraterInnen IGÜÜ, DVF, IGFT).

Inwiefern in der Zukunft die Zielsetzung erreicht werden kann, mehr KünstlerInnen den Zugang zu einem Zuschuss zu ermöglichen, ist derzeit noch nicht absehbar. Die Zahlen für 2014 (vgl. Tabelle 1; Stand zum Stichtag 31.12.2015) können als Vergleichswerte für künftige Entwicklungen dienen, sind allerdings aufgrund der Möglichkeit rückwirkender Einreichung noch nicht als endgültig zu betrachten. Vom Kulturrat Österreich (KRÖ 2011b, 2011c) problematisierte Kernbereiche des K-SVFG wie die werkbezogene Einschränkung des KünstlerInnenbegriffs<sup>8</sup>, das Weiterbestehen der Einkommensuntergrenze (zusätzlich zur Voraussetzung der Pflichtversicherung in der SVA) wie auch die Beschränkung auf KünstlerInnen (ohne Einbeziehung von Kultur- und Medienschaffenden) bleiben jedoch unverändert.

---

**8** Unter den KünstlerInnen trifft diese Beschränkung insbesondere auf den darstellenden Bereich zu, wo die künstlerische Praxis kaum mit einem werkbezogenen Kunstbegriff erfasst werden kann.

**Tabelle 1:**  
**Antragstellungen und ZuschussbezieherInnen beim KSVF 2014<sup>9</sup>**

	<b>Frauen</b>	<b>Männer</b>	<b>Summe</b>
Antragstellungen für 2014 (1.1.2014 bis 31.12.2015) <sup>10</sup>	634	867	1501
ZuschussbezieherInnen 2014	1582	2308	3890

Quelle: Schriftlicher Nachtrag zum Interview Wachermayr KSVF

## **(2.2) Änderungen in der Durchführungspraxis**

Parallel zu den dargestellten Änderungen auf rechtlicher Ebene kam es seit dem Jahr 2008 auch auf Ebene der Durchführungspraxis zu einer Reihe weitreichender Änderungen, die im Folgenden überblicksartig dargestellt werden sollen.

Im Mai 2009 wurden diverse Sonderregelungen und -vereinbarungen für KünstlerInnen, die etwa den Zuverdienst zum Lohnersatzleistungsbezug oder die Betreuung am AMS regelten, durch eine allgemeine Durchführungsweisung zur Umsetzung der 2009 in Kraft getretenen Teile der ALVG-Novelle 2007 ersetzt. Darin wurde nicht nur der zentrale Stellenwert einer aufrechten Pflichtversicherung bekräftigt, sondern es wurden insbesondere Zuverdienste aus kurz- wie längerfristigen, selbstständigen wie unselbstständigen Tätigkeiten umfassend dargestellt und geregelt. Für neben einem AMS-Bezug durchgehend selbstständig Tätige galt von nun an, dass der Anspruch nur mehr monatlich rückwirkend festgestellt wird. Klargestellt wurde zudem unter anderem, dass selbstständige Einnahmen nicht nur während eines Bezugs von Arbeitslosengeld (Alg) oder Notstandshilfe (NoHi), sondern darüber hinaus im gesamten Kalenderjahr relevant werden respektive hinsichtlich der Pflichtversicherung nicht das Einkommen, sondern das Fak-

26

---

<sup>9</sup> Die Zahlen bilden den Stand zum Stichtag 31.12.2015 ab und sind noch nicht endgültig, da Anträge fünf Jahre rückwirkend gestellt werden können.

<sup>10</sup> Nicht erfasst sind hier alle, die bereits vor 2014 einen Zuschuss aus dem KSVF beantragt haben.

tum der Pflichtversicherung ausschlaggebend ist (vgl. BMASK 2009).<sup>11</sup> Wenngleich nicht intendiert, war es im Zusammenhang damit ab 2009 unmöglich, in einem Kalenderjahr sowohl einen Zuschuss zu Sozialversicherungsbeiträgen aus dem KSVF als auch – und sei es auch nur für einen Tag – AIG oder NoHi zu beziehen.

Seit Anfang 2009 findet im Team 4 KünstlerInnenservice als sogenannter Beratungs- und Betreuungseinrichtung (BBE) des AMS auch die Bundesrichtlinie ‚Kernprozess Arbeitskräfte unterstützen‘ (AMS 2009) Anwendung.<sup>12</sup> Die für Kunstschaffende zentrale Neuerung, nämlich die Befristung der Verweildauer in einer BBE auf maximal zwölf Monate, hatte zur Folge, dass diese nach Ablauf besagter Frist in die Betreuung durch das Wohnsitzarbeitsamt zurückwechseln müssen. Diese Regelung wurde zwar noch im Jahr 2009 durch eine Ausnahmeklausel für eine Neuaufnahme abgemildert,<sup>13</sup> blieb aber seither bestehen (vgl. AMS 2009; Prokop 2009).

---

**11** Im Anschluss an diese Durchführungsweisung wurde eine Verlängerung der Nachversicherungszeit bei den Gebietskrankenkassen (GKK) beschlossen (von vier auf sechs Wochen), damit die rückwirkende Prüfung des Einkommens in der rollierenden Berechnung nicht jedes Mal zu einer Versicherungslücke führt. Damit wurden vorübergehende Versicherungslücken deutlich reduziert.

**12** Team 4 KünstlerInnenservice ist eine infolge der Auslagerung der arbeitsmarktpolitischen Betreuung von KünstlerInnen seit dem Jahr 2004 in Wien (zwischen 2008 und 2014 auch in Niederösterreich) tätige externe BBE, die mittels spezifischer Vermittlungs- und Eingliederungsleistungen auf KünstlerInnen als besondere Zielgruppe fokussiert. Vergleichbare Einrichtungen, von denen das AMS gemäß der Richtlinie ‚Arbeitskräfte unterstützen‘ Dienstleistungen externer AnbieterInnen zukaufen kann, finden sich auch in Bezug auf andere Gruppen (bspw. Führungskräfte, JungakademikerInnen) bzw. Problemfelder (bspw. Langzeitarbeitslosigkeit, Suchtproblematiken) (vgl. Christl 2008b: 43; Kollmann 2008: 44).

**13** Dieser vom AMS-Vorstand beschlossenen Ausnahmeregelung zufolge blieben jene Kunstschaffenden von der Ausgliederung ausgenommen, die entweder eine nicht-geringfügige, unselbstständige Beschäftigung im Umfang von mindestens 63 Tagen am Stück bei dem/derselben DienstgeberIn (gleichgültig ob es sich um künstlerische

Im oben dargestellten KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz (KSV-SG) wurde zur besseren Vereinbarkeit von selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeiten der Beschluss gefasst, bei der SVA im Sinne eines ‚One-Stop-Shops‘ eine zentrale Anlauf-, Beratungs- und Informationsstelle für KünstlerInnen mit sozialversicherungsrechtlichen Problemen einzurichten. Letztlich wurde dies jedoch 2011 in einer – seitens des KRÖ (2012a: 6) als „Farce“ kritisierten – Form umgesetzt, zumal anstatt der Einrichtung einer Servicestelle kurzerhand die SVA als Ganzes zur Servicestelle erklärt wurde, ohne dass dies zunächst mit einer Fortbildung der MitarbeiterInnen oder vergleichbaren Maßnahmen verbunden gewesen wäre.

Als ein weiteres Ergebnis des IMAG-Prozesses jenseits der gesetzlichen Ebene gilt eine Website zur Mobilität von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden („KünstlerInnen-Guide“) (vgl. KRÖ 2012a: 25ff.). Neben der Arbeitsgruppe zum Thema ‚Mobilitätsbarrieren‘ (vgl. Koweindl 2010, 2012; Kock 2011b), in deren Folge die Website eingerichtet wurde, gab es auch eine zum Thema ‚Frauen in der Kunst‘ (vgl. Klein/Koweindl 2010), die abgesehen von einem genderorientierten Mentoringprogramm für Künstlerinnen wenig konkrete Ergebnisse erzielen konnte (vgl. KRÖ 2012a: 31ff.).<sup>14</sup>

Bereits seit dem Jahr 2012 greift auf der Basis eines höchstgerichtlichen Entscheids<sup>15</sup> eine Änderung im Bereich der Regelungen, die den Zuverdienst zum Alg- bzw. NoHi-Bezug bestimmen. Konkret dürfen seitdem selbstständige und unselbstständige Einkommen nicht mehr zusammengerechnet werden, weshalb nunmehr prinzipiell für beide

---

oder andere Erwerbstätigkeit handelte) vorweisen konnten, oder in drei aufeinanderfolgenden Monaten vorübergehende (selbstständige oder unselbstständige) Erwerbstätigkeiten, die jeweils über der geringfügigkeitsgrenze entgolten wurden (vgl. KRÖ 2009d: 5).

**14** Ebenfalls im Kontext des IMAG-Prozesses zu betrachten sind Veränderungen im Bereich der Kunst- und Kulturförderung, konkret etwa die Etablierung einer Nachwuchsförderschiene (START-Stipendien) sowie die Anhebung personenbezogener (Spitzen-)Förderungen (vgl. KRÖ 2012a: 17ff.). Kleinere Änderungen wurden auch im Bereich des Steuerrechts vorgenommen (vgl. ebd.: 21ff.)

**15** Das BMASK verwies in einer Arbeitssitzung im November 2012 dem Kulturrat Österreich gegenüber auf folgende Entscheidung: VwGH 19.12.2012, 2011/08/0079.

Einkommensarten jeweils ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich ist (vgl. KRÖ 2013a; 2013b).

2012 traten in der SVA auch neue Richtlinien zu den Themen ‚Lückenschluss‘ sowie ‚Beginn und Ende der Pflichtversicherung‘ in Kraft. Als Beginn der Pflichtversicherung wurde nun grundsätzlich das Datum der Abgabe der Überschreitungserklärung angesehen – und nur noch im Falle der Geltendmachung seitens der bzw. des Versicherten der Jahresbeginn. Ein Lückenschluss wird nur noch durchgeführt, wenn die Einnahmen im Kalenderjahr die Versicherungsgrenze übersteigen. Das vorläufige Ende bleibt der Monatsletzte, der auf einen Widerruf der Überschreitungserklärung folgt. Ein Lückenschluss tritt auch hier nur dann ein, wenn die Einnahmen im Kalenderjahr die Versicherungsgrenze übersteigen (vgl. KRÖ 2012b: 29f.).

Im April 2013 kündigte Thomas Richter von der SVA bei einer Veranstaltung des Kulturrat Österreich an, dass die Ruhendmeldung zukünftig nicht mehr an selbstständigem Einkommen aus nicht-künstlerischen Tätigkeiten scheitern soll, sofern dieses im Jahresverlauf die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt (vgl. KRÖ 2013a). Im Anschluss daran setzte die SVA im Jahr 2013 eine Neuregelung in Kraft: Dieser zufolge können KünstlerInnen – in Rücksprache mit der SVA – auf der Basis einer Zweiteilung ihrer Tätigkeiten als Neue Selbstständige in einen künstlerischen und einen nicht-künstlerischen Teil (sofern Letzterer klar abgegrenzt als eigener Beruf dargestellt werden kann) weiterhin aus der nicht-künstlerischen Tätigkeit Einkommen (bis zur ‚kleinen‘ Versicherungsgrenze) beziehen, ohne dass darüber der Status des Ruhens infrage gestellt würde. Ein Lohnersatzleistungsbezug aber ist ohne spätere Rückzahlung weiterhin nur möglich, wenn während des Ruhens keine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird (vgl. KRÖ 2013b: 2f.).

Eine weitere kleine Änderung, die im Jahr 2013 auf administrativer Ebene umgesetzt wurde, betrifft den Umgang der SVA mit Tantiemen, die zwar weiterhin als selbstständiges sozialversicherungspflichtiges Einkommen gelten, allerdings nur so lange eine Tätigkeit aufrecht ist. Wird besagte Tätigkeit etwa qua Ruhendmeldung eingestellt, begründet das aus Tantiemen resultierende Einkommen keine Pflichtversicherung mehr. Fließt solches Einkommen allerdings parallel zu Einkommen aus anderen selbstständigen Tätigkeiten, gilt es weiterhin als sozialversicherungspflichtig, auch wenn dadurch das Ruhen gleichfalls nicht beeinträchtigt wird. Zu bedenken ist allerdings, dass die veränderte SVA-Praxis nichts an der Praxis des AMS ändert. Im Falle des NoHi-Bezugs

ist das insofern von Relevanz, als Einkommen aus Tantiemen (oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze) auch während Zeiten des Ruhens regulär auf den Anspruch angerechnet wird (vgl. KRÖ 2013b: 3f.). Ebenfalls 2013 trat schließlich die Möglichkeit in Kraft, im Falle einer Ruhendmeldung bei der SVA parallel dazu – und in Rücksprache mit der SVA – auch einen (temporären) Austritt aus einer Opting-In-Versicherung in der SVA zu vollziehen (vgl. KRÖ 2013b: 4).

Bei der angesprochenen Veranstaltung des Kulturrat Österreich im April 2013 kündigte Thomas Richter von der SVA in Reaktion auf entsprechende Kritik an, den Einsatz von speziell dafür vorbereiteten Fachkräften für Beratungs- und Betreuungszwecke im Rahmen der SVA prüfen zu wollen (vgl. KRÖ 2013a). Von Juli bis Dezember 2014 wurde in der Folge in Zusammenarbeit von AMS und SVA Wien ein Pilotprojekt durchgeführt: BeraterInnen des AMS Wien boten in der Servicezone der SVA Wien Beratung zu Fragen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG) an. Allerdings stand das Angebot, anders als es dem Servicezentrum gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht allen Kunstschaffenden, sondern ausschließlich jenen offen, die in der SVA versichert sind. Von einer Bewerbung des Pilotprojekts wurde bis Mitte November 2014 dezidiert Abstand genommen, weshalb die KundInnen-Frequenz auch hinter den Erwartungen zurückblieb. Eine Fortsetzung des Pilotprojekts in neu zu entwerfender Form wurde für das Jahr 2015 angekündigt (vgl. KRÖ 2014b).

30 Ende 2014 gab es im Umgang der SVA mit Tantiemen eine weitere Klarstellung, deren administrative Umsetzung schon ab dem Jahr 2013 erfolgte (s. o.): Tantiemen, die als Folge einer unselbstständigen Beschäftigung zur Auszahlung gelangen (z. B. im Filmbereich), gelten grundsätzlich als selbstständiges Einkommen, lösen aber nur dann eine Pflichtversicherung in der SVA aus, wenn im Jahr der Auszahlung auch eine selbstständige Tätigkeit vorliegt. Administrativ kann das auch weiterhin nur über den Umweg einer Einkommensteuererklärung, einer anschließenden Vorschreibung der Pflichtversicherung durch die SVA und eines klärenden Widerspruchs seitens der bzw. des Versicherten erfolgen. Im Falle eines AIG- oder NoHi-Bezugs im betreffenden Kalenderjahr kommt es also auch seitens des AMS zu Rückzahlungsverfahren mit anschließender Klärung (vgl. KRÖ 2014a).

### (2.3) Die Arbeit der Interessenvertretungen in Kunst / Kultur / Medien zum Thema

Neben der Auseinandersetzung mit zwei Gesetzesmaterien (K-SVFG-Novelle 2008<sup>16</sup> und AIVG-Novelle 2007<sup>17</sup>) standen 2008 vor allem Recherche und Diskussion auf der Agenda des Kulturrat Österreich (KRÖ) und seiner Mitgliedervereine.<sup>18</sup> Im März fand das Symposium ‚State of the Art – Arbeit in Kunst, Kultur und Medien‘ (KRÖ 2008a; Christl 2008a) statt. Dabei wurden von den Interessenvertretungen der Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden gemeinsam mit VertreterInnen von Sozialversicherungsinstitutionen und Ministerien die Rahmenbedingungen künstlerischer Arbeit in Österreich sowie die Arbeitshorizonte der Folgejahre diskutiert. Die dazugehörigen Materialien erschienen Ende des Jahres 2008 (vgl. KRÖ 2008c). Parallel dazu waren InteressenvertreterInnen in die Erstellung der Studie *Zur sozialen Lage der Künstlerinnen und Künstler in Österreich* (vgl. Schelepa et al. 2008) involviert (z. B. Verteilung und Verbreitung der Fragebögen, Sitze im Beirat). Diese erschien nach einigen Verzögerungen im Herbst 2008, und ihre Ergebnisse wurden seitens des KRÖ folgendermaßen zusammengefasst: „Die vom bm:ukk in Auftrag gegebene Studie zur sozialen Lage der KünstlerInnen offenbart eine dramatische Armut. Die längst überfällige Arbeit an der Verbesserung der sozialen und ökonomischen Lage von KünstlerInnen könnte beginnen.“ (KRÖ 2008b)

Kurze Zeit später erschien die von der IG Freie Theaterarbeit herausgegebene Broschüre *Prekäre Freiheiten* (IGFT 2009), die sich

---

**16** Für einen Überblick zur K-SVFG-Novelle 2008 vgl. KRÖ 2011b; für die seit 2005 nahezu unveränderten Sofortforderungen vgl. KRÖ 2011c. Letztere fanden erst vor kurzem auch Eingang in das Schlusskommuniqué der ExpertInnen-Klausurtagung 2015 zur UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (vgl. UNESCO 2015: 6).

**17** Erstreaktionen aus dem Kunst- und Kulturfeld vgl. z. B. Christl (2007); IGBK (2007); DVF (2007) bzw. ausführlicher zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige Koweindl 2011.

**18** Begleitet wurde die Arbeit der Interessenvertretungen von zahlreichen Artikeln zum Stand der Dinge in den Zeitschriften der Interessenvertretungen, u.a. *Bildpunkt* (IG Bildende Kunst), *GIFT* (IG Freie Theaterarbeit) und *Kulturrisse* (IG Kultur Österreich, eingestellt 2013).

schwerpunktmäßig mit Arbeit im freien Theaterbereich in Österreich beschäftigte. Dadurch weiter befördert wurde aber auch die Auseinandersetzung des KRÖ mit Fragen der Prekarisierung bzw. der mangelhaften sozialen Absicherung von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden.

Mit Inkrafttreten des zweiten Teils der AIVG-Novelle 2007 mit 1. Jänner 2009 rückte das Thema AMS verstärkt ins Zentrum der Aktivitäten der Interessenvertretungen. Im Frühjahr 2009 initiierten sie gemeinsam mit Gewerkschaften eine Petition zur Änderung der Richtlinie zu Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE) des AMS bzw. für eine Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) zugunsten Erwerbsloser mit nicht nur unselbstständigen Beschäftigungen (vgl. KRÖ 2009a).<sup>19</sup> Existenzielle Probleme von Kunstschaffenden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen respektive von Unklarheiten und Indifferenzen in der Durchführungspraxis des AMS verschoben den Fokus in der Folge in Richtung Recherche und Darstellung des Ist-Zustands. Begonnen wurde dabei mit einer Arbeitstagung und der daraus resultierenden Veröffentlichung einer ersten Informationssammlung im Herbst (vgl. KRÖ 2009b). Die erste Ausgabe der Infobroschüre *Selbstständig | Unselbstständig | Erwerbslos* (KRÖ 2010a) erschien im Mai 2010, eine zweite, geringfügig überarbeitete Ausgabe folgte im August 2010 und eine dritte Ausgabe schließlich im Februar 2012. Anlässlich des Erscheinens der ersten Ausgabe der Infobroschüre wurde im Jahr 2010 seitens des KRÖ in Kooperation mit der SVA und dem AMS auch die erste Infotour zum Thema durch die österreichischen Bundesländer organisiert. Die Form einer dezentralen Informationskampagne, die bereits 2009 mit SVA und KSVF anlässlich der K-SVFG-Novelle mit großem Erfolg erprobt wurde, fand auch in den Folgejahren Wiederholungen (2012 mit SVA, AMS und KSVF, 2015 mit SVA und KSVF).

In Reaktion auf das Erscheinen der Studie zur sozialen Lage der KünstlerInnen initiierte die damalige Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, Claudia Schmied, die sogenannten Interministeriellen Arbeitsgruppen (IMAG). Unter der Leitung der SektionsleiterInnen Andrea Ecker (BMUKK) und Walter Pöltner (BMASK) wurden 2009 nach einer großen Eröffnungskonferenz IMAGs zu acht Themenfeldern eingesetzt (Mobilität, UrheberInnenrecht, Steuern, Kunstförderung,

---

**19** Maßnahmenpakete folgten noch 2009 (KRÖ 2009c) bzw. in neu diskutierter und formulierter Form 2010 (KRÖ 2010c).

Arbeitslosenversicherung, feministische Kulturpolitik, Sozialversicherung, Schauspielergesetz). Im Laufe der folgenden drei Jahre tagten diese aus VertreterInnen von acht Ministerien, von Verbänden wie WKO und AK, von Institutionen wie AMS und SVA sowie von Interessenvertretungen der Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden zusammengesetzten Arbeitsgruppen insgesamt über siebzig Mal. Der KRÖ und die in ihm organisierten Interessenvertretungen waren von Anfang an in den Prozess involviert und konzentrierten einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Ressourcen darauf (vgl. etwa Christl/Koweindl 2009, 2011; Kock 2011a). Wenngleich die Forderung nach der Einsetzung von mit den IMAG vergleichbaren Arbeitsgruppen bereits seit langem auf der Agenda des KRÖ stand (vgl. Christl 2008a: 35), fiel sein Zwischenresümee zum Prozess insofern ambivalent aus, als sämtliche angestrebten grundlegenden Veränderungen – allen voran eine Anpassung des Sozialversicherungssystems – gescheitert seien (vgl. KRÖ 2012a: 3f.). Das letzte öffentliche Zwischenresümee von BMUKK und BMASK war eine Presseaussendung zur einzigen IMAG-Sitzung mit den beiden MinisterInnen im Jahr 2010 (vgl. BMUKK 2010). In dieser wird der Prozess im Wesentlichen positiv bilanziert, nichtsdestotrotz jedoch das Motto ausgegeben, dass „weiterhin ressortübergreifend mit vollem Engagement für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für KünstlerInnen“ (ebd.) gearbeitet werden müsse.

Im Lauf des Jahres 2012 kam der IMAG-Prozess zum Stillstand. Große Teile waren je nach Sichtweise entweder abgeschlossen oder sollten nicht weiter verfolgt werden. Eine Ausnahme bildete die Arbeitsgruppe zu Sozialversicherungsfragen von KünstlerInnen im BMASK, zu der das Ministerium im Herbst 2012 die Enquete ‚Sozialschutz von KünstlerInnen und Kulturschaffenden im internationalen Bereich‘ (vgl. D’Aron 2013) veranstaltete. Der erhoffte Impuls für ein Durchstarten der Reformbemühungen blieb allerdings aus.

Auf gesetzlicher Ebene gab es – wie oben bereits dargelegt wurde – zwei konkrete Ergebnisse der IMAG: das Theaterarbeitsgesetz (TAG) sowie das KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz (KSV-SG):<sup>20</sup> Die Arbeit am TAG – seitens der Interessenvertretungen vor

---

**20** Das KSV-SG wurde erst konzipiert, nachdem die Ergebnisse der Diskussion um die Etablierung einer gemeinsamen Sozialversicherungslösung für alle künstlerischen Tätigkeiten vom Tisch waren. Die

allem unter Mitwirkung der IG Freie Theaterarbeit und des Dachverbands der Filmschaffenden – brachte bis zum Inkrafttreten mit 1. Jänner 2011 zwar ein gut reformiertes Gesetz für den Vollenwendungsbereich hervor. Zugleich ließ das Ergebnis jedoch sowohl den freien Theaterbereich (aufgrund wesentlicher ungelöster Probleme) als auch die Filmschaffenden (wegen des Ausschlusses der FilmschauspielerInnen) frustriert zurück. Das KSV-SG, das ebenfalls mit 1. Jänner 2011 in Kraft trat, erweckte demgegenüber zunächst große Hoffnungen: Sowohl die Einrichtung eines Servicezentrums für die Sozialversicherungsangelegenheiten von KünstlerInnen als auch die Möglichkeit eines Ruhens der SVA-Pflichtversicherung wurden allgemein begrüßt (vgl. z. B. KRÖ 2010b; Christl/Koweindl 2010). Parallel zur Arbeit an praktischen Anleitungen zur Ruhendmeldung (vgl. KRÖ 2011a) wurde jedoch schnell klar, dass auch das Servicezentrum keine institutionenübergreifende Beratungseinrichtung für alle sozialversicherungsrechtlichen Probleme sein würde (vgl. KRÖ 2012a, 5f.). Zugleich wurde die Ausweitung der Möglichkeit zur Ruhendmeldung auf alle neuen Selbstständigen in den politischen Verhandlungen rasch auf den Status einer Forderung zurückgestuft (vgl. Christl 2011).<sup>21</sup>

Die gesetzlichen Formulierungen zur Ruhendmeldung rückten einmal mehr den KSVF in den Fokus: Bereits im Herbst 2011 veranstaltete der KRÖ eine Tagung unter dem Titel ‚10 Jahre KSVF‘ (vgl. KRÖ 2011b). Dieser erneute Anlauf für eine umfassende K-SVFG-Novelle trug im Wesentlichen erst 2014 Früchte, als eine Novelle vorbereitet wurde, die viele zentrale Forderungen des KRÖ aufgriff, wenn auch nicht erfüllte.

Eine Konstante blieb die Frage der Arbeitslosenversicherung ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld: Zahlreiche Arbeitsgespräche, Aussendungen und Veranstaltungen zum Thema zeigten, wie wichtig und gleichzeitig wie ungelöst diese Frage seit der ALVG-Novelle 2007 geblie-

34

---

ursprüngliche Idee hielt den Anforderungen der meisten InteressenvertreterInnen ebenso wenig Stand wie jenen der SozialversicherungsvertreterInnen oder jenen aus den Ministerien (vgl. etwa KRÖ 2012a: 5).

**21** Noch 2011 fand das Anliegen der Ausweitung der Ruhendmeldung prominente Unterstützung: Auf Antrag der Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen (AUGE) verabschiedete die 155. Vollversammlung der AK Wien eine entsprechende Forderung (vgl. AUGE 2011).

ben ist. Im April 2013 kündigte der damalige Sozialminister Hundstorfer auf einer KRÖ-Veranstaltung zwar keine konkreten Reformbestrebungen in Bezug auf die Arbeitslosenversicherung an, sagte aber die Wiederbelebung der IMAG zu. Petra Draxl, Landesgeschäftsführerin des AMS Wien, formulierte das Problem folgendermaßen: „Die österreichische Sozialversicherungsarchitektur funktioniert gut – solange das erwirtschaftete Einkommen einen Antrag auf Arbeitslosengeld nicht notwendig macht“ (KRÖ 2013a). An diesem Punkt könne (und wolle) die österreichische Politik aber derzeit nicht ansetzen, wie Hundstorfer dazu meinte (vgl. ebd.).

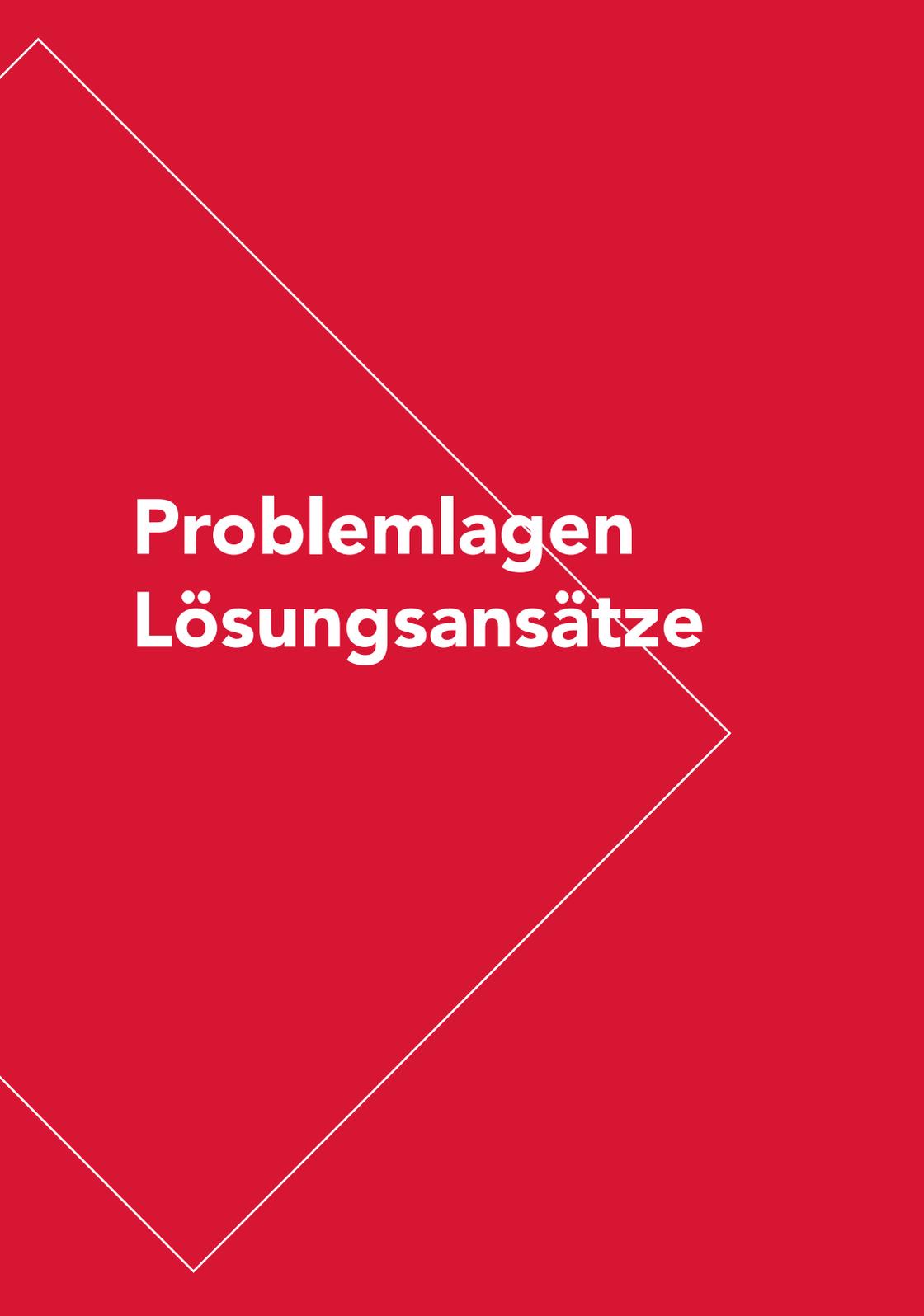
Die im Herbst 2013 – nicht mehr unter dem Titel IMAG, aber in ähnlicher Zusammensetzung – aufgenommenen Gesprächsrunden zu Sozialversicherungsfragen im BMASK wurden auch 2014 fortgesetzt. Insgesamt führten sie zu einigen kleineren Verbesserungen in der Durchführungspraxis und brachten ergänzend Informationsaustausch auf allen beteiligten Seiten, hatten aber keine größeren Veränderungen zur Folge. Die vorläufig letzte Sitzung fand noch 2014 statt.

Im Sommer 2014 wurde aufgrund eines Höchstgerichtsspruchs<sup>22</sup> klar, dass eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auch für LandwirtInnen generell zum Ausschluss aus dem Lohnersatzleistungsbezug führt. Die bis dahin mittels Durchführungsrichtlinie 2009 festgelegte Ausnahme bis zu einem bestimmten Einheitswert war damit vorübergehend gegenstandslos (vgl. BMASK 2009: 11f.). Letztlich von Erfolg gekrönte Änderungsbestrebungen seitens der Landwirtschaftskammer hinsichtlich der Regelungen für LandwirtInnen brachten neuen Schwung in die Forderungen der Interessenvertretungen der Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden. Eine Verallgemeinerung der für die LandwirtInnen erreichten Änderung konnte aber nicht durchgesetzt werden (vgl. KRÖ 2014c).

---

<sup>22</sup> Vgl. VwGH 11.12.2013, 2012/08/0133





# **Problemlagen Lösungsansätze**

Die soziale Lage von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden steht in Österreich nur selten im Zentrum wissenschaftlichen Interesses und – darauf aufbauend – politischer Reformbemühungen. Nachdem im Laufe der 1990er- und frühen 2000er-Jahre lediglich einige wenige Arbeiten zu spezifischen Gruppen bzw. Problemfeldern erschienen waren (vgl. etwa Schulz et al. 1997; Almhofer et al. 2000; Harauer et al. 2000), gab das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) Mitte der 2000er-Jahre beim Institut L&R Sozialforschung eine umfassende Studie *Zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich* in Auftrag. Diese bemühte sich auf der Basis einer (im statistischen Sinn nicht-repräsentativen) Befragung von KünstlerInnen verschiedener Sparten um ein vielgestaltiges Bild ihrer sozialen Arbeits- und Lebenslage (vgl. Schelepa et al. 2008). Rekurrierend auf Ergebnisse dieser und anderer Arbeiten sowie auf jeweils vier für die vorliegende Studie durchgeführte Interviews mit BeraterInnen ausgewählter Interessenvertretungen bzw. mit VertreterInnen relevanter Institutionen im Feld sollen im Folgenden zentrale Konflikt- und Problemfelder umrissen werden, wie sie für die soziale Absicherung von Kunst- und Kulturschaffenden kennzeichnend sind. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf jenen – wie eine Interessenvertreterin es im Interview formulierte – „Fallstricken [...] im System der sozialen Absicherung, wenn ich in unterschiedlichen Beschäftigungsformen tätig bin“ (Interview Beraterin IGBK).

### **(3.1) Interessenvertretungen in vier Bereichen des Kunst- und Kulturfeldes**

Zwecks Annäherung an die zentralen Konflikt- und Problembereiche wird mit bildender Kunst, darstellender Kunst, Filmschaffen und literarischer Übersetzung auf vier exemplarische Sparten des Kunst- und Kulturfeldes fokussiert. Die Wahl der Sparten erfolgt – wie im Rahmen des Methoden-Kapitels bereits ausgeführt wurde – entlang arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Schwerpunkte. Methodisch basieren die Ausführungen neben Literatur- und Quellenrecherchen auf vier leitfadengestützten ExpertInneninterviews mit BeraterInnen des Dachverbands der Filmschaffenden (DVF), der IG Bildende Kunst (IGBK), der IG Freie Theaterarbeit (IGFT) sowie der IG Übersetzerinnen Übersetzer (IGÜÜ). Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung mit der sozialversicherungsrechtlichen Beratung und Unterstützung von KünstlerInnen ver-

fügen diese über weitreichende Expertise zu Problemen und Konflikten im Feld. Um dies zu konkretisieren, werden einleitend die vier Interessenvertretungen bzw. deren Beratungsangebote grob skizziert, um daran anschließend die genannten Kunstsparten in ihrer Spezifität darzustellen.

Die *IG Bildende Kunst* ist eine Interessenvertretung bildender KünstlerInnen in Österreich. Lokalisiert im sechsten Wiener Gemeindebezirk wird hier einmal in der Woche (Mi, 14-16 Uhr) für Mitglieder unentgeltlich, für Nicht-Mitglieder zum Preis von 25 EUR Beratung in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten angeboten. Diese erfolgt – aufgrund des mit E-Mails verbundenen Ressourcenaufwands – vorwiegend in persönlicher oder telefonischer Form; eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Während das Clearing und die Erstberatung von unterschiedlichen Personen übernommen wird, liegt die sozialversicherungsrechtliche Beratung selbst in der Verantwortung von einer der derzeit drei IG-Mitarbeiterinnen. Ausschließlich für Mitglieder wird darüber hinaus über externe Stellen eine kostenlose Beratung in Fragen des Steuerrechts bzw. in berufsspezifischen Rechtsfragen (z. B. Urheber-, Kunst- oder Vertragsrecht) angeboten. Daneben werden Informationen insbesondere zu gesetzlichen Neuerungen auch über die Website, über E-Mail-Aussendungen, über den Serviceteil der IG-Zeitschrift *Bildpunkt* sowie über Veranstaltungen verbreitet (v.a. im Rahmen der seit 2002 in Wien, seit 2007 auch in Linz organisierten Reihe *Alles was RECHT ist. Ein Survival-Training für Künstler\_innen*).<sup>23</sup>

Die *IG Freie Theaterarbeit* ist die Interessenvertretung und das Netzwerk von Theater-, Tanz- und Performance-Schaffenden im freien Theaterbereich in Österreich. Lokalisiert im sechsten Wiener Gemeindebezirk wird hier unentgeltlich für Mitglieder (bzw. zum Preis von 50 EUR für Nicht-Mitglieder) Beratung angeboten. Nach telefonischer Vereinbarung stehen dafür Termine während oder auch jenseits der regulären Öffnungszeiten (Mo, 9.30-18.00 Uhr; Di-Do, 9.30-15.00 Uhr) zur Verfügung, wobei die Beratung in persönlicher und telefonischer Form sowie über E-Mail erfolgt. Daneben werden Informationen über die Website, einen E-Mail-Newsletter, die IG-Zeitschrift *gift. zeitschrift für freies theater*, eigene Broschüren (vgl. etwa IGFT 2009, 2015) sowie

39

---

<sup>23</sup> Vgl. Interview\_BR01 sowie die Website <http://igbildendekunst.at/> (8.2.2016).

Infoveranstaltungen verbreitet, die regelmäßig im ganzen Bundesgebiet organisiert werden. Von den aktuell fünf Teilzeit-Mitarbeiterinnen des Büroteams der IGFT sind drei für die Beratung zu unterschiedlichen (Rechts-)Materien verantwortlich, wobei die sozial(versicherungs-)rechtlichen Beratungen weitgehend durch eine Person erfolgen. Diese, konkret also Fragen zu SVA, KSVF oder AMS, stehen dabei neben vereins-, förder- und steuerrechtlichen Fragen auch im Zentrum der Beratung durch die IGFT.<sup>24</sup>

Der *Dachverband der österreichischen Filmschaffenden* ist ein Zusammenschluss von elf Interessenvertretungen von Filmschaffenden in Österreich. Lokalisiert im Filmhaus Wien im siebten Gemeindebezirk wird auch hier – flankierend zu den spartenspezifischen Angeboten der Mitgliedsorganisationen – Beratung angeboten. Während der regulären Öffnungszeiten (Mo-Fr, 11-14 Uhr) sowie nach Vereinbarung werden Mitglieder, mitunter aber auch Nicht-Mitglieder dabei persönlich, vor allem jedoch telefonisch bzw. via E-Mail zu unterschiedlichen Themen beraten. Fragen zu KSVF, AMS sowie anderen sozialversicherungsrechtlichen Materien sind dabei von zentraler Bedeutung. Was die Zuständigkeit innerhalb des Dachverbands anbelangt, wird diese Aufgabe von der einzigen Beschäftigten wahrgenommen, wobei spartenspezifische Fragen bei Bedarf an einzelne Mitgliedsorganisationen weitervermittelt werden – oder auch an die Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden (VdFS), die Mitgliedern eine kostenlose Rechts- oder steuerliche Beratung im Rahmen von maximal 600 EUR/Jahr anbietet. Neben der Infobroschüre des KRÖ, die aktiv verbreitet wird, kommt auch der Website des Dachverbands als Informationskanal eine wesentliche Rolle zu. Regelmäßige Infomails zu relevanten Themen, die von den Mitgliedsverbänden an deren Mitglieder weitergeleitet werden, ergänzen das Angebot des Dachverbandes.<sup>25</sup>

Die *IG Übersetzerinnen Übersetzer* ist die Interessenvertretung der literarischen und wissenschaftlichen ÜbersetzerInnen in Österreich. Lokalisiert im Literaturhaus Wien im siebten Gemeindebezirk, wird hier neben einer Vielzahl weiterer Unterstützungsleistungen unter an-

---

**24** Vgl. Interview\_BR02 sowie die Website <http://www.freietheater.at/> (8.2.2016).

**25** Vgl. Interview\_BR03 sowie die Website <http://www.filmschaffende.at/> (8.2.2016).

derem auch Beratung angeboten. Während der regulären Öffnungszeiten (Di-Do, 12-17 Uhr) sowie nach Vereinbarung können sich Mitglieder wie Nicht-Mitglieder dabei persönlich, telefonisch bzw. via E-Mail zu unterschiedlichen Themen (z. B. UrheberInnen-, Vertrags-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht) beraten lassen. Zusätzlich werden seitens der IG alle zwei bis drei Jahre mehrteilige Informationsveranstaltungen organisiert, um das relevante Wissen solcherart in komprimierter Form zu übermitteln. Sozialversicherungsrechtliche Fragen sind zwar explizit Teil dieses Beratungsangebots, praktisch jedoch sind sie von nachrangiger Bedeutung. Was die Zuständigkeit innerhalb der IG anbelangt, wird diese Aufgabe grundsätzlich von allen (drei) IG-Beschäftigten wahrgenommen, wobei komplexere Fragen zentral an eine der Mitarbeiterinnen adressiert werden. Die Website spielt als Informationskanal in diesem Fall eine verhältnismäßig randständige Rolle; dafür werden regelmäßig aktuelle Informationen über eine Mailinglist verbreitet.<sup>26</sup>

### **(3.2) Zur sozialen Lage von KünstlerInnen in Österreich**

Während – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – die vier hier fokussierten Sparten in arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht einerseits durch verschiedene Spezifika gekennzeichnet sind, weisen sie andererseits doch auch Gemeinsamkeiten auf. Als ein die unterschiedlichen Sparten übergreifender Trend lassen sich im Anschluss an die Studie zur sozialen Lage von KünstlerInnen in Österreich dabei „zunehmende Prekarisierungstendenzen“ (Schelepa et al. 2008: 55) konstatieren. Roland Sauer, Leiter der Sektion Arbeitsmarkt im BMASK, fasst diese Entwicklung wie folgt zusammen:

„Aus meiner Sicht hat sich das historisch geändert. Sozusagen vor 20 Jahren [...] war es doch so, dass vor allem SchauspielerInnen und Film- bzw. Theaterschaffende – wenn die halbwegs im Geschäft waren, wurden sie dort auch im Regelfall [...] unselbstständig angemeldet, das heißt haben dann auch [...] aus der Arbeitslosenversicherung Anwartschaften erworben. [...] Das hat sich verschärft einerseits durch die offensichtliche Änderung der VeranstalterInnen, die Menschen nicht mehr anzumelden [...] oder auch wenn angemeldet, dass das

41

---

<sup>26</sup> Vgl. Interview\_BR04 sowie die Website <http://www.literaturhaus.at/index.php?id=6540> (8.2.2016).

anscheinend für kürzere Zeiten ist. [...] Wenn man [...] diese Fälle sich anschaut, dürfte das im KünstlerInnenbereich stark zunehmen, diese prekären Beschäftigungen.“ (Interview Sauer BMASK)

Konkret verweist die Prekarisierungsthese auf unterschiedliche Aspekte wie diskontinuierliches und vielfach geringes Einkommen, mangelhafte erwerbsbiografische Kontinuität und Planbarkeit oder komplizierte und häufig lückenhafte soziale Absicherung: Trotz einer mit durchschnittlich 52,1 Stunden im Vergleich zur Gesamtbevölkerung (2006: 34,8 Stunden) überproportional hohen (Wochen-)Arbeitszeit (vgl. Schelepa et al. 2008: 63) lag das Äquivalenzeinkommen von KünstlerInnen, das heißt das nach Zahl und Alter der Haushaltsmitglieder gewichtete Pro-Kopf-Einkommen, im Untersuchungsjahr der Studie mit rd. 1.000 EUR/Monat beträchtlich unter jenem der Gesamtbevölkerung (2006: 1.488 EUR/Monat).<sup>27</sup> Hinzu kamen zum einen diskontinuierliche Erwerbsbiografien mit entsprechenden Diskontinuitäten hinsichtlich des Einkommens vor allem aus künstlerischen Tätigkeiten, was häufig eine eingeschränkte Planungssicherheit zur Folge hatte (vgl. ebd.: 58ff./93f.). Zum anderen waren KünstlerInnen vielfach von erheblichen Lücken im Hinblick auf die sozialen Sicherungssysteme betroffen (vgl. ebd.: 100ff.; ähnlich auch schon Almhofer et al. 2000: 83ff.; Harauer

---

**27** Damit in Zusammenhang stehend trugen KünstlerInnen mit 37 Prozent auch ein fast dreimal so hohes Armutsgefährdungsrisiko wie die Gesamtbevölkerung (2006: 12,6 Prozent) (vgl. Schelepa et al. 2008: 76). In Bezug auf das Problem von Armut und sozialer Ausgrenzung kommen neben den herkömmlichen Mitteln staatlicher Sozialpolitik (Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Ausgleichszulage usw.) auch speziell für das Kunst- und Kulturfeld entwickelte Mittel zum Einsatz. Das gilt etwa für den mit der K-SVFG-Novelle 2015 etablierten Unterstützungsfonds, der KünstlerInnen in besonderen Notfällen eine finanzielle Unterstützung gewährt (vgl. Interview Wachermayr KSVF). Vergleichbare Mittel finden sich daneben auch in einzelnen Sparten. So verwaltet etwa die für SchriftstellerInnen und literarische ÜbersetzerInnen zuständige Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana einen aus Mitteln des Bundeskanzleramtes gespeisten Sozialfonds, der neben einmaligen Leistungen (z. B. bei Notfällen) auch wiederkehrende Leistungen (z. B. Krankenversicherungsbeiträge) übernimmt (vgl. Interview Beraterin IGÜÜ). Vgl. dazu [www.ksvf.at/ein-notfall-was-nun-tun.html](http://www.ksvf.at/ein-notfall-was-nun-tun.html) sowie [www.literar.at/mitglieder/sozialfonds-und-ske](http://www.literar.at/mitglieder/sozialfonds-und-ske) (8.2.2016).

et al. 2000: 16ff.). Zwischen den beiden zuletzt genannten Punkten besteht dabei insofern ein starker Zusammenhang, als – wie die AutorInnen der Studie es formulieren – „[e]in Großteil der Schwierigkeiten der Kunstschaffenden in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht [...] aus den komplexen Arbeitskonstellationen“ (Schelepa et al. 2008: 110) resultiert. Konkret betrifft das etwa das Problem der nicht durchgängigen Einbindung in die Sozialversicherungssysteme aufgrund diskontinuierlicher Beschäftigung, was laut der Studie zur sozialen Lage vor allem in der Pensionsversicherung (30 Prozent), aber auch in der Unfall- (19,2 Prozent) und Krankenversicherung (14,7 Prozent) von Relevanz ist (vgl. ebd.: 105).

Was den Bereich der Beschäftigung anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass – folgt man den Ergebnissen der Studie – lediglich rund 25 Prozent ausschließlich künstlerisch tätig sind, wohingegen die „relative Mehrheit [...] die künstlerische Tätigkeit mit meist kunstnahen Arbeiten, aber auch mit kunstfernen Jobs“ (vgl. ebd.: 55f.) kombiniert. Bei einer gemeinsamen Betrachtung aller – also sowohl künstlerischer als auch kunstnaher bzw. -ferner – Tätigkeiten zeigt sich dabei, dass die Mehrheit (rd. 51,5 Prozent) selbstständige und unselbstständige Beschäftigungsformen kombiniert, wohingegen rd. 47,5 Prozent ausschließlich selbstständig und gerade einmal ein Prozent ausschließlich unselbstständig tätig ist (ebd.: 58).<sup>28</sup> Für die solcherart von Mehrfachbeschäftigung Betroffenen von besonderer Relevanz sind sozialversicherungsrechtliche Problematiken, die aus der gleichzeitigen Erfassung durch unterschiedliche (Pflicht-)Versicherungssysteme resultieren (vgl. ebd.: 104).<sup>29</sup>

---

**28** Im Bereich der *künstlerischen Aktivitäten* dominiert dabei mit rd. 80 Prozent Selbstständigkeit als Beschäftigungsform – sei es im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit oder neuer, selten jedoch gewerblicher Selbstständigkeit. Ausschließlich unselbstständig beschäftigt sind im Vergleich dazu lediglich rd. fünf Prozent, während die übrigen rd. 14 Prozent zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit hin- und herwechseln. Auch die *kunstnahen und -fernen Tätigkeiten* werden überwiegend selbstständig ausgeübt (51 Prozent), wohingegen lediglich 23 Prozent ausschließlich unselbstständig und die übrigen 26 Prozent sowohl selbstständig als auch unselbstständig sind (vgl. Schelepa et al. 2008: 57).

**29** Hinzu kommt eine Spezialsituation von bildenden KünstlerInnen

Hinzu kommt eine besondere Problematik im Bereich der Arbeitslosenversicherung, mit der KünstlerInnen allein schon aufgrund der Komplexität ihrer Beschäftigungssituation konfrontiert sind. Diese bedingt, dass Fragen der Anspruchsberechtigung häufig unklar sind und durch fehlende Informationsquellen, bürokratische Hürden sowie administrative Komplikationen weiter verdunkelt werden. An dieser Situation hat auch die mit 1. Jänner 2009 in Kraft getretene Möglichkeit für Selbstständige, auf freiwilliger Basis in die Arbeitslosenversicherung zu optieren, wenig geändert. Das liegt nicht zuletzt daran, dass unter anderem die im ALVG vorgenommenen Definitionen von Arbeitslosigkeit stark am Modell eines regulierten Normalarbeitsverhältnisses als „handlungsleitender Fiktion“ (Mückenberger 1986: 34) orientiert sind und mit der Realität künstlerischer Tätigkeit entsprechend wenig zu tun haben (vgl. Schelepa et al. 2008: 109).

### **(3.3) Spezifika der sozialen Lage in den vier Bereichen des Kunst- und Kulturfeldes**

Was nun die vier hier fokussierten Sparten anbelangt, zeichnen sich diese in arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht jenseits der skizzierten allgemeinen Trends auch durch einige Spezifika aus. Dies soll im Folgenden kurz skizziert werden.

Bei der *Bildenden Kunst* handelt es sich (neben der Literatur) um die Sparte, in der Selbstständigkeit am weitesten verbreitet ist (vgl. Schelepa et al. 2008: 56f.). Eine Beraterin meint dazu:

„Personen, die rein unselbstständig tätig sind, die habe ich eigentlich nicht in der Beratung. Also [...] das sind bildende KünstlerInnen nicht [...]. Das ist mal in Projekten oder zwischendurch, aber [...] bildne-

---

resultierend aus dem Umstand, dass diese bereits seit den 1950ern in die Krankenversicherung nach dem ASVG einbezogen, bei der SVA hingegen pensionsversichert sind. Seit 2001 gelten für sie als ‚Neue Selbstständige‘ nunmehr zwar analoge Regelungen wie für andere Kunstschaffende. Für alle, die bis 2001 im alten System versichert waren, gelten diese unter bestimmten Voraussetzungen jedoch fort (vgl. Interview Beraterin IGBK). Im Falle von Zuschüssen aus dem KSVF impliziert das, dass diese zum Teil seitens der SVA an die Gebietskrankenkassen weitertransferiert werden müssen (vgl. Interview Richter SVA).

rische künstlerische Tätigkeit in Form einer Anstellung gibt es de facto nicht. [...] Das ist völlig anders als im Bereich Film oder Theater.“ (Interview Beraterin IGBK)

Im Vergleich zu Sparten wie Film und darstellende Kunst wird hier auch seltener auftragsbezogen (bspw. durch Mitwirken in größeren Produktionen) und entsprechend häufiger an eigenständigen Projekten gearbeitet (Schelepa et al. 2008: 60f.). Damit in Zusammenhang stehend liegt das Einkommen aus künstlerischen Tätigkeiten in dieser Sparte auch deutlich unter jenem in Bereichen wie der darstellenden Kunst oder dem Film (ebd.: 81f.).

Im Unterschied zur bildenden gilt die *darstellende Kunst* als eine Sparte, in der – allein schon aufgrund bestehender gesetzlicher bzw. kollektivvertraglicher Regelungen – Anstellungen noch relativ verbreitet sind, wobei auch hier ein Wandel in Richtung (Schein-)Selbstständigkeit zu konstatieren ist (vgl. Interview Beraterin IGFT; Schelepa et al. 2008: 56ff./69f.). Hinzu kommen Probleme (z. B. Rechtsunsicherheiten), die aus dem raschen Wechsel unterschiedlicher Erwerbsformen resultieren. Überproportional häufig treten in diesem Bereich aber auch Probleme der Mehrfachversicherung aufgrund der gleichzeitigen Ausübung selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeiten auf (vgl. ebd.: 104; IGFT 2009: 14ff.).

Ähnliches wie für den Bereich der darstellenden Kunst gilt für den *Film*; das heißt, auch hier kann – unter anderem aufgrund von zum Teil bestehenden gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Regelungen – eine relative Verbreitung von (im Vergleich zum darstellenden Bereich kurzzeitigen) Anstellungsverhältnissen konstatiert werden. Doch kommt es auch hier zu einer fortschreitenden Transformation in Richtung (Schein-)Selbstständigkeit (vgl. Schelepa et al. 2008: 56ff./69f.). Eine Beraterin meint dazu im Interview:

„Ich habe nachgefragt: 1998 waren 98 Prozent aller Kamera-Leute angestellt tätig, jetzt sind 80 Prozent selbstständig tätig. [...] Und das betrifft sehr, sehr viele bei uns – praktisch alle außer Post-Produktion.“ (Interview Beraterin DVF)

Der Wechsel in die Selbstständigkeit ist dabei häufig nicht bloß Ergebnis des konstatierbaren „Drucks zur Selbstständigkeit“ (ebd.). Er wird von den Betroffenen zum Teil auch eigenmächtig vollzogen – und mitunter von Interessenvertretungen wie der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) auch empfohlen –, um auf eine Lösung (sozialversicherungs-) rechtlicher Probleme hinzuwirken, wie sie mit der

Gleichzeitigkeit von selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeiten verbunden sind (vgl. ebd.). Auch die in Zusammenhang mit der darstellenden Kunst erläuterten Probleme der Mehrfachversicherung treten im Film-Bereich überdurchschnittlich häufig auf (vgl. Schelepa et al. 2008: 104).

Im Bereich der literarischen Übersetzung von besonderer Bedeutung ist die sogenannte Nebenverdienstproblematik: Aus unterschiedlichen Gründen (z. B. Größe und Struktur des österreichischen Buchmarkts, Arbeits- und Entgeltbedingungen im Feld) sind viele der hier Tätigen gezwungen, neben literarischen auch andere Übersetzungsarbeiten zu leisten bzw. „Brotjobs“ (Interview Beraterin IGÜÜ) etwa als LehrerInnen oder LektorInnen auszuüben. Oder wie eine Vertreterin der IG Übersetzerinnen Übersetzer es im Interview formulierte:

„Die meisten von uns [haben] irgendeinen Job und [machen] das Übersetzen nebenbei. Das sage ich ungern, aber es ist so. Es ist auch typisch für diesen Beruf und es ist noch typischer in Österreich, weil [...] man nicht genug verdient damit und davon nicht leben kann – vom literarischen Übersetzen.“ (Interview Beraterin IGÜÜ)

Dieses Phänomen ist, wie eine Studie des europäischen Dachverbands *Conseil Européen des Associations de Traducteurs Littéraires* (CEATL 2008: 6) zeigt, überall in Europa weit verbreitet.

### **(3.4) Zentrale Konflikt- und Problembereiche im Kunst- und Kulturfeld**

46

Was die Absicherung von Kunst- und Kulturschaffenden vor dem sozialen Risiko der Arbeitslosigkeit anbelangt, wird von Interessenvertretungen wie dem Kulturrat Österreich seit Langem bereits auf zentrale Konflikt- und Problembereiche im Feld ebenso wie auf Lösungs- und Bearbeitungsoptionen verwiesen (vgl. etwa KRÖ 2012a: 1ff.). Im Rahmen der für die vorliegende Studie durchgeführten ExpertInneninterviews wurden einerseits für den Bereich des AIVG allgemein geltende Problematiken angesprochen, wie sie etwa im Zusammenhang mit der im internationalen Vergleich niedrigen Nettoersatzrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, mit der Anrechnung des PartnerInneneinkommens auf den Notstandshilfeanspruch oder mit den fortschreitend verschärften Sanktionsregelungen und -praxen diskutiert werden (vgl. etwa Tálos 2005: 66ff.; Atzmüller 2009: 163ff.). Andererseits fanden für Kunst- und Kulturschaffende grundlegende Probleme Erwähnung, die

sich aus ihren „spezifischen Erwerbsformen“ (Interview Sauer BMASK) ergeben und im Folgenden detailliert dargestellt werden sollen.

Wie einleitend zu diesem Teil festgehalten werden muss, hängen viele der im Folgenden dargestellten Konflikt- und Problemlagen ursächlich mit der prekären Fördersituation zahlreicher Einrichtungen im Kunst- und Kulturfeld zusammen. So zeichnet diese etwa sowohl im Bereich der darstellenden Kunst als auch in dem des Filmschaffens wesentlich für den oben dargestellten Druck zur Umwandlung von abhängigen in (schein-)selbstständige Beschäftigungsverhältnisse verantwortlich (vgl. Interviews Beraterinnen DVF, IGFT). Aufgrund der anders gelagerten Schwerpunktsetzung der vorliegenden Studie kann hier jedoch auf die Frage öffentlicher Förderungen als zentraler Rahmenbedingung des künstlerischen Schaffens nicht näher eingegangen werden.<sup>30</sup>

#### (a) Die Komplexität des Zugangs zu Leistungen des AMS für KünstlerInnen

Aus Perspektive der InteressenvertreterInnen besteht eine zentrale Problematik in der Komplexität des Zugangs zu Leistungen des AMS für Personen, die sowohl unselbstständig als auch selbstständig tätig sind. Dadurch werde dieser Zugang nämlich massiv erschwert und oft sogar verunmöglicht. Von fundamentaler Bedeutung sei dabei eine „Unvereinbarkeit“ (Interview Beraterin DVF), die von nahezu allen Interessenvertreterinnen angesprochen wird.<sup>31</sup> Aber auch von Ministeriumsseite

47

---

**30** Das grundlegende Dilemma, das sich aus der mangelhaften Finanzierung von Projekten bzw. Institutionen im Feld, aus Subventionsbedingungen ohne die Verpflichtung zu korrekter Entlohnung und aus den nicht zuletzt daraus resultierenden Versuchen ergibt, eine Balance zwischen Bezahlung, Arbeitsrecht und Projektdurchführung zu finden, ist ein Thema, das den Rahmen der vorliegenden Studie sprengen würde.

**31** In allen hier fokussierten Sparten beobachten die InteressenvertreterInnen den Versuch von Kunstschaffenden, die mit der „Unvereinbarkeitskiste“ (Interview Beraterin DVF) verbundenen Widersprüche sozusagen durch eine ‚Flucht in die Selbstständigkeit‘ aufzulösen. Diese vermeintliche Lösung ist jedoch mit neuen Problemen verbunden (vgl. Interviews Beraterinnen IGÜÜ, IGFT, IGBK und DVF). Neben der allgemeinen „Unplanbarkeit in der selbstständigen Tätig-

wird hier, also im „Zusammenkommen verschiedener Versicherungsverhältnisse – selbstständig, unselbstständig – mit den nicht ganz zusammenpassenden Regelungen sozusagen“ (Interview Sauer BMASK) das zentrale Problem ausgemacht. Verschärft habe sich dieses immer schon evidente „Kompatibilitätsproblem“ (Interview Sauer BMASK) mit der Einführung der Versicherungspflicht für KünstlerInnen bzw. für Neue Selbstständige im Allgemeinen nach dem GSVG Ende der 1990er-Jahre (vgl. ebd., Interview Beraterin DVF).<sup>32</sup> Mit der ALVG-Novelle 2007 wurde dann „eine neue Qualität der Probleme“ (Interview Richter SVA) erreicht: Mit dem dadurch eröffneten Zugang zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige einher ging, wie erläutert, die Notwendigkeit, das Kriterium der Arbeitslosigkeit neu zu definieren. Seitdem gilt das Fehlen einer Pflichtversicherung im Bereich der Pensionsversicherung als eine zentrale Anspruchsvoraussetzung für den Lohnersatzleistungsbezug. Selbstständiges Einkommen ist nunmehr deshalb nicht mehr bloß während, sondern auch jenseits eines aufrechten Bezugs von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe mit dem Risiko verbunden, diesen Bezug zu schmälern bzw. zu verhindern.<sup>33</sup> In allen

---

keit“ (Interview Beraterin IGBK) betrifft dies vor allem den sozialrechtlich schlechteren Schutz.

**32** Wesentlich damit verbunden sei das mit der Komplexität von Erwerbsbiografien sich verkomplizierende Problem der Mehrfachversicherung, das – wie Thomas Richter von der SVA meint – nicht bloß vielfach undurchsichtig, sondern „grundsätzlich auch nicht wieder umzubringen“ (Interview Richter SVA) sein werde. Der zentrale Grund dafür sei, dass die Maßnahme zum Zeitpunkt ihrer Einführung wesentlich vom Grundsatz der „Beitragsgerechtigkeit“ geprägt war: „Vorher war es so, dass man nach dem GSVG von der Krankenversicherung ausgenommen war, wenn man zum Beispiel nach dem ASVG schon krankenversichert war. Da gab es dann so Geschichten wie, knapp über der Geringfügigkeit ASVG krankenversichert, daneben selbstständig mit 100.000 Euro Einkünften – und nicht ein Euro davon war beitragspflichtig in der Krankenversicherung.“ (ebd.)

**33** Wie dargelegt, besteht das Problem im Kern darin, dass (auch) selbstständig tätige KünstlerInnen sich um (bestehende) Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung bringen, wenn ihr Einkommen über der Jahresgeringfügigkeitsgrenze liegt. Dadurch kommt es nämlich automatisch zu einer Pflichtversicherung in der SVA, weil diese sich bei Selbstständigen – anders als bei Unselbstständigen – nicht auf den

fokussierten Kunstsparten berichten die BeraterInnen entsprechend von Fällen, in denen entweder bestehende Ansprüche aus unselbstständigen Tätigkeiten nicht eingelöst werden konnten, weil die Jahresgeringfügigkeitsgrenze zum Zeitpunkt des Eintretens der Arbeitslosigkeit bereits überschritten war; oder in denen auf solchen Ansprüchen gründende Leistungen zurückgezahlt werden mussten (vgl. Interviews BeraterInnen IGFT, IGBK).<sup>34</sup>

### (b) Die mit der Ruhendmeldung verbundene Problematik

Ein flankierendes Problem ergibt sich aus einem Lösungsversuch des Gesetzgebers für das dargestellte Grundproblem. In Reaktion auf Debatten im Kontext der Interministeriellen Arbeitsgruppen (IMAG) zum Thema schuf dieser nämlich exklusiv für KünstlerInnen die Möglichkeit einer Ruhendmeldung der selbstständigen Tätigkeit und mithin der Pflichtversicherung in der SVA. Um diesen „ein leichteres Handling“ (Interview Sauer BMASK) zu ermöglichen, kommt es für den Zeitraum des beim KSVF zu meldenden Ruhens nun nicht mehr zu einem (rückwirkenden) Lückenschluss in der SVA und damit auch nicht zum (rückwirkenden) Verlust der Anspruchsvoraussetzung für das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe. Das Problem dieses Lösungsversuchs besteht in den Augen der InteressenvertreterInnen darin, dass sich die Regelung einzig auf künstlerische Tätigkeiten bezieht, wie sie im K-SVFG definiert sind. Sobald nämlich andere selbstständige – also

---

Zeitraum der Tätigkeit, sondern auf das Kalenderjahr bezieht. Die Folge ist das Nichterfüllen der erwähnten Anspruchsvoraussetzung für den Lohnersatzleistungsbezug (vgl. Gerhartl 2011: 135).

**34** Vor allem bei Beschäftigungsverhältnissen „um die Geringfügigkeitsgrenze herum“ (Interview Ostermann/Greifeneder AMS) wird auch von Gerald Greifeneder, Leiter des Fachbereichs Arbeitslosenversicherung in der Bundesgeschäftsstelle des AMS, in diesem Zusammenhang beträchtliches Konfliktpotenzial ausgemacht: „Es geht eher in die Richtung, [...] Vollversicherung zu unterstellen, als die Geringfügigkeit anzuerkennen. Da ist natürlich viel Streitpotenzial dann drinnen [...], das dann auch über uns ausgetragen wird zum Teil. Weil dann wird das Arbeitslosengeld wieder verweigert oder eine Zeit lang aufgeschoben, bis die Klärung erfolgt ist.“ (Interview Ostermann/Greifeneder AMS)

auch kunstnahe – Tätigkeiten ausgeübt werden (bspw. im Bereich der Lehre oder der Vermittlung) ist die Möglichkeit zur Ruhendmeldung hinfällig bzw. kann es etwa unter den oben dargelegten Umständen trotz Ruhendmeldung zu Rückzahlungsforderungen des AMS kommen.

In der Perspektive der InteressenvertreterInnen ist „dieses prinzipiell gutgemeinte Instrument“ (Interview Beraterin IGFT) deshalb in der Praxis mit weitreichenden Problemen verbunden. Gerade in Bereichen wie dem des literarischen Übersetzens, in denen die Nebenerwerbsproblematik besonders ausgeprägt ist, spielt die Ruhendmeldung vor diesem Hintergrund entsprechend kaum eine Rolle (vgl. Interview Beraterin IGÜÜ). Doch auch in Bereichen wie der bildenden Kunst, in denen selbstständige Tätigkeiten dominieren, sei die Regelung mit zahlreichen Problemen verbunden (vgl. Interview Beraterin IGBK).<sup>35</sup>

Hinzu kommt ein Umstand, der auch von Bettina Wachermayr vom KSVF als überraschend charakterisiert wird (vgl. Interview Wachermayr KSVF), nämlich dass bildende KünstlerInnen unter den 227 Personen, die im Kalenderjahr 2014 eine Ruhendmeldung eingebracht haben (vgl. schriftlicher Nachtrag zum Interview Wachermayr KSVF), überrepräsentiert waren, obwohl davon ausgegangen wurde, dass die Regelung vor allem in Bereichen wie der darstellenden Kunst von Relevanz sein würde. Eine mögliche Erklärung dafür ist, dass viele in der Ruhendmeldung nicht etwa eine Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Lohnersatzleistungen sehen, sondern dem Irrglauben unterliegen, darüber in Monaten ohne selbstständiges Einkommen Mehrfachversicherungen in Gestalt von SVA-Beiträgen sparen zu können.<sup>36</sup> Dies sei jedoch ein

50

---

**35** Laut einer Interessenvertreterin beginnen diese beim verbreiteten Unwissen, dass der grundsätzlich mögliche Zuverdienst zum Lohnersatzleistungsbezug bis zur Geringfügigkeitsgrenze durch die Ruhendmeldung verunmöglicht wird. Und sie reichen bis hin zu Unklarheiten, wie im Falle nicht vorhersehbarer Einkünfte etwa beim Ankauf von Kunstwerken oder bei der Auszahlung von Tantiemen zu verfahren ist (vgl. Interview Beraterin IGBK).

**36** Eine zweite Erklärung führt Bettina Wachermayr vom KSVF ins Feld. Ihr zufolge ist es nämlich so, dass für viele Betroffene – auf entsprechende Empfehlungen anderer Institutionen hin – „die Ruhendmeldung in der Praxis die einfachste Form zu sein [scheint], sich ausnehmen zu lassen aus Versicherungssystemen“ (Interview Wachermayr KSVF).

„fataler Fehler“ (Interview Beraterin IGBK), weil besagte Beiträge aufgrund der von der SVA praktizierten ‚Durchrechnung‘ trotz Ruhendmeldung fällig werden, wohingegen der KSVF seine Zuschüsse für die ruhend gemeldeten Monate einstellt. Für die Betroffenen kann das nicht unerhebliche Einkommensverluste zur Folge haben.

Von VertreterInnen der Institutionen wird die Möglichkeit des Ruhendmeldens ambivalent beurteilt. Aufseiten des AMS sieht man darin einerseits zwar, wie Gerald Greifeneder im Interview ausführt, eine Maßnahme, welche die spezifischen Bedingungen des Kunst- und Kulturfelds in Rechnung stelle. Da deren Probleme in diesem Zusammenhang jedoch weitgehend mit denen von Selbstständigen im Allgemeinen übereinstimmen würden, wäre die Verallgemeinerung dieser Regelung aus AMS-Perspektive durchaus zu begrüßen (vgl. Interview Ostermann/Greifeneder AMS). Auch seitens der Geschäftsführung des KSVF wird trotz einer grundsätzlich positiven Bewertung die Möglichkeit der Ruhendmeldung in vergleichbarer Form problematisiert (vgl. Interview Wachermayr KSVF). Und obwohl die grundlegenden sozialversicherungsrechtlichen Probleme sich laut Thomas Richter von der SVA „eingespielt haben“ (Interview Richter SVA), teilt auch er hinsichtlich der Ruhendmeldung die ambivalente Einschätzung des AMS:

„Da habe ich einen zweifachen Zugang dazu, einerseits ist das etwas, was mit dem System Neue Selbstständige überhaupt nicht kompatibel ist, andererseits war es eine adäquate Lösung für die Kunstschaffenden, weil sonst in dem Bereich das AMS-Thema noch viel schwieriger wäre.“ (Interview Richter SVA)

51

### (c) Die Dysfunktionalität der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige

An den eingangs dargelegten Problemen hat auch die zum 1. Jänner 2009 in Kraft getretene freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige nichts Grundsätzliches verändert. Wie vor allem die InteressenvertreterInnen betonen, entsprechen die aktuellen Bedingungen den Lebensrealitäten von KünstlerInnen einfach nicht, was insbesondere für das Niveau der Beitragssätze sowie für die Länge der Bindungsfristen gelte (vgl. Interview Beraterin IGÜÜ). Die Einschätzung einer anderen Beraterin – „kein Mensch ist bei uns freiwillig arbeitslosenversichert“ (Interview Beraterin DVF) – wird auch durch aktuelle Zahlen der SVA bestätigt: Mit September 2015 waren österreichweit gerade einmal 930

GSVG-Versicherte freiwillig arbeitslosenversichert, darunter rund 20 Kunstschaffende (vgl. schriftlicher Nachtrag zum Interview Richter SVA).

Vor diesem Hintergrund überrascht es wenig, dass sich in Bezug auf diese Problemformulierung die Perspektive der InteressenvertreterInnen weitgehend mit jener der VertreterInnen der Institutionen deckt, schließlich nehme das ja fast keiner in Anspruch (vgl. Interview Wachermayr KSVF). Dies bestätigt auch Thomas Richter von der SVA, der mit der 2009 in Kraft getretenen Reform zwar grundsätzlich „das Thema Arbeitslosenversicherung für Selbstständige generell im Grunde wirklich optimal gelöst“ (Interview Richter SVA) sieht. Zugleich gesteht er jedoch ein, dass – wie auch die aktuellen Fallzahlen belegen würden – „die Bindungsdauer und die Höhe der Beiträge letztlich für die Interessenten doch ein Hindernis“ (ebd.) darstellen.

#### (d) Die Anbahnung neuer Aufträge während des Lohnersatzleistungsbezugs

KünstlerInnen und andere Neue Selbstständige, die aus der SVA in den Lohnersatzleistungsbezug wechseln, haben das spezifische Problem, dass sie einerseits ihre Tätigkeit nicht fortsetzen dürfen, andererseits aber alles tun müssen, um wieder Arbeit zu finden (vgl. Gerhartl 2011: 139). Diese *Contradictio in Adjecto* wird von einer Interessenvertreterin wie folgt formuliert:

52 „Ich soll ja versuchen, wieder Arbeit aufzunehmen, ich schreibe Projektanträge, reiche das da und dort ein [...]. Einerseits ist es völlig korrekt, so einen Antrag zu schreiben, weil [...] im Sinne des AMS. Wenn es klappt und daraus wird vielleicht eine selbstständige Tätigkeit, habe ich aber eigentlich etwas gemacht, das der Ruhendmeldung widerspricht. [...] Es ist ein Widerspruch in sich.“ (Interview Beraterin IGBK)

Die Interessenvertreterin verweist in diesem Zusammenhang auch auf das Beispiel von Kunstankäufen seitens der öffentlichen Hand, die eine wichtige (ergänzende) Einkommensquelle der hier künstlerisch Tätigen darstellen. Aus der Arbeitslosigkeit heraus sich um solche Ankäufe zu bewerben, sei jedoch allein schon aufgrund des Risikos einer Überschreitung der Jahreseringfügigkeitsgrenze problematisch:

„Also das ist dann so, einerseits bemühe ich mich natürlich darum, von einer selbstständigen künstlerischen Tätigkeit zu leben, andererseits habe ich ein Problem [...], weil wenn das zum Jahresende kommt und ich davor sieben, acht Monate lang schon Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen habe, kann ich es mir kaum leisten [...]. Und das ist dann kontraproduktiv, wenn ich eigentlich versuchen möchte [...] und ja auch den Auftrag habe, mich darum zu bemühen, selbst von meinem Erwerbseinkommen meine Existenz zu sichern.“ (ebd.)

Während Zeiten der Arbeitslosigkeit könne es sich deshalb kaum jemand leisten, solche Anträge zu stellen (vgl. ebd.).

### (e) Das Problem des Erreichens der erforderlichen Anwartschaftszeiten

Vor allem im Bereich der darstellenden Kunst und des Films, aber auch in anderen Sparten ist man darüber hinaus mit dem Problem konfrontiert, dass im Rahmen von kurzzeitigen Anstellungsverhältnissen zwar AIVG-Beiträge fällig werden, dass aufgrund von beschäftigungsbezogenen Diskontinuitäten jedoch kaum die erforderlichen Anwartschaftszeiten auf Lohnersatzleistungen erreicht werden können (vgl. Schelepa et al. 2008: 107f.). Eine Beraterin umreißt diese Problematik des Nicht-Erwerbs von Ansprüchen trotz geleisteter Beiträge wie folgt:

„Sehr viele in der Branche arbeiten [...] sowohl selbstständig als auch angestellt. Wenn angestellt, dann aber kürzest, was da heißen kann, entweder für einzelne Aufführungstage [...] oder für die Wochen, in die die Aufführungen hineinfallen [...]. In der Folge gibt es viele Menschen, die keinen AMS-Anspruch haben, also gerade eben in den Stehzeiten sich kein AMS-Geld abholen können.“ (Interview Beraterin IGFT)

Angesichts des enormen „Druck[s] zu diesen Kurz- und Noch-kürzer- und Noch-noch-kürzer-Anstellungen“ (Interview Beraterin DVF) sei es für immer mehr Menschen in diesem Bereich schwierig, auf die für einen Anspruch erforderlichen 52 Wochen in der Rahmenfrist von zwei Jahren zu kommen. Zugleich seien bestehende Instrumente wie jenes der Rahmenfristerstreckung ungeeignet, um hier Abhilfe zu schaffen. Letztlich ignoriere deshalb, wie eine Interessenvertreterin es formuliert, „[d]as System der Anwartschaft [...] die zunehmend vorherrschenden, kurzzeitig befristeten Beschäftigungen im Kunst- und Kulturbereich“ (Interview Beraterin IGBK).

## (f) Geografische und zeitliche Beschränkung der Betreuung durch Team 4

Abgesehen von der IG Übersetzerinnen Übersetzer, wo es wenig Erfahrungswerte mit dem Thema gibt (vgl. Interview Beraterin IGÜÜ), ist auch die Auseinandersetzung mit *Team 4 KünstlerInnenservice* in der Beratungspraxis der meisten Interessenvertretungen im Kunst- und Kulturfeld ein bedeutendes Thema (vgl. Interviews Beraterinnen DVF, IGFT, IGBK). Die zentralen Probleme werden vor allem darin gesehen, dass es einerseits seit 2014 jenseits von Wien keine vergleichbaren Angebote mehr gibt und dass andererseits seit 2009 die Verweildauer in den Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE) des AMS zeitlich auf maximal zwölf Monate befristet ist.<sup>37</sup> Grundsätzlich wird seitens der InteressenvertreterInnen jedoch auch auf die Eigenheiten des Arbeitsmarkts in diesem Bereich und die daraus resultierenden Anforderungen an die Arbeitsvermittlung verwiesen:

„Das muss ich auch zur Ehrenrettung des TEAM 4 sagen, es ist unmöglich. Weil [...] wenn sich ein Filmschaffender bei einer Produktionsfirma bewirbt, ist er unten durch. Das ist lächerlich, du wirst angerufen. [...] Und wenn sich jetzt plötzlich eine Editorin bewerben würde, die würden sagen ‚Okay, die ist am Ende.‘“ (Interview Beraterin DVF).

Seitens des AMS sieht man im Team 4 – unter anderem vor dem Hintergrund von Problemen bei der Arbeitsvermittlung, die sich aus dem Umstand nicht gemeldeter Vakanzen im Feld ergeben – grundsätzlich „ein sehr gutes Angebot, das ganz speziell auch zugeschnitten ist auf diese KundInnengruppe“ (Interview Ostermann/Greifeneder AMS). Zugleich sei man aufseiten des AMS, das in dieser Frage über entsprechende Entscheidungskompetenzen verfügt, zur Einschätzung gelangt,

54

---

**37** Darüber hinaus findet in den Interviews mit den InteressenvertreterInnen der Umstand kritische Erwähnung, dass Team 4 über keine speziellen Beratungsangebote und in Bezug auf Fragen der Arbeitslosenversicherung häufig auch nur über eingeschränkte Expertise verfüge. Zudem werde der Zugang zur Betreuung durch Team 4 zunehmend restriktiv gehandhabt, und auch hinsichtlich des Serviceangebots seien trotz eines prinzipiell positiven Gesamtfeedbacks seitens der KünstlerInnen häufig auch kritische Rückmeldungen zu einzelnen Kursen zu vernehmen (vgl. Interviews Beraterinnen DVF, IGBK).

dass ein vergleichbares Angebot jenseits von Wien aufgrund mangelnder Ressourcen und fehlenden Bedarfs nicht etabliert werden solle (vgl. Interview Sauer BMASK).

### (g) Die Umsetzung des Servicezentrums für Kunst- und Kulturschaffende bei der SVA

Ein letztes zentrales Problem, das von allen InteressenvertreterInnen, aber auch von mehreren VertreterInnen der Institutionen angesprochen wird, betrifft die Beratung zu den bislang dargestellten Konflikt- und Problemfeldern<sup>38</sup>. Dafür verantwortlich zeichnet unter anderem der Umstand, dass die zuständigen Behörden im Feld ihre Beratungsangebote weitestmöglich auf jene Themen fokussieren, die unmittelbar in ihren Verantwortungsbereich fallen (vgl. Interviews Wachermayr KSVF, Richter SVA). So meint etwa Thomas Richter zur SVA-Beratung Fragen der Arbeitslosigkeit betreffend:

„Gerade in Richtung Arbeitslosenversicherung und AMS-Agenden hält sich das natürlich sehr an der Oberfläche, weil da [...] sind die Dinge eher kompliziert und da verweisen wir dann ab einem gewissen Stadium einfach an das AMS.“ (Interview Richter SVA)

Beim KSVF fällt die Beratung in den Verantwortungsbereich des Sekretariats sowie der hauseigenen JuristInnen – Letzteres vor allem wenn es um komplexere Angelegenheiten geht – und wird in persönlicher Form (in Wien) sowie über Telefon und E-Mail angeboten (vgl. Interview Wachermayr KSVF). Bei der SVA wird die Beratung in den Kundenzonen der Landesstellen in persönlicher und telefonischer Form sowie über E-Mail und Social Media-Kanäle wie Facebook durchgeführt. Speziell auf KünstlerInnen zugeschnittene Angebote gibt es dabei nicht, diese werden als Neue Selbstständige von den BeraterInnen bzw. SachbearbeiterInnen im regulären Betrieb mitbetreut (vgl. Interview Richter SVA).<sup>39</sup>

55

---

**38** Außen vor bleibt im Folgenden die Frage, wie Personen mit Informationen zu versorgen sind, die sich nicht proaktiv darum bemühen – ein Problem, das sich nicht nur im künstlerischen Feld stellt.

**39** In der SVA verweist man diesbezüglich darauf, dass die von KünstlerInnen in der regulären Beratung artikulierten sozialversicherungsrechtlichen Probleme sich weitgehend mit jenen der anderen Neuen

Was die SachbearbeiterInnen anbelangt, gilt das Gesagte auch für das AMS, das heißt, KünstlerInnen werden auch hier – mit der dargestellten Ausnahme von Wien – im regulären Betrieb mitbetreut. Im Unterschied zu SVA und KSVF gibt es im AMS jedoch grundsätzlich kein gesonder-tes Beratungsangebot. Informationen müssen entsprechend direkt über die SachbearbeiterInnen oder aber über die Broschüren bzw. die Web-site des AMS eingeholt werden (vgl. Interview Ostermann/Greifeneder AMS).

Den InteressenvertreterInnen zufolge sei dabei vielfach posi-tives Feedback seitens der KünstlerInnen zu vernehmen, was die Bera-tungsleistungen der SVA (vgl. Interview Beraterin IGBK) und mehr noch was jene des KSVF (vgl. Interview Beraterin IGFT) zu den je-weiligen Schwerpunkten dieser Einrichtungen anbelange. In Bezug auf die Schnittstellenproblematik hingegen klappe nach wie vor eine breite Lücke. Diese Einschätzung wird zum Teil auch von den involvierten Be-hörden geteilt. So meint etwa Bettina Wachermayr vom KSVF: „Da gäbe es ja an sich die Servicestelle bei der SVA, die wäre ja gesetz-lich genau dafür geschaffen worden, solche Grenzbereiche abzuklären bzw. hier übergreifend auch Informationen zu geben. Hat sich in der Praxis, glaube ich, aber noch nicht ganz so durchgesetzt ...“ (Interview Wachermayr KSVF).

Die Umsetzungsprobleme sieht Wachermayr dabei darin grund-gelegt, dass hinsichtlich der Komplexität der Rechtsmaterie „die Zu-sammenarbeit zwischen SVA und AMS nicht ganz so einfach“ (ebd.) ist. Um diese Probleme in den Griff zu bekommen wurde, wie dargelegt, auf Wunsch des BMASK auf Länderebene in Wien ein Pilotprojekt zwi-schen SVA und AMS gestartet,<sup>40</sup> in dessen Rahmen an zwei Tagen in der Woche MitarbeiterInnen des AMS in der Kundenzone der Wiener Landesstelle der SVA für Beratungszwecke anwesend waren. Besagtes

56

---

Selbstständigen, aber auch der Gewerbetreibenden decken würden (vgl. Interview Richter SVA).

**40** Aufseiten der AMS-Bundesgeschäftsstelle weiß man zwar vom gesetzlichen Auftrag an die SVA zur Einrichtung eines institutionen-übergreifenden Beratungsangebots. Da in das angesprochene Pilot-projekt jedoch die AMS-Landesgeschäftsstelle Wien eingebunden war, ist das Wissen dazu auf Bundesebene beschränkt (vgl. Interview Ostermann/Greifeneder AMS).

Projekt sei zwar noch nicht abgeschlossen, befinde sich derzeit jedoch aus technischen Gründen im „Dornröschen-Schlaf“ (Interview Sauer BMASK). Seine Ausweitung auf andere Bundesländer sei zudem aus Ressourcengründen nicht angedacht (vgl. Interview Richter SVA).

Aufgrund des auch von den InteressenvertreterInnen konstatierten Bedarfs nach einer „institutionenübergreifend kompetenten Beratung“ (Interview Beraterin IGBK) wird die geplante Einrichtung einer zentralen Anlauf-, Beratungs- und Informationsstelle für KünstlerInnen mit sozialversicherungsrechtlichen Problemen in Gestalt des Künstler-Servicezentrum SVA begrüßt.<sup>41</sup> Die Umsetzung dieses Vorhabens trifft hier jedoch einhellig auf Kritik, wie sie in folgendem Zitat exemplarisch zum Ausdruck kommt:

„Also, das Servicezentrum würde ich sehr wichtig finden, wenn es denn ein richtiges gäbe. Das, was sie da [...] bisher angeboten haben – die SVA als Servicezentrum –, dass sie das Gesetz umgedreht haben, das ist ja der reinste Wahnsinn.“ (Interview Beraterin IGÜÜ)

Besagte Kritik bezieht sich dabei in erster Linie darauf, dass die gewählte Lösung, die SVA als Ganzes zur Servicestelle zu erklären, hinsichtlich der Intention eines ‚One-Stop-Shops‘ für „diese ganzen Schnittstellenproblematiken“ (Interview Beraterin IGFT) versage. Gerade was Fragen zu solchen Schnittstellen etwa zwischen SVA und AMS anbelangt, dominiere aufseiten der KünstlerInnen nämlich weitgehende Ernüchterung hinsichtlich der Qualität der Beratung (vgl. etwa Interviews Beraterinnen IGBK, DVE, IGFT).<sup>42</sup>

---

**41** Eine Interessenvertreterin formuliert das damit in Zusammenhang stehende Problem in pointierter Form: „Und es gibt [...] keine Stellen eigentlich, wo ich mich hinwenden kann, wo alle Rechtslagen in der Situation mitgedacht werden und auch beraten wird [...]. Und ich habe in den letzten ein, zwei Jahren, oder ich weiß nicht, drei, vier Jahren schon oft gedacht, aus, Schluss, Beratungstreik. Es geht einfach nicht mehr, das alles zu machen, es bleibt alles bei den Interessenvertretungen hängen, weil niemand mehr weiß, wo soll ich mich hinwenden als KünstlerIn.“ (Interview Beraterin IGBK)

**42** Mitunter komme es im Zusammenhang mit den Schnittstellenproblematiken zwischen SVA und AMS auch zu Fehlinformationen seitens der SachbearbeiterInnen bzw. BeraterInnen in den jeweiligen Behörden, was mit weitreichenden Konsequenzen für die Betroffenen verbunden sei (vgl. Interview Beraterin IGFT).

Da die SVA gesetzlich zur Evaluierung der Servicestelle verpflichtet ist (vgl. Interview Richter SVA), liegen hierfür auch konkrete Zahlen vor (vgl. Tabelle 2).

**Tabelle 2:**  
**Persönliche Beratungskontakte mit KünstlerInnen**  
**bei der SVA 2014**

	<b>Anzahl</b>	<b>Gesamtzeit</b>
Gesamt	3922	635:33:43
Bildende Kunst	487	84:12:56
Darstellende Kunst	283	47:36:29
Musik	970	190:55:38
Literatur	51	11:41:02
Filmkunst	51	11:47:41
Sonstige	937	130:46:01
keine Auskunft	1143	158:33:56

Quelle: Schriftlicher Nachtrag zum Interview Richter SVA

### **(3.5) Lösungsansätze zwischen Interessenvertretungen und Behörden**

58

Für eine Erörterung möglicher Lösungsansätze für die dargelegten Konflikt- und Problemfelder aus rechtswissenschaftlicher Perspektive muss hier einleitend auf das abschließende Kapitel aus der juristischen Studie (Trost et al. 2017) verwiesen werden. Dort finden sich unter anderem detaillierte Vorschläge für eine adäquatere Ausgestaltung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige (z. B. durch eine Verkürzung der Bindungsdauer) oder für eine Erleichterung des Erreichens erforderlicher Anwartschaftszeiten für kurz befristete Beschäftigten (z. B. durch eine Ausweitung der Rahmen- bzw. eine Verkürzung der Anwartschaftsfrist).

Im Unterschied dazu werden im Folgenden jene Lösungsansätze skizziert, welche seitens der für den sozialwissenschaftlichen Teil der Studie interviewten ExpertInnen auf der Basis ihres technischen und Prozesswissens entwickelt wurden. Dabei stellt sich in einem ersten Schritt die Frage, inwiefern diese innerhalb des durch die bestehende

Sozialversicherungsarchitektur vorgegebenen Rahmens verbleiben bzw. ob sie diesen selbst überschreiten sollen. In einem zweiten Schritt wird es schließlich um konkrete Lösungsoptionen für die dargelegten Konflikt- und Problemfelder gehen.

### (a) Problemlösung im Rahmen der Systemgrenzen – oder darüber hinaus?

Aufseiten der InteressenvertreterInnen wird in Bezug auf diese Frage zum Teil mit Verweis auf Beispiele guter Praxis aus anderen Ländern (z. B. Umsetzungspraxen der deutschen Künstlersozialkasse) stärker für letztere Option plädiert: Ein neu zu entwickelndes System der sozialen Absicherung müsse dieser Ansicht nach ausgehend von den vorherrschenden Beschäftigungsverhältnissen im Feld – das heißt vor allem von der Gleichzeitigkeit von bzw. vom raschen Wechsel zwischen unterschiedlichen Formen der selbstständigen und unselbstständigen Erwerbstätigkeit – konstruiert werden (vgl. etwa Interview Beraterin DVF). Auf der Basis der Annahme einer fortschreitenden Ausweitung von zu Prekarität tendierenden Beschäftigungsverhältnissen wird dabei unter anderem argumentiert, dass die bislang gewählte Strategie der Entwicklung von „Detail- und Speziallösungen für den Kunstbereich“ (Interview Beraterin IGBK) nicht bloß an ihre Grenzen stoße, sondern auch zunehmend fragwürdig werde.

Aufseiten der Behörden bzw. Ministerien hingegen dominiert gegenüber solchen grundlegenden Veränderungen Skepsis, zumal diese – wie Roland Sauer vom BMASK es formuliert – „politisch nicht unheikel“ seien:

„Letztlich [...] war dann auch eine Überlegung: Jetzt sind KünstlerInnen in größeren Solidargemeinschaften in der Sozialversicherung, und Solidargemeinschaft hat das Positive, dass ich Leistungen bekomme, auch wenn ich nur meine Beiträge zahle [...]. Wenn ich das in einem Sondersystem KünstlerInnen mache, das wäre für sich nicht tragfähig ökonomisch. Das heißt, ich müsste es auch mit öffentlichen Mitteln subventionieren [...], und das ist auch eine Frage, wo das auch transparent wird. Man kann natürlich sagen: Wir bekennen uns dazu, und wir finanzieren das. Ich weiß aber nicht, ob es da in der jetzigen politischen Situation [...] Mehrheiten gibt und wie dann Diskussionen ablaufen auf politischer Ebene.“ (Interview Sauer BMASK).

Einerseits wird also auch hier die Ursache für das Scheitern im Umstand gesehen, dass es eine grundlegende Inkompatibilität zwischen den bestehenden Prinzipien sozialer Absicherung in Österreich und den vorherrschenden Beschäftigungsverhältnissen im Kunst- und Kulturfeld gibt: „Wo wir an den Systemgrenzen scheitern, ist so diese Thematik der Unterschiedlichkeit selbstständig/unselbstständig und dieses Verschwimmen.“ (Interview Sauer BMASK). Andererseits wird jedoch die Ansicht vertreten, dass an besagten Systemgrenzen nicht gerüttelt werden solle.<sup>43</sup> Entsprechend seien die innerhalb dieser Grenzen entwickelten Korrekturen wie etwa die Ruhendmeldung oder das Servicezentrum zu begrüßen, auch wenn dadurch das Grundsatzproblem nicht gelöst werde (vgl. ebd.).

Aufseiten der übrigen Institutionen hingegen wird die Verantwortung für die Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten beim Ministerium gesehen. Vor allem das AMS akzentuiert in diesem Zusammenhang die eigene Rolle als, wie Karin Ostermann es formuliert, „Administrator, Abwickler des gesetzlichen Auftrages“ (Interview Ostermann/Greifeneder AMS). Entsprechend habe man hier auch keinen, wie ihr Kollege Gerald Greifeneder es formuliert, „gesellschaftspolitischen Auftrag“ (ebd.), wenngleich man im Falle geplanter Gesetzesnovellen seitens des Ministeriums durchaus zur Stellungnahme aufgefordert werde (vgl. ebd., Interview Sauer BMASK). Dass „der Anstoß vom Ministerium kommen“ (Interview Richter SVA) müsse, wird auch von anderen VertreterInnen der Institutionen betont, mitunter freilich mit dem Zusatz versehen (ebd.): „Das Ministerium kommt dann auch auf uns zu – und da sind wir dann auch gern dabei.“

60

---

**43** Neben der genannten Legitimationsproblematik, die mit einer defizitären und in der Folge öffentlich zu bezuschussenden Speziallösung für KünstlerInnen potenziell verbunden sei, führt Roland Sauer vom BMASK noch ein zweites Argument dagegen ins Feld; konkret die Frage: „Versuche ich zu verändern, wie die Verhältnisse sind, oder versuche ich die Verhältnisse sozialversicherungsrechtlich abzusichern?“ (Interview Sauer BMASK). Mit der skizzierten Lösung sei nämlich das Risiko verbunden, die Tendenz zur Umwandlung regulärer in atypische bzw. unselbstständiger in (schein-)selbstständige Beschäftigungsverhältnisse ungewollt weiter zu befördern, wogegen vor allem vonseiten der ArbeitnehmerInnenvertretungen massive Bedenken artikuliert würden (vgl. ebd.).

## (b) Konkrete Lösungsansätze auf rechtlicher Ebene

Wie im Folgenden dargestellt werden soll, sind die in den Interviews diskutierten konkreten Lösungsvorschläge überwiegend auf Gesetzes-ebene verortet. Denn auch wenn Veränderungen von Verwaltungspraxen etwa seitens des AMS – wie sich auch im Beratungsalltag zeige (vgl. Interview Beraterin IGFT) – von Relevanz seien, sehen vor allem die InteressenvertreterInnen das Gros der dargestellten Probleme eher auf rechtlicher und weniger auf administrativer Ebene grundgelegt (vgl. Interviews Beraterinnen IGÜÜ, DVF).

Was das Problem der *Komplexität des Zugangs zu Leistungen des AMS für KünstlerInnen* angeht, stimmen die InteressenvertreterInnen der KünstlerInnen und der Ministeriumsvertreter darin überein, dass die hierfür verantwortlichen Unvereinbarkeits- bzw. Kompatibilitätsprobleme nur durch einen grundlegenden Wandel im Sinne einer Transzendierung von Systemgrenzen gelöst werden können (vgl. etwa Interviews Sauer BMASK, Beraterin DVF). Ob ein solcher Wandel freilich wünschenswert wäre, ist ebenso umstritten wie die Frage, durch welche konkreten Maßnahmen sich die Unvereinbarkeit bzw. Inkompatibilität abmildern ließe. Während seitens des Ministeriumsvertreters hier auf Maßnahmen wie das Ruhendmelden verwiesen wird (vgl. Interview Sauer BMASK), insistieren die InteressenvertreterInnen unter anderem auf dem Streichen der Pflichtversicherungsklausel nach §12 AIVG (vgl. etwa Interview Beraterin IGBK).

Was die mit den bestehenden *Regelungen der Ruhendmeldung* verbundenen Probleme betrifft, bringt eine Interessenvertreterin die hier favorisierte Lösung wie folgt auf den Punkt: „Diese Ruhendmeldung müsste für alle neuen Selbstständigen möglich sein.“ (Interview Beraterin IGÜÜ) Wie Gerald Greifeneder von der AMS-Bundesgeschäftsstelle betont, würde eine solche Ausdehnung auf alle Selbstständigen auch „aus Perspektive des AMS [...] zur Klärung führ[en]“ (Interview Ostermann/Greifeneder AMS) und wäre entsprechend positiv.<sup>44</sup> Ähnlich sieht das Bettina Wachermayr vom KSVF, die kritisch anmerkt, dass diese Regelung „nur Kunstschaffende und nicht alle anderen neuen

61

---

<sup>44</sup> Zugleich betont Greifeneder freilich, dass es ihm nicht zustehe zu bewerten, „ob das jetzt in einem anderen Sinn gerechtfertigt ist oder nicht.“ (Interview Ostermann/Greifeneder AMS)

Selbstständigen“ betreffe, wodurch „wieder einzelne ‚Randgruppen‘“ geschaffen würden. Wie man jedoch „alle Selbstständigen in das System miteinbeziehen kann“, sei ihr zufolge „wieder eine weitere Frage“ (Interview Wachermayr KSVF).<sup>45</sup>

Was die mit der derzeitigen Ausgestaltung der *freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige* verbundenen Probleme anbelangt, plädieren die InteressenvertreterInnen zentral dafür, diese „praktikabler“ (Interview Beraterin IGFT) zu machen. Konkret würde das in deren Perspektive etwa ein reduziertes Beitragsniveau oder kürzere Bindungsfristen erfordern. Seitens des AMS ebenso wie der SVA hingegen wird zwar das geringe Niveau der Fallzahlen in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige anerkannt. Zugleich wird jedoch ein Änderungsbedarf hinsichtlich der dargelegten Bedingungen infrage gestellt, zumal dafür aufgrund alternativer Zugänge zur Arbeitslosenversicherung – vor allem über bestehende Anwartschaften aus früheren unselbstständigen Tätigkeiten – kein Bedarf bestehe (vgl. Interview Ostermann/Greifeneder AMS): „Also von den Bedingungen nicht optimal, aber aus meiner Sicht eher schwierig zu verändern und auch [...] gar nicht jetzt großartig notwendig.“ (Interview Richter SVA)<sup>46</sup>

Was das Problem der *Anbahnung neuer Aufträge während des Lohnersatzleistungsbezugs* betrifft, verweisen die InteressenvertreterInnen erneut auf fundamentale Unvereinbarkeiten und entsprechend auf die Notwendigkeit grundlegender Veränderungen (vgl. etwa Interviews BeraterInnen DVF, IGBK). Mitunter wären ihnen zufolge in diesem Zusammenhang jedoch bereits rechtsverbindliche Auskünfte des

---

**45** In Form der rückwirkenden Ruhendmeldung deutet Wachermayr darüber hinaus noch eine zweite Richtung an, in die im Rahmen möglicher zukünftiger Novellierungen weitergedacht werden könne: „Ich glaube, wenn man sich rückwirkend ausnehmen lassen könnte – dadurch könnte man schon vielleicht Probleme mit dem AMS vermeiden.“ (Interview Wachermayr KSVF)

**46** Seitens des Ministeriums wird zudem zu bedenken gegeben, dass die freiwillige Arbeitslosenversicherung auf Impuls der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) hin für Gewerbetreibende – und nicht primär für KünstlerInnen oder andere Neue Selbstständige – geschaffen wurde. Entsprechend seien die genannten Bedingungen auch bewusst in der gegebenen Form ausgestaltet worden, weshalb auch hier kein Änderungsbedarf dafür gesehen wird (vgl. Interview Sauer BMASK).

AMS – ohne die damit für gewöhnlich verbundenen Sanktionsdrohungen – ausreichend (vgl. ebd.).

Für das Problem des *Erreichens der erforderlichen Anwartschaftszeiten* vor dem Hintergrund der in manchen Sparten des Kunst- und Kulturfelds üblichen Kurzzeitanstellungen sind in der Perspektive der InteressenvertreterInnen hingegen spezielle Regelungen zu schaffen, die – angesichts der zunehmenden Verbreitung diskontinuierlicher Beschäftigungsverhältnisse – jedoch auch für andere Branchen relevant seien (vgl. etwa Interviews Beraterinnen IGFT, DVF).

Was die dargestellten Probleme mit der Betreuung durch das *Team 4 KünstlerInnenservice* anbelangt, sehen die InteressenvertreterInnen die Lösung vor allem in einem zeitlich nicht befristeten und bundesweit zugänglichen Angebot (vgl. etwa Interviews Beraterinnen IGBK, IGFT). Vor allem gegen dessen geografische Ausdehnung auf die anderen Bundesländer wird seitens der AMS- bzw. Ministeriumsverantwortlichen das Argument ins Feld geführt, dass sich hier „das Problem nicht so“ (Interview Sauer BMASK) stelle bzw. man das sowohl aufgrund fehlender Ressourcen als auch wegen mangelnden Bedarfs „sicher nicht österreichweit zur Verfügung stellen“ (Interview Ostermann/Greifeneder AMS) könne.<sup>47</sup>

Was schließlich die derzeitige *Umsetzung des Servicezentrums für Kunst- und Kulturschaffende bei der SVA* betrifft, ist diese in den Augen der InteressenvertreterInnen aktuell unzulänglich. Das ergebe sich vor allem aus dem Umstand, dass es angesichts der Komplexität der rechtlichen Situation in diesem Bereich derzeit „niemanden [gibt], der [...] in allen Materien wirklich eine Ahnung hat und kompetent in die Tiefe gehen kann“ (Interview Beraterin IGBK). Von entsprechend zentraler Bedeutung wäre die Einlösung des gesetzlichen Auftrags zur Einrichtung einer Servicestelle im eigentlichen Sinn durch die SVA (vgl. etwa Interview Beraterin IGÜÜ). Diese Einschätzung wird auch von mehre-

---

<sup>47</sup> Dass ein Gutteil der KünstlerInnen in Wien ansässig ist und entsprechend – nicht bloß beim AMS, sondern auch beim KSVF bzw. bei der SVA – die für sie verbindlichen Konflikt- und Problemfelder vor allem hier evident sind, wird von allen VertreterInnen der Institutionen bestätigt (vgl. Interviews Wachermayr KSVF, Richter SVA, Ostermann/Greifeneder AMS und Sauer BMASK) und selbstverständlich auch von den InteressenvertreterInnen nicht grundsätzlich bezweifelt.

ren VertreterInnen der Institutionen geteilt, wie folgendes Zitat aus dem Interview mit Bettina Wachermayr exemplarisch belegt:

„Das Servicecenter in der SVA ist für uns natürlich schon relevant, weil ja genau das auch den Sinn hätte, so grenzübergreifende Fragen zu klären, und dann wäre es für den Einzelnen auch gut, dass er eine Stelle hätte, wo er hingehen kann und genau diese Fragen auch geklärt bekommt – und nicht immer von Institution zu Institution geschickt wird. An sich von der Gesetzesidee ist das gut, aber es ist in der Praxis noch nicht ganz so umgesetzt.“ (Interview Wachermayr KSVF)

### (3.6) Typische Fallgeschichten<sup>48</sup>

Abschließend zu diesem Kapitel sollen sechs typische Fallgeschichten dargestellt werden, die – basierend auf Beratungsgesprächen in unterschiedlichen Interessenvertretungen – für diese Studie anonymisiert und fallweise um konstruierte, aber den Arbeitsalltag von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden realistisch wiedergebende Erschwernisse ergänzt wurden. Im Rahmen der Fallgeschichten sollen die oben skizzierten Problemfelder in verdichteter Form dargestellt werden.

#### Fallgeschichte (I): Frau A., Schauspielerin und Kunstvermittlerin

# *SV-Stand zu Beginn 2014*: SVA-Pflichtversicherung, KSVF-Zuschuss, Arbeitslosengeldanspruch aus früheren Beschäftigungen vorhanden.

# *Arbeitsvorhaben und -einkommen 2014*: Zwei vereinbarte Podiumsteilnahmen auf Honorarbasis im Jänner, Einnahmen insgesamt 250 EUR brutto; zweiwöchiges Bühnen-Engagement ebenfalls im Jänner, Anstellung, 1.500 EUR netto; ganzjährige Projektteilnahme (Kunstvermittlung an Schulen), Projektfinanzierung noch nicht vollständig geklärt, derzeit fix: Honorarbasis: 3.600 EUR/Jahr; Aussicht auf Verdoppelung. Zudem konstante Suche nach weiteren Bühnen-Engagements.

---

**48** Im Zuge des Lektorats wurden die Beispiele im Sinne größerer Klarheit geringfügig ergänzt. Die Eckdaten blieben jedoch gegenüber der bei Trost (et al. 2017) gedruckten Fassung unverändert.

# *Verlauf 2014*: Jänner wie geplant, weitere Engagements kommen bis Mai nicht zustande; Auszahlung Projekthonorar von 2.000 EUR brutto Ende März; jemand rät zu Ruhendmeldung und Arbeitslosengeldbezug – in der Folge Ruhen der Versicherung in der SVA bzw. Alg Mai bis August (Alg rd. 1.000 EUR/Monat); erneutes Theater-Engagement im Oktober (angestellt, 1.500 EUR netto); Kunstvermittlungsprojekt entwickelt sich gut, zusätzliche 5.200 EUR brutto Honorar im Dezember. Dazwischen noch eine Podiumsteilnahme im November (Honorar, 100 EUR brutto).

# *Probleme (treten alle erst 2015ff. auf)*: (a) Kriterien Ruhen nicht eingehalten: Projektunterbrechung war formal nicht möglich; obwohl während der Ruhendmeldung keine Tätigkeit für das Projekt stattfand, wird Ruhen wohl nachträglich gekippt; zusätzlich erfährt die SVA von den Podiumsteilnahmen -> Ruhendmeldung aufgehoben (weil keine künstlerische Tätigkeit im Sinne des KSVF-G), Lückenschluss SVA. (b) Aufgrund des Lückenschlusses in der SVA erfolgt Widerruf und Rückzahlungsforderung seitens des AMS. (c) KSVF: Selbstständige Einnahmen sind zwar im geforderten Mindestausmaß erbracht, aufgrund der Formulierungen auf den Honorarnoten (in denen auch Kunst-Vermittlung eine Rolle spielt), werden die Einnahmen aber nicht als künstlerische anerkannt. KSVF-Zuschuss fällt rückwirkend weg.

## Fallgeschichte (II): Herr B., Autor, Kurator und Lehrbeauftragter

65

# *SV-Stand zu Beginn 2014*: Laufende Versicherung in der GKK, Arbeitslosengeldanspruch aus früheren Beschäftigungen vorhanden.

# *Arbeitsvorhaben und -einkommen 2014*: Laufender Lehrauftrag, Anstellung, monatlich 500 EUR netto; zwölf Vorträge, Honorarbasis, durchschnittlich 150 EUR brutto; zwölf kleine Publikationen, Honorarbasis, durchschnittlich 100 EUR brutto; zweimal Ausstellungskurator, Honorarbasis, zusammen 1.000 EUR brutto; Geld für November zu erwarten; Buchprojekt fertig, aber noch kein Verlag; zusätzlich im Sommer Tantiemen aus früheren Publikationen, Höhe ungewiss.

# *Verlauf 2014*: Verlust Lehrauftrag mit Ende Juni; Arbeitslos-Meldung mit Beginn Juli (rund 1.000 EUR); Tantiemen kommen erst im Oktober aufs Konto, überraschend hoch: rund 3.000 EUR. Damit vorläufige

Einstellung Alg mit Ende August, laufende SV weg; durch Einkommen aber nicht existenzgefährdet -> kümmert sich nicht darum, dass Arbeitslos-Meldung aufrecht bleibt.

# *Probleme*: (a) Falls das selbstständige Einkommen 2014 eine Pflichtversicherung in der SVA notwendig macht: rückwirkende Durchversicherung (Versicherungsbeiträge werden fällig), Rückforderung Alg Juli-August; (b) falls es sich ohne Pflichtversicherung in der SV ausgeht: Verzicht auf Alg Oktober bis Dezember mangels laufender Arbeitslos-Meldung trotz Anspruch.

### Fallgeschichte (III): Frau C., Musikerin, Plattenladenverkäuferin, DJ und Musik-Unterrichtende

# *SV-Stand zu Beginn 2014*: laufende Selbstversicherung in der GKK, noch ein Monat Arbeitslosengeldanspruch, dann Notstandshilfeanspruch vorhanden.

# *Arbeitsvorhaben und -einkommen 2014*: Laufend Konzerte mit unterschiedlichen Bands, keine Rechtskonstruktion, geringe Honorare gehen reihum an verschiedene beteiligte MusikerInnen, die dann aufteilen: Frau C. plant mit ca. 3.000 EUR Honorar/Jahr auf ihrem Konto respektive auf Honorarnoten mit ihrem Namen; geringfügige Anstellung im Plattenladen, 200 EUR netto/Monat; laufend DJ-Aktivitäten: 100 EUR/Monat für geringfügige Anstellung als Resident (hart erstritten, an sich üblich auf Honorarbasis), sowie parallel zusätzlich rund 100 EUR/Monat auf Honorarbasis; fallweise privater Musikunterricht, zusammen genommen 1.000 EUR brutto auf Honorarbasis erwartbar.

# *Verlauf 2014*: Die Einnahmen im Plattenladen gehen zurück, die Anstellung wird schon im Mai auf die Hälfte reduziert, im Juli folgt das Aus. Eine Arbeitslos-Meldung scheitert an aufrechter geringfügiger Beschäftigung; nach Umstellung Resident-DJ-Job auf Honorar im August geht sich ab Oktober Alg aus (gleichzeitig Abmeldung Selbstversicherung GKK); die Notwendigkeit, im November einen Notstandshilfe-Antrag abzugeben, entgeht ihr. Schwere Krankheit beginnend mit 20. Dezember, mehrere Operationen und Krankenhausaufenthalt bis Jahresende.

# *Probleme*: (a) Keine Notstandshilfe im November, weil sie diesbezüglich keine Informationen erhalten hatte; ebenso keine im Dezember, weil aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich. (b) Wenn das Einkommen letztlich knapp über der SVA-Versicherungsgrenze ist, gibt es eine rückwirkende Versicherung in der SVA, damit Widerruf Alg im November plus Nachzahlung SVA-Beiträge 2014; zumindest aber Leistungen aus der Krankenversicherung. (c) Wenn das Einkommen letztlich knapp unter der SVA-Versicherungsgrenze ist, bleibt das Alg im Oktober zu Recht, dafür keine Leistungen aus einer KV. (d) Nachträgliche GKK-Prüfung: Resident-DJ-Job wird rückwirkend bis Jahresende in geringfügige Anstellung umgewandelt, Alg im Oktober rückgefordert, keine Leistungen aus der KV.

#### Fallgeschichte (IV): Herr D., Drehbuchautor, Filmset-Mitarbeiter und zeitweise Büroangestellter

# *SV-Stand zu Beginn 2014*: laufende Tätigkeit als Angestellter, letzte Pflichtversicherung in der SVA 2004.

# *Arbeitsvorhaben und -einkommen 2014*: Anstellung bis April, rd. 1.500 EUR netto; Mitarbeiter am Filmset Juni und Juli jeweils mit vier Anstellungstagen, rd. 1.000 EUR netto/Tag; aufrechter Optionenvertrag mit Filmproduktionsfirma bzgl. Drehbuch – bei Einlösung der Option sind Einnahmen in Höhe von 10.000 EUR brutto zu erwarten.

# *Verlauf 2014*: Anstellungen wie geplant; Filmproduktionsfirma zieht Option im Mai, bezahlt im Juli. Dann steht vorläufig nichts mehr in Aussicht. Herr D. wendet sich ans AMS mit der Frage, ob er Anspruch auf Alg hätte. Das AMS sieht in den selbstständigen Einnahmen keinen Hinderungsgrund (der Optionenvertrag gilt vorläufig als vorübergehende Tätigkeit vor Alg-Bezug); Herr D. bezieht ab August und für das restliche Jahr Alg (rd. 1.500 EUR/Monat).

# *Probleme*: (a) Sobald der EstB da ist, wird die SVA rückwirkend versichern. Das AMS wird genauer hinsehen und mit Blick auf 2014 den Anspruch widerrufen und vermutlich alle ausbezahlten Alg-Leistungen zurückfordern (mit der Begründung einer nachhaltigen Tätigkeit, die zwar meist nicht, aber manchmal eben doch mit Gewinn verknüpft ist). (b) Es gibt keine Institution, bei der man Informationen zum Zu-

sammenspiel von AMS und SVA erhält: Weder hat das AMS die Verpflichtung, auf eine mögliche rückwirkende SVA-Pflichtversicherung hinzuweisen, noch kann die SVA bzgl. Alg beraten, wenn noch gar keine Pflichtversicherung in der SVA vorliegt.

### Fallgeschichte (V): Frau E., Grafikerin und Filmregisseurin

# *SV-Stand zu Beginn 2014*: Pflichtversicherung in der SVA, freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige, aufrechter Arbeitslosengeldanspruch aus ebendieser Versicherung, KSVF-Zuschuss.

# *Arbeitsvorhaben und -einkommen 2014*: Zahlreiche Aufträge als (künstlerische) Grafikerin in Aussicht; drei Filmprojekte in Vorbereitung (in unterschiedlichen Stadien, aber zumindest eines verspricht einen Beginn im Februar); zahlreiche zusätzliche Tätigkeiten – von Beiträgen zur Filmmusik über Schnittassistentz, Vorträgen und Podiumsteilnahmen bis hin zu Textproduktionen in Aussicht. Alles oder fast alles selbstständig, erwartetes Einkommen: rd. 8.500 EUR netto/Jahr.

# *Verlauf 2014*: Bis etwa Mai läuft alles gut, dann gebündelte Projektabsagen, auch einige persönliche Probleme und stockende Kreativität. Im August wird klar: Keine Aufträge mehr, die ausstehenden Filmprojekte liegen de facto auf Eis. Erwartbare Einnahmen: eventuell wenig, wahrscheinlicher nichts. Geld ist auch keines mehr da, neben den anstehenden Sozialversicherungsbeiträgen sind auch die Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu zahlen, entsprechend Antrag auf Alg. Am AMS heißt es: Zunächst muss die SVA-Pflichtversicherung abgestellt werden. Bei der SVA heißt es: Geht natürlich, unterschreiben Sie, dass Sie doch nicht mehr davon ausgehen, über der Versicherungsgrenze zu verdienen. Am AMS heißt es: Die Art der Beendigung reicht uns nicht. Zurück zur SVA: Aktuell müsste es reichen, aber bitte, es gibt auch die betriebliche Einstellung. Parallel fordert das AMS eine Erklärung, dass die Tätigkeiten eingestellt sind und nicht wieder aufgenommen werden. Bis alles erledigt ist, vergehen Monate – ohne Geld. Und dazu das berufliche Ende: Eine erneute Aufnahme der Tätigkeit als Selbstständige würde Widerruf und Rückforderung am AMS bringen, ein Lückenschluss in der SVA auch die nachträgliche und weitere Zahlung der Beiträge für die freiwillige Arbeitslosenversicherung (Bindefrist: acht Jahre).

# *Probleme*: (a) Als mehrfach und höchst unterschiedlich Tätige kann sie nicht ruhend melden. (b) Die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige führt dazu, dass sie ihre selbstständige Tätigkeit nicht wieder ausüben kann. Sie kann nur umsatteln oder ausschließlich un-selbstständigen Beschäftigungen nachgehen. (c) Die achtjährige Bindefrist in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung erschwert einen Neustart zusätzlich: Bei neuerlicher Aufnahme der Tätigkeit ist nicht nur das inzwischen zu Recht bezogene Alg wieder weg, sondern es sind auch die Arbeitslosengeldbeiträge fällig – in der Regel auch rückwirkend für die Zeit des Arbeitslosengeldbezugs, jedenfalls aber bereits ab Wiederbeginn.

### Fallgeschichte (VI): Herr F., Filmschauspieler und Sprecher

# *SV-Stand zu Beginn 2014*: Selbstversicherung in der GKK, Anspruch auf Arbeitslosengeld aufrecht.

# *Arbeitsvorhaben und -einkommen 2014*: Je fünf Beschäftigungstage im Jänner/Februar vereinbart, alles Weitere wird schon kommen; unterschiedliche kleine Engagements, Textbeiträge, Vorträge stehen in Aussicht.

# *Verlauf 2014*: Beschäftigungen im Jänner/Februar halten, jeweils 1.500 EUR netto/Monat; kleinere Tätigkeiten bringen durchschnittlich rund 100 EUR/Monat. Für März ergeben sich auch vier Beschäftigungstage, der Vertrag wird erst am ersten Drehtag unterschrieben – entgegen der mündlichen Ankündigung ist es ein Werkvertrag auf Basis eines selbstständigen Honorars. Verhandlungen fruchten nichts, es heißt: 3.000 EUR brutto nehmen oder nicht. Herr F. entscheidet sich dafür, hat aber im April Pech und kommt zu keinen weiteren Aufträgen. Im Mai beantragt er Alg: Anspruch hat er, aber das Einkommen wird – aufgrund von kleineren anderen Tätigkeiten – rollierend berechnet, mit dem Resultat, dass ihm frühestens im September Alg zusteht.

# *Probleme*: (a) Selbstständige Einnahmen wirken bei rollierender Berechnung in die Zukunft: Wer das Pech hat, größere Teile des selbstständigen Jahreseinkommens zu Jahresbeginn zu erhalten, hat laufend keinen Anspruch auf Alg. (Variation: Eine Person ist selbstständig tätig.

Hat noch einen Auftrag bis November 2014 und hat dann vor, den Betrieb einzustellen und sich mit Jänner arbeitslos zu melden. Zu ihrem Pech wird der Auftrag erst mit Beginn 2015 bezahlt: kein Arbeitslosengeldanspruch, bis das Einkommen rollierend unter der monatlichen geringfügigkeit liegt.)







# Schlussfolgerungen

Roland Sauer, Leiter der Sektion Arbeitsmarkt im BMASK, sieht eine zentrale Hürde für Veränderungen im Feld darin, dass sowohl die individuelle als auch die kollektive Verhandlungsmacht von KünstlerInnen stark limitiert sei. Ersteres resultiere zentral aus dem Umstand, dass aufgrund der Überschaubarkeit der Branche die individuelle Rechtsdurchsetzung gegen einzelne ArbeitgeberInnen aus der Sorge etwa um zukünftige Engagements selten erwogen werde. Letzteres habe damit zu tun, dass besagtes Feld von EinzelkämpferInnen dominiert sei, was der Generierung von Solidarität und dem Aufbau größerer Organisationen im Wege stehe (vgl. Interview Sauer BMASK).

In wissenschaftlichen Studien wird demgegenüber häufig auf einen insgesamt hohen (wenn auch in der Tendenz sinkenden) Organisationsgrad von KünstlerInnen etwa im Rahmen von Interessenvertretungen bzw. Berufsvereinigungen verwiesen (vgl. etwa Almhofer et al. 2000: 163ff.; Schelepa et al. 2008: 154ff.) und die ihnen „gerne bescheinigte Unfähigkeit zu kollektiven, widerständigen Aktionsformen“ (Böhmler/Scheiffele 2005: 443) als Mythos kritisiert. Vor diesem Hintergrund gewinnen die abschließend zur juristischen Studie (Trost et al. 2017) skizzierten Lösungsvorschläge einer Durchführung von Musterprozessen (z. B. gegen größere Institutionen im Feld) oder einer Organisation von Informationskampagnen (z. B. bei lückenhafter Rechtskenntnis der Betroffenen) an Relevanz. Wie in Kapitel 2.3 des sozialwissenschaftlichen Teils der Studie dargelegt wurde, bildet folglich vor allem die Informationstätigkeit einen zentralen Schwerpunkt der Aktivitäten von Interessenvertretungen im Kunst- und Kulturfeld.

Die Frage der Ausweitung solcher Aktivitäten freilich stellt sich hier, wie seitens mehrerer InteressenvertreterInnen betont wird (vgl. etwa Interview Beraterin IGBK), zentral als eine Ressourcenfrage. Vor diesem Hintergrund erscheinen Vernetzung und Austausch zwischen den Interessenvertretungen und den übrigen AkteurInnen im Feld als zentrale institutionelle Handlungsvoraussetzungen. Entsprechend soll einleitend zum Schlusskapitel kurz auf diese Frage eingegangen sowie die Perspektive der unterschiedlichen AkteurInnen auf den IMAG-Prozess beleuchtet werden. Darauf aufbauend werden zentrale Ergebnisse der Untersuchung im Rahmen eines kurzen Fazits resümiert.

#### (4.1) Institutionelle Handlungsvoraussetzungen im Feld

Was die *Vernetzung zwischen den Interessenvertretungen* der Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden selbst anbelangt, stimmen diese ihr Agieren unter anderem in sozialversicherungsrechtlichen Fragen vor allem über den Kulturrat Österreich als gemeinsamem Dachverband eng miteinander ab (vgl. etwa Interview Beraterin IGFT). In den unterschiedlichen Sparten gibt es darüber hinaus nahe Kontakte zu einzelnen Interessenvertretungen im Kunst- und Kulturfeld (z. B. zwischen den Interessenvertretungen von literarischen ÜbersetzerInnen und SchriftstellerInnen) oder auch zu Berufsverbänden in anderen Feldern (z. B. zwischen der IGÜÜ und etwa dem Österreichischen GerichtsdolmetscherInnenverband im Rahmen der Translationsplattform) (vgl. etwa Interview Beraterin IGÜÜ).

Im Hinblick auf die Kommunikation und Vernetzung mit den politisch und administrativ Verantwortlichen etwa im Bundeskanzleramt (BKA) oder auch im BMASK wird seitens der InteressenvertreterInnen mit Verweis auf die Kontinuität und Zuverlässigkeit des Austauschs vor allem die „gute Gesprächsebene“ (Interview Beraterin IGÜÜ) mit dem BKA gelobt, aber auch die mit einzelnen VerantwortungsträgerInnen im BMASK (vgl. Interview Beraterin DVF).

Was die Zusammenarbeit mit den anderen relevanten Institutionen im Feld anbelangt, wird seitens der InteressenvertreterInnen vor allem das Verhältnis zu leitenden Angestellten im KSVF sowie in der SVA als gut eingeschätzt, was in vergleichbarer Form auch für die Gegenseite gilt (vgl. Interviews Richter SVA, Wachermayr KSVF).<sup>49</sup> Im Konflikt- bzw. Problemfall werde so auch in der Regel der direkte Kontakt zu diesen Personen – und nicht etwa zu einzelnen SachbearbeiterInnen – gesucht. Weniger gut sei es hingegen, wie praktisch einhellig von allen Interviewten betont wird, um die Kontakte zum AMS bestellt.<sup>50</sup> Dies liege unter

75

---

**49** Laut den InterviewpartnerInnen (vgl. Interviews Wachermayr KSVF, Richter SVA) liegt das ganz zentral an den seit vielen Jahren gemeinsam mit dem Kulturrat Österreich (KRÖ) ausgetragenen Infotouren durch die österreichischen Bundesländer, wo neben KRÖ-VertreterInnen auch VertreterInnen des KSVF, der SVA bzw. des AMS als ReferentInnen beteiligt waren.

**50** Dass es zu den Interessenvertretungen im Kunst- und Kulturfeld

anderem daran, dass der Informationsfluss zu den Interessenvertretungen, etwa was die aktuelle Durchführungspraxis im AMS betrifft, nicht immer funktioniere. Dadurch sei man hier zuweilen mit dem Problem einer Beratung auf der Basis überholter Faktenlagen konfrontiert (vgl. Interview Beraterin IGBK). Im Zusammenhang mit der alltäglichen (Beratungs-)Praxis gestalte sich zudem nicht bloß die Beziehung zum AMS, sondern auch jene zur SVA nicht friktionsfrei, was von den InteressenvertreterInnen vor allem auf die oben dargelegte Problematik des Servicezentrums für Kunst- und Kulturschaffende zurückgeführt wird (vgl. Interviews Beraterinnen IGFT, IGBK und DVF). Im Gegensatz dazu bestehe zum KSVF auch im Beratungsalltag eine weitreichende Kooperationsbeziehung, was etwa in einer wechselseitigen Vermittlung von BeratungsklientInnen Niederschlag finde (vgl. Interview Wachermayr KSVF).

Hinsichtlich der Vernetzung und Zusammenarbeit mit den großen Interessenvertretungen auf ArbeitnehmerInnen- bzw. ArbeitgeberInnenseite wie der WKO und der AK oder auch dem ÖGB und seinen (zuständigen) Teilgewerkschaften gestaltet sich die Sachlage vor dem Hintergrund der oben dargelegten Beschäftigungssituation im Feld komplex: Aufgrund der Gleichzeitigkeit von selbstständigen und unselfständigen Tätigkeiten sowie dem häufigen Wechsel zwischen unterschiedlichen Vertragsformen (Dienstverträge, freie Dienstverträge, Werkverträge, Selbstständigkeit mit und ohne Gewerbeschein usw.) ist die Zuständigkeit für die Belange von KünstlerInnen nicht immer eindeutig geklärt. Entsprechend gebe es sowohl was die Interessenvertretungs- als auch was die Beratungsarbeit betrifft, lediglich in Bezug auf spezielle Zielgruppen bzw. konkrete Problem- und Konfliktfelder Beziehungen zwischen den Interessengemeinschaften im Kunst- und Kulturfeld auf der einen Seite und AK bzw. WKO auf der anderen. Ähnliches gelte auch für die Gewerkschaft *Kunst, Medien, Sport und freie Berufe* (KMSfB), die 2015 zusammen mit der *Gewerkschaft der Gemeinbediensteten* (GdG) in der neuen *younion – Die Daseinsgewerkschaft* aufging (vgl. etwa Interviews Beraterinnen DVF und IGÜÜ). Darüber hinaus sei vor allem die Interessengemeinschaft *work@flex* der *Gewerk-*

76

---

allenfalls auf Vermittlung des Ministeriums anlassbezogenen Kontakt gibt, bestätigen auch die VertreterInnen des AMS (vgl. Interview Ostermann/Greifeneder AMS).

*schaft der Privatangestellten – Druck, Journalismus, Papier* (GPA-djp), die einen neuen Organisations- und Vertretungsansatz prekär Beschäftigter erprobt, in diesem Bereich eine relevante Akteurin (vgl. Interview Sauer BMASK).<sup>51</sup>

#### **(4.2) Perspektiven auf den IMAG-Prozess**

Trotz differenzierter Einschätzungen zu manchen Detailfragen fällt das Resümee der InteressenvertreterInnen zum Prozess der Interministeriellen Arbeitsgruppen (IMAG) insgesamt eher negativ aus (vgl. auch Interview Beraterin IGFT):

„Es gab eine Zeit der Hoffnung, wie die IMAGs begonnen haben. Aber wenn ich mir jetzt anschau [...], dass wir da jetzt Dutzende an Sitzungen ... Und was wir dann an Ergebnissen haben, das ist ein Trauerspiel [...]. Wir haben dann ja noch eine Nachbetrachtung gemacht und [...] wenn du das durchblättest [...], da kriegt ja echt Depressionen.“ (Interview Beraterin DVF)

Von mehreren InteressenvertreterInnen wird jedoch auf einen positiven Nebeneffekt verwiesen: Der Prozess habe nämlich stark vertrauensbildend gewirkt. Dies habe den Aufbau bzw. die Konsolidierung von Beziehungen zu leitenden BeamtInnen in Ministerien und Behörden befördert, was auch über den IMAG-Prozess hinaus die Zusammenarbeit im Feld verbessere (vgl. etwa Interviews Beraterinnen DVF und IGBK). Ein ähnlich positiver Nebeneffekt wird auch von Ministeriumsseite konstatiert, gebe es aufgrund besagten Prozesses nunmehr doch informelle Kontakte zu den zuständigen Personen in den verschiedenen beteiligten Ressorts und insbesondere regelmäßige Treffen mit der Leiterin der Kunst- und Kultursektion im BKA. Entsprechend dominiert auch hier die Ansicht, dass der IMAG-Prozess die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen wesentlich verbessert habe und diese nun entsprechend gut laufe (vgl. Interview Sauer BMASK).

77

---

**51** Im Beratungsalltag spiele zudem punktuell auch der Kontakt zu anderen NGOs und unabhängigen Beratungseinrichtungen etwa im fremdenrechtlichen Bereich (z. B. Helping Hands) sowie zu Arbeitsloseninitiativen (z. B. AMSand) eine Rolle (vgl. u.a. Interviews Beraterinnen IGBK und IGFT).

Seitens der anderen involvierten AkteurInnen wird zwar häufig der IMAG-Prozess erwähnt, wenn es darum geht, auf Versuche einer Bearbeitung der mit dem Zusammenspiel von unterschiedlichen Gesetzesmaterien und damit beschäftigten Institutionen verbundenen Problematiken zu verweisen. Der Gesamteindruck ist jedoch auch hier ein ambivalenter, wie ein Statement der Geschäftsführerin des KSVF exemplarisch verdeutlicht: „Es ist halt wirklich sehr komplex und ich weiß jetzt auch nicht, ob da jeder mit dem Ergebnis zufrieden war“ (Interview Wachermayr KSVF). Hinsichtlich der Frage der Ursachen für die Unzufriedenheit freilich herrscht Uneinigkeit. Aus der Perspektive des Ministeriums jedenfalls liegt es primär am Erreichen der erwähnten „systemischen Grenzen“ (Interview Sauer BMASK), was letztlich auch das Versanden des IMAG-Prozesses bedingt habe:

„Die IMAG ist [...] eingeschlafen, weil wir unsere Grenzen erreicht haben, wo politisch oder verwaltungstechnisch was zu machen war. [...] Da sind wir irgendwie erschöpft, sagen wir so. Wir wissen die Themen, aber vieles können wir schwer lösen. Oder politisch auch nicht lösen.“ (Interview Sauer BMASK)

Hinsichtlich der Frage, wie sinnvoll bzw. wünschenswert eine stärkere und kontinuierlichere Vernetzung im Feld etwa nach dem Vorbild des IMAG-Prozesses wäre, sind die Ansichten auf Behörden- und Ministeriumsseite so auch gespalten: Die einen erachten den Prozess als „sozusagen inhaltlich ausgereizt“ (Interview Sauer BMASK) und lehnen dessen Wiederbelebung entsprechend mit Verweis auf knappe Ressourcen, vor allem jedoch auf mangelnden Bedarf und ausgeschöpfte Handlungsspielräume ab.<sup>52</sup> So meint etwa Karin Ostermann von der AMS-Bundesgeschäftsstelle:

78

---

**52** So meint etwa Roland Sauer: „Das, was wir im Zuge der IMAG an [...] Lösungen machen konnten, haben wir gemacht. Ich habe bei den letzten Sitzungen den Eindruck gehabt, wir drehen uns im Kreis. Wir haben nichts Neues mehr ... Die KünstlerInnen hätten gerne andere Dinge und zusätzlich, die können wir nicht hergeben. Da gibt es keine Möglichkeit und daher hätte es in dieser Form wahrscheinlich wenig Sinn. [...] Die IMAG selbst, wie gesagt, das haben wir ausgereizt“ (Interview Sauer BMASK).

„Institutionalisierend halte ich es für schwierig und, muss ich auch sagen, möchte ich das auch nicht. [...] Ich sehe nicht den Bedarf – und derzeit sicher auch die Ressourcenfrage ... Weil für welche Bereiche fangen wir dann an, das einzurichten? Die Selbstständigen, die Bauern als spezielle Gruppe, was fällt mir noch ein ... Da würde man dann etliche Gruppen finden.“ (vgl. Interview Ostermann/Greifeneder AMS)

Seitens des Ministeriums wird deshalb allenfalls mit Blick auf konkrete Problemlösungen ein verstetigter Austausch zwischen den mit der Materie befassten Institutionen gutgeheißen (vgl. Interview Sauer BMASK). Dies erklärt sich auch vor dem Hintergrund, dass die Zusammenarbeit und der Wissenstransfer zwischen besagten Institutionen sehr unterschiedlich ausgeprägt sind.<sup>53</sup> Auf gesetzlicher Basis geregelt und entsprechend eng gestaltet sich das Verhältnis zwischen SVA und KSVF. Die Zusammenarbeit beschränkt sich jedoch nicht auf den Transfer von Daten und einen Sitz der SVA im Kuratorium des KSVF (vgl. KSVF 2015: 7); auch darüber hinaus gebe es – wie von den VertreterInnen beider Behörden im Interview betont wird – regelmäßigen Austausch (vgl. Interviews Wachermayr KSVF, Richter SVA). Im Gegensatz dazu bestehe zwischen dem AMS auf der einen Seite und KSVF und SVA auf der anderen lediglich eine anlassbezogene Zusammenarbeit (vgl. etwa Interview Wachermayr KSVF).<sup>54</sup>

---

**53** Der Kontakt zu den Ministerien – im Falle des KSVF vor allem zum BKA, im Falle des AMS zum BMASK – sei den gesetzlichen Vorgaben entsprechend jedoch sehr eng (Interviews Wachermayr KSVF, Ostermann/Greifeneder AMS, Sauer BMASK). Im Falle der SVA hingegen bestehe, wie neben Roland Sauer vom BMASK (vgl. ebd.) auch Thomas Richter von der SVA meint, trotz entsprechender Kompetenzen die Aufsicht über die Sozialversicherung betreffend nur anlassbezogener Kontakt: „Das Ministerium mischt sich nur ein oder holt uns nur zusammen, wenn es irgendwelche Unklarheiten gibt oder wenn etwas erneuert oder verbessert werden soll, aber so regelmäßig gibt es nicht diese Kommunikation.“ (Interview Richter SVA)

**54** Von einzelnen Initiativen wie dem erwähnten Pilotprojekt in Wien einmal abgesehen, mache da also „schon jeder sein Ding“ (Interview Richter SVA), wie Thomas Richter von der SVA es formuliert. Aufseiten des AMS konzentriere sich dieser anlassbezogene Austausch mit der SVA zudem auf die Länder- bzw. die regionale Ebene, wohingegen

Während also auf AMS- und Ministeriumsseite die Skepsis dominiert, stehen andere Institutionen dem IMAG-Prozess positiver gegenüber (vgl. etwa Interview Richter SVA). Entsprechend wird darin – trotz Bedenken hinsichtlich der dafür verfügbaren Ressourcen aufseiten der Institutionen – durchaus ein Vorbild für zukünftige Foren des Austauschs und der Vernetzung zwischen den verschiedenen AkteurInnen im kulturpolitischen Feld gesehen. Oder wie Bettina Wachermayr, Geschäftsführerin des KSVE, es formuliert:

„Es ist immer gut, wenn sich Institutionen austauschen und man wirklich Probleme besprechen kann, damit man dann Lösungen findet. Das ist mein Ansatz, weil nur wenn man redet, kann man neue Lösungen finden, [...] wenn es Möglichkeiten gibt, sich hier auszutauschen, würde ich mich als Fonds hier sicher nicht ausschließen, sondern das wäre auch durchaus in meinem Interesse [...]. Also ich wäre dabei, sagen wir es so, wie es die anderen Institutionen sehen, ja, das kann ich nicht beurteilen.“ (Interview Wachermayr KSVE)<sup>55</sup>

#### **(4.3) Fazit**

Wie gezeigt wurde, liegt – soweit es die Sozialversicherungssystematik betrifft – das wesentliche Problem der sozialen Absicherung von Kunstschaffenden in der mangelnden Kompatibilität von selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit. Besonders schwer wiegt dieses Problem dann, wenn zusätzlich zu den unterschiedlichen Rechtsmaterien verschiedene damit befasste Institutionen ins Spiel kommen. Dem zugrunde liegt die einleitend dargelegte Problematik, dass im österreichischen

80

---

es auf der Bundesebene gar keinen Kontakt – und dafür auch „keinen speziellen Bedarf“ (Interview Ostermann/Greifeneder AMS) – gebe.

**55** An anderer Stelle meint sie – explizit auf die Vorbild-Funktion angesprochen: „Ja, weil da sehr viele verschiedene Personen an einem Tisch gesessen sind. Also das war sicher das Positive, dass man sich da den Raum genommen hat und auch die Zeit, Themen zu diskutieren und durchaus auch manche Sachen dadurch zu lösen.“ (Interview Wachermayr KSVE) Ganz ähnlich formuliert es Thomas Richter von der SVA: „So wie das lief, war es aus meiner Sicht gar nicht schlecht, ganz ehrlich ... Also immerhin kamen dort sehr unterschiedliche Akteure an einen Tisch. [...] Wenn es wieder so was geben sollte, find ich grundsätzlich den Modus ganz gut.“ (Interview Richter SVA)

Sozialstaat mit seiner konservativ-korporatistischen Orientierung am doppelten Leitbild eines starken Familienernährermodells und eines regulierten Normalarbeitsverhältnisses ‚Abweichungen‘ von der solcherart unterstellten ‚Normalität‘ einen eingeschränkten Zugang zu sozialen Rechten implizieren. Die Folgen sind, wie die Studie zur sozialen Lage gezeigt hat, eine lediglich lückenhafte Absicherung gegenüber sozialen Risiken wie dem der Arbeitslosigkeit sowie eine erhöhte Gefahr der Verarmung und sozialen Ausgrenzung.

Die in den vergangenen Jahren – vor allem auf Ebene der Durchführungspraxis, aber auch auf gesetzlicher Ebene – gefundenen und umgesetzten Lösungen haben, insbesondere was die Verbesserung der Informationslage von Betroffenen anbelangt, durchaus einiges bewirkt. Vor allem die Veränderungen der Rechtslage blieben in der Regel jedoch an der Oberfläche, wodurch manche Probleme lediglich abgemildert werden konnten, während andere unverändert fortbestehen oder sich neue Komplikationen ergeben haben. Ein von den meisten Involvierten akzentuierter Pluspunkt besteht hingegen in den vielfältigen Kooperationen zwischen den relevanten Institutionen und Interessenvertretungen im Feld, wie sie in den vergangenen Jahren auf- und ausgebaut wurden.

Einigkeit besteht darüber hinaus im Grunde auch darin, dass Problemlösungen nun auf gesetzlicher Ebene angegangen werden müssen, zumal die diesbezüglichen Möglichkeiten auf Ebene der Durchführungspraxis im Wesentlichen erschöpft sind. Weniger einig sind sich die für die vorliegende Studie interviewten ExpertInnen jedoch in Bezug auf die Frage, ob weitreichende Reformen wünschenswert wären und wenn ja, welchen AdressatInnenkreis sie zu erfassen hätten: Während die Vorschläge der InteressenvertreterInnen vielfach auf eine grundlegende Veränderung der Sozialversicherungsarchitektur zielen, wird insbesondere im Sozialministerium allenfalls über spezifische Lösungen für KünstlerInnen nachgedacht.

Die derzeit konkret diskutierten Vorschläge zielen jedenfalls – wenn auch umfassender als bisher – auf weitere Detailverbesserungen. Der zentrale Vorteil dieses Ansatzes besteht darin, dass er ‚systemimmanent‘ umsetzbar ist. Die mit ihm verbundenen Nachteile liegen darin, dass die den zentralen Konflikt- und Problemfeldern zugrundeliegenden Ursachen auch damit nicht behoben, sondern lediglich abgemildert werden.

Wie kompliziert die Situation derzeit ist, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass die juristische Prüfung der abschließend zu *Kapitel 3* dargelegten typischen Fallgeschichten eigentlich ein Bestandteil der vor-

liegenden Studie sein sollte. Schnell wurde jedoch klar, dass dies ein eigenständiges und umfassendes Projekt sein muss. Die Ergebnisse der sozial- bzw. der rechtswissenschaftlichen Forschungen stehen deshalb nunmehr in getrennter Form nebeneinander.





# Anhang

## Verzeichnis der Interviews in Wien

Kürzel	Person	Datum
Interview Beraterin IGÜÜ	Beraterin, IG Übersetzerinnen Übersetzer	9. 11. 2015
Interview Beraterin DVF	Beraterin, Dach- verband der Film- schaffenden (DVF)	10. 11. 2015
Interview Beraterin IGFT	Beraterin, IG Freie Theater- arbeit (IGFT)	10. 11. 2015
Interview Beraterin IGBK	Beraterin, IG Bildende Kunst (IGBK)	13. 11. 2015
Interview Wachermayr KSVF	Geschäfts- führerin, KSVF	7. 12. 2015
Interview Richter SVA	Leiter der Versicherungs- und Beitrags- abteilung, SVA	7. 12. 2015
Interview Ostermann bzw. Greifeneder AMS	Leiterin der Abteilung Service für Arbeitskräfte und Leiter des Fachbereichs Arbeitslosen- versicherung, AMS Österreich	10. 12. 2015
Interview Sauer BMASK	Leiter Sektion Arbeitsmarkt, BMASK	11. 12. 2015

## Abkürzungsverzeichnis

AK	Arbeiterkammer (Kammer für Arbeiter und Angestellte)
Alg	Arbeitslosengeld
AlVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUGE	Alternative und Grüne GewerkschafterInnen
BBE	Beratungs- und Betreuungseinrichtung
BKA	Bundeskanzleramt
BMsV	Bundesministerium für soziale Verwaltung
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
DVF	Dachverband der Filmschaffenden
EStB	Einkommenssteuerbescheid
GKK	Gebietskrankenkassen
GPA-djp	Gewerkschaft der Privatangestellten – Druck, Journalismus, Papier
GdG	Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
IG	Interessengemeinschaft
IGBK	IG Bildende Kunst
IGFT	IG Freie Theaterarbeit
IGÜÜ	IG Übersetzerinnen Übersetzer
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe
KMSfB	Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport und freie Berufe
KRÖ	Kulturrat Österreich
KSVF	Künstler-Sozialversicherungsfonds
K-SVFG	Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz
KSV-SG	KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz
KV	Krankenversicherung
NoHi	Notstandshilfe
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
PV	Pensionsversicherung
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
TAG	Theaterarbeitsgesetz
Team 4	Team 4 KünstlerInnenservice
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WKO	Wirtschaftskammer Österreich

## Literatur

AMS (2009): Bundesrichtlinie Kernprozess Arbeitskräfte unterstützen, 1.2.2009.

Alton, Juliane (2008): Soziale Lage der Künstler/innen – Kultur in Arbeit. In: KUPFzeitung 128/2008. Unter: <http://www.kupf.at/medien/zeitung/archiv/2007-2008/128/soziale-lage-der-kuenstlerinnen-kultur-arbeit> (8.2.2016).

Almhofer, Edith/Lang, Gabriele/Schmied, Gabriele/Tucek, Gariela (2000): Die Hälfte des Himmels. Chancen und Bedürfnisse kunstschaftender Frauen in Österreich. Wien.

Atzmüller, Roland (2009): Aktivierung statt Vollbeschäftigung. Die Entwicklung der Arbeitsmarktpolitik in Österreich. In: Hermann, Christoph/Atzmüller, Roland (Hg.): Die Dynamik des „österreichischen Modells“. Brüche und Kontinuitäten im Beschäftigungs- und Sozialsystem. Berlin, S. 135-186.

AUGE (2011): Antrag 10 zur 155. Vollversammlung der AK Wien: Möglichkeit der Ruhendmeldung für alle neuen Selbstständigen. Unter: <http://www.auge.or.at/antraege-wien/2011/601-antrag-10-zur-155-vollversammlung-der-ak-wien-am-11-mai-2011> (8.2.2016).

Badelt, Christoph/Österle, August (2001): Grundzüge der Sozialpolitik. Spezieller Teil: Sozialpolitik in Österreich. Wien.

BMASK (2009): Durchführungsweisung zu den Neuerungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz, 8. Mai 2009. Unter: [http://public.wuapaa.com/wkk/2009/information\\_consulting/technik/files/Beilage\\_AIV.pdf](http://public.wuapaa.com/wkk/2009/information_consulting/technik/files/Beilage_AIV.pdf) (8.2.2016).

BMUKK (2010): Arbeitsbedingungen von KünstlerInnen verbessert. OTS vom 15.6.2010. Unter: [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20100615\\_OTS0212/arbeitsbedingungen-der-kuenstlerinnen-verbessert](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20100615_OTS0212/arbeitsbedingungen-der-kuenstlerinnen-verbessert) (8.2.2016).

BMsV (1969): Bericht über die soziale Lage 1968. Wien.

Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (2014): Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung. Wiesbaden.

Böhmler, Daniela/Scheiffele, Peter (2005): Überlebenskunst in einer Kultur der Selbstverwertung. In: Schultheis, Franz/Schulz, Kristina (Hg.): Gesellschaft mit begrenzter Haftung. Zumutungen und Leiden im deutschen Alltag. Konstanz, S. 422-445.

CEATL (Conseil Européen des Associations de Traducteurs Littéraires) (2008): Comparative Income of Literary Translators in Europe. Brüssel.

Christl, Clemens (2007): Sicher arbeitslos? Eine Versicherungsleistung, gesetzliche Diffamierung inklusive. In: Bildpunkt Winter 2007, S. 14.

Christl, Clemens (2008a): Rahmenbedingungen künstlerischer Arbeit. Bericht der Arbeitstagung. In: KRÖ (2008c), S. 35-39.

Christl, Clemens (2008b): KünstlerInnen und AMS: Interview mit Wolfgang Kiffel, AMS-Landesgeschäftsstelle Wien. In: KRÖ (2008c), S. 40-43.

Christl, Clemens (2011): Welches Problem kann gelöst werden? Interministerieller Arbeitsprozess, KSVF und die Ministerin. In: Kulturrisse 04/2011, S. 42-43.

Christl, Clemens (2012): Asoziale Kulturpolitik? Die Demontage von Reformmöglichkeiten beim KSVF. In: Kulturrisse 03/2012, S. 34-37.

Christl, Clemens/Koweindl, Daniela (2009): Wenn du nicht mehr weiter weißt, bilde einen Arbeitskreis ... Zwischenbilanz zu den IMAGs. In: Kulturrisse 4/2009, S. 44-47.

Christl, Clemens/Koweindl, Daniela (2010): Soziale Lage der Künstler\*innen. Gesetzesentwürfe in Sicht. In: Kulturrisse 02/2010, S. 48-49.

Christl, Clemens/Koweindl, Daniela (2011): Vom Servicezentrum bei der SVA zur SVA als Servicezentrum. Oder: Wie steht es mit dem Prozess zur Verbesserung der sozialen Lage der Kunstschaffenden? In: Bildpunkt Frühling 2011, S. 13-14.

D'Aron, Erhard (2013): Tagungsbericht. Sozialschutz von KünstlerInnen und Kulturschaffenden im internationalen Bereich. (Enquete BMASK, 9. November 2012) Unter: [http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/1/5/2/CH2330/CMS1317885213514/tagungsbericht\\_homepage.pdf](http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/1/5/2/CH2330/CMS1317885213514/tagungsbericht_homepage.pdf) (8.2.2016).

DVF (2007): Stellungnahme zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Unter: [http://kulturrat.at/agenda/ams/alvgnovelle/stellungnahme\\_dvf\\_alvg\\_102007.pdf](http://kulturrat.at/agenda/ams/alvgnovelle/stellungnahme_dvf_alvg_102007.pdf) (8.2.2016).

Esping-Andersen, Gøsta (1990): The Three Worlds of Welfare Capitalism. Princeton.

Fink, Marcel (2003): Sozialstaat und atypische Beschäftigung. In: Rosenberger, Sieglinde/Tálos, Emmerich (Hg.): Sozialstaat. Probleme, Herausforderungen, Perspektiven. Wien, S. 135-149.

Forschauer, Ulrike/Lueger, Manfred (2003): Das qualitative Interview. Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme. Wien.

Gerhartl, Andreas (2011): Künstler im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht. Wien.

Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. Wiesbaden.

Harauer, Robert/Mokre, Monika/Mayerhofer, Elisabeth (2000): Frauen in Kultur- und Medienberufen in Österreich. Wien.

Heitzmann, Karin/Österle, August (2008): Lange Traditionen und neue Herausforderungen. In: Schubert, Klaus et al. (Hg.): Europäische Wohlfahrtssysteme. Ein Handbuch. Wiesbaden, 47-70.

Hermann, Christoph/Flecker, Jörg (2009): Das ‚Modell Österreich‘ im Wandel. In: Hermann, Christoph/Atzmüller, Roland (Hg.): Die Dynamik des ‚österreichischen Modells‘. Brüche und Kontinuitäten im Beschäftigungs- und Sozialsystem. Berlin, S. 17-44.

Hopf, Christel (2008): Qualitative Interviews – ein Überblick. In: Flick, Uwe/von Kardoff, Ernst/Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg, S. 349-360.

IGBK (2007): Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes. Unter: [http://kulturrat.at/agenda/ams/alvgnovelle/stellungnahme\\_igbk\\_alvg\\_102007.pdf](http://kulturrat.at/agenda/ams/alvgnovelle/stellungnahme_igbk_alvg_102007.pdf) (8.2.2016).

IGFT (Hg., 2009): Prekäre Freiheiten – Arbeit im freien Theaterbereich in Österreich. Wien.

IGFT (Hg., 2015): Was tun? Vertragsverhältnisse im (freien) Theaterbereich in Österreich. Wien.

Klammer, Bernd (2005): Befragung und Interview. In: Ders. (2005): Empirische Sozialforschung. Eine Einführung für Kommunikationswissenschaftler und Journalisten. Konstanz, S. 219-247.

Klein, Barbara/Koweindl, Daniela (2010): Täglich grüßt das Murmeltier. In: an.schläge Dezember 2009 / Jänner 2010, Unter: <http://www.anschlaege.at/2009/dezjaen0910/murmeltier.htm> (8.2.2016).

Kock, Sabine (2010): Die Katze beißt sich in den Schwanz. Zur Novellierung des Schauspielergesetzes und der Frage von Anstellungen und Selbstständigkeit. In: gift 02/2010, S. 10-11.

Kock, Sabine (2011a): IMAG und wie weiter? In: gift 02/2011, S. 8-10.

Kock, Sabine (2011b): Salto Mortale ... oder Rolle rückwärts. In: Kulturrisse 2/2011. Unter: <http://kulturrisse.at/ausgaben/urbane-raeume-zwischen-verhandlung-und-verwandlung/kulturpolitiken/salto-mortale-...-oder-rolle-rueckwaerts> (8.2.2016).

Kollmann, Maria Anna (2008): Team 4 KünstlerInnenservice. In: KRÖ (2008c), S. 44.

Koweindl, Daniela (2010): Schmied macht mobil. Arbeitsgruppen gegen Mobilitätsbarrieren in Kunst und Kultur. In: Kulturrisse 1/2010, S. 32-35.

Koweindl, Daniela (2011): Von der Ruhe vor dem Sturm. Erste Fakten zur Praxis mit dem Künstler\_innensozialversicherungsstrukturgesetz. In: Bildpunkt Sommer 2011, Unter: <http://www.igbildendekunst.at/bildpunkt/2011/anders-handeln/koweindl.htm> (8.2.2016).

Koweindl, Daniela (2012): Mobilitätsbarrieren? War da etwas? In: Kulturrisse 02/2012, S. 7.

KRÖ (2008a): State of the Art – Arbeit in Kunst, Kultur und Medien, Symposium des Kulturrat Österreich von 4.-6.3.08. Unter: <http://kulturrat.at/debatte/arbeit> (8.2.2016).

KRÖ (2008b): Studie zur sozialen Lage endlich veröffentlicht. PA vom 20.11.2008. Unter: <http://kulturrat.at/agenda/brennpunkte/20081120> (8.2.2016).

KRÖ (2008c): Materialien – Texte, Videos, Informationen zum Symposium State of the Art. Unter: <http://kulturrat.at/debatte/arbeit/doku> (8.2.2016).

KRÖ (2009a): Arbeitslosenversichert und trotzdem nicht anspruchsberechtigt. Petition zur umgehenden Änderung der Bundesrichtlinie „Kernprozess Arbeitskräfte unterstützen“ des AMS und Berücksichtigung der Realitäten künstlerischer Arbeit in der ALVG Novelle. Unter: <http://kulturrat.at/agenda/ams/petition09> (8.2.2016).

KRÖ (2009b): Arbeitsergebnisse AMS/ALV – Arbeitslosigkeit spezial. Unter: <http://kulturrat.at/agenda/ams/alg> (8.2.2016).

KRÖ (2009c): Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitslosenversicherung. Arbeitspapier Kulturrat Österreich Juli 2009. Unter: [http://kulturrat.at/agenda/ams/alg/alg\\_massnahmen](http://kulturrat.at/agenda/ams/alg/alg_massnahmen) (8.2.2016).

KRÖ (2009d): Protokoll zur Arbeitstagung AMS am 3.6.2009. Unter: [http://kulturrat.at/agenda/ams/alg/Protokoll\\_Arbeitstagung\\_Kulturrat\\_Oesterreich.pdf](http://kulturrat.at/agenda/ams/alg/Protokoll_Arbeitstagung_Kulturrat_Oesterreich.pdf) (8.2.2016).

KRÖ (2010a): Selbstständig | Unselbstständig | Erwerbslos. Infobroschüre für KünstlerInnen und andere prekär Tätige (1. Ausgabe). Wien.

KRÖ (2010b): KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz (KSV-SG) beschlossen. PA vom 12.11.2011. Unter: <http://kulturrat.at/agenda/imag/gesetz/20101112> (8.2.2016).

KRÖ (2010c): Maßnahmenkatalog Kulturrat Österreich zur Verbesserung der Arbeitslosenversicherung (Stand Mai 2010). Unter: <http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS/massnahmenAMS> (8.2.2016).

KRÖ (2011a): Erstinformationen betreffend Änderungen im Sozialversicherungssystem für KünstlerInnen durch das KünstlerInnensozialversicherungsstrukturgesetz (KSVSG) ab 1.1.2011, Version 2.0. Unter: [http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS/ksvsg\\_info](http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS/ksvsg_info) (8.2.2016).

KRÖ (2011b): Zehn Jahre KünstlerInnen\* sozialversicherungsfonds (KSVF). Gesammelte Informationen (Herbst 2011). Unter: <http://kulturrat.at/agenda/sozialrechte/ksvf> (8.2.2016).

KRÖ (2011c): Forderungen zum KünstlerInnensozialversicherungsfondsgesetz. Stand Juni 2011. Unter: <http://kulturrat.at/agenda/sozialrechte/forderungen/ksvfg> (8.2.2016).

KRÖ (2012a): 42 Monate Interministerielle Arbeitsgruppen (IMAG). Eine Bilanz. Wien.

KRÖ (2012b): Selbstständig | Unselbstständig | Erwerbslos. Infobroschüre für KünstlerInnen und andere prekär Tätige (3. Ausgabe). Wien.

KRÖ (2013a): Un-/Selbstständig und erwerbslos? PA nach der Podiumsdiskussion am 30.4.2013. Unter: <http://kulturrat.at/agenda/ams/anspruch/zwischenbericht> (8.2.2016).

KRÖ (2013b): Selbstständig, Unselbstständig, Erwerbslos: Neue Informationen zu AMS bzw. zur Kompatibilität von SVA und AMS. Unter: [http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS/online/info\\_kulturrat\\_dez13.pdf](http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS/online/info_kulturrat_dez13.pdf) (8.2.2016).

KRÖ (2014a): Tantiemenspezialfall: Tantiemen aus unselbstständigen Beschäftigungen (Info vom 10.11.2014). Unter: <http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS/online/tantiemen> (8.2.2016).

KRÖ (2014b): AMS-Beratung in der SVA Wien. Unter: <http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS/online/amssva> (8.2.2016).

KRÖ (2014c): Müssen KünstlerInnen künftig Hasen mästen? PA vom 10.12.2014. Unter: <http://kulturrat.at/agenda/sozialrechte/20141210> (8.2.2016).

KSVF (2015): Geschäftsbericht 2014. Unter: [www.ksvf.at/rechtliches.html?file=files/CONTENT/PDFs%20Rechtliches/Geschaeftsbericht%202014%20%2A.pdf](http://www.ksvf.at/rechtliches.html?file=files/CONTENT/PDFs%20Rechtliches/Geschaeftsbericht%202014%20%2A.pdf) (8.2.2016).

McRobbie, Angela (2005): „Everyone is Creative“. KünstlerInnen als PionierInnen der New Economy? In: Kulturrisse 04/2005, S. 22-25.

Mückenberger, Ulrich (1986): Zur Rolle des Normalarbeitsverhältnisses bei der sozialstaatlichen Umverteilung von Risiken. In: PROKLA 64/1986, S. 31-45.

Ostner, Ilona/Lewis, Jane (1998): Geschlechterpolitik zwischen europäischer und nationalstaatlicher Regelung. In: Leibfried, Stephan/Pierson, Paul (Hg.): Standort Europa, Frankfurt/M., S. 196-238.

Parlament 2010: Materialien zur Regierungsvorlage 876 d. B. Unter: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_00876/fname\\_194062.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00876/fname_194062.pdf) (8.2.2016).

Prokop, Sabine (2009): Aktuelle Neuerungen bei Team 4 und AMS. Bericht von der Infoveranstaltung für Mitglieder der IGFT am 19.3.2009 in Wien. In: gift 2/2009, S. 11-14.

Schelepa, Susanne/Wetzel, Petra/Wohlfahrt, Gerhard (unter Mitarbeit von Anna Mostetschnig) (2008): Zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich. Studie von L&R Sozialforschung im Auftrag des BMUKK. Wien.

Schmidt, Christiane (2008): Analyse von Leitfadenterviews. In: Flick, Uwe/von Kardoff, Ernst/Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg, S. 447-456.

Schulz, Wolfgang/Hametner, Kristina/Wroblewski, Angela (1997): Thema Kunst. Zur sozialen und ökonomischen Lage der bildenden Künstler und Künstlerinnen in Österreich. Wien.

Tálos, Emmerich (1999) [unter Mitarbeit von Ulrike Mühlberger]: Atypische Beschäftigung in Österreich. In: Ders. (Hg.): Atypische Beschäftigung: Internationale Trends und sozialstaatliche Regelungen. Wien, S. 252-284.

Tálos, Emmerich (2003): Sozialstaat Österreich: Probleme und Veränderungen. In: Rosenberger, Sieglinde/Tálos, Emmerich (Hg.): Sozialstaat. Probleme, Herausforderungen, Perspektiven. Wien, S. 80-95.

Tálos, Emmerich (2005): Vom Siegeszug zum Rückzug. Sozialstaat Österreich 1945-2005, Innsbruck.

Trost, Barbara/Waldhör, Birgit/Iljkic, Tanja (2017): Unselbstständig, Selbstständig, Erwerbslos. Studie zu Problemen von Künstlern und Künstlerinnen in der sozialen Absicherung aus juristischer Sicht. Wien.

UNESCO (2015): Schlusskommuniqué der ExpertInnen-Klausurtagung 2015 zur UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Dezember 2015. Unter: <http://kulturellevielfalt.unesco.at/cgi-bin/file.pl?id=1066> (8.2.2016).

Wetzel, Petra (2003): Soziale Ausgrenzung und Armut. In: Rosenberger, Sieglinde/Tálos, Emmerich (Hg.): Sozialstaat. Probleme, Herausforderungen, Perspektiven. Wien, S. 121-134.

## Kurzbiografien der Autoren

Markus Griesser ist Politikwissenschaftler und beschäftigt sich in Forschung und Lehre u.a. mit Fragen der Sozialhilfe- und Arbeitsmarktpolitik. In den vergangenen Jahren war er in zahlreiche Forschungsprojekte im Bereich der qualitativen Sozialforschung involviert.

Clemens Christl ist Historiker. Er arbeitet für den Kulturrat Österreich und beschäftigt sich als Interessenvertreter und Aktivist u. a. intensiv mit Arbeitslosigkeit und Sozialpolitik. In den vergangenen Jahren war er für zahlreiche Infoblätter und die Infobroschüre *Unselbstständig, Selbstständig, Erwerbslos* inhaltlich wie koordinierend tätig.

**Unselbstständig. Selbstständig. Erwerbslos.  
Studie zu Problemen von Kunstschaffenden  
in der sozialen Absicherung aus sozialwissen-  
schaftlicher Sicht**

**Die vorliegende Studie analysiert Reibungspunkte im Sozialsystem für Kunstschaffende ausgehend von der aktuellen Rechtslage und Durchführungspraxis. Literatur- und Quellenrecherchen unter Einbeziehung der kulturpolitischen Arbeit des Kulturrat Österreich sowie ExpertInneninterviews bilden die Grundlage des Berichts. Der Fokus liegt auf den Sicherungssystemen bei Erwerbsarbeitslosigkeit: Probleme an den Kreuzungspunkten der verschiedenen Systemkomponenten werden dargestellt, vorhandene Lücken aufgezeigt und Lösungsansätze skizziert.**

**ISBN 978-3-200-05253-6**